

INFORMATIONSBRIEF

#104 2010

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

08

... vermag die Kammer Zweifel nicht zu überwinden

Christina Clemm und Ulrich von Klinggräff

25

Polizisten vor Gericht

Tobias Singelstein

34

In dubio pro securitate?

Johannes Feest

50

Den Ausschluss festschreiben

Tobias Schwarz

63

Strafverteidigung als Privileg

Bernd Wagner

AUSGABE 104 . JULI 2010

INFORMATIONSBRIEF #104 2010

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

Informationsbrief # 104, Juli 2010

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Carsten Gericke

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

Konto: 9004301

BLZ 250 10030

Inhalt

6 EDITORIAL 104

Schwerpunkt: Polizisten vor Gericht

8 ... VERMAG DIE KAMMER ZWEIFEL NICHT ZU ÜBERWINDEN
Politische Justiz: Das 1. Mai-Verfahren gegen Rigo B. und Yunus K.
von Christina Clemm und Ulrich von Klinggräff

16 DIE HUNDE ZUM JAGEN TRAGEN
Erfahrungen bei Vertretung Betroffener von Polizeigewalt.
von Andreas Blechschmidt

21 MIT BESCHWERDESTELLEN, POLIZEIKOMMISSIONEN UND
POLIZEIBEAUFTRAGTEN GEGEN POLIZEIGEWALT UND RASSISMUS?
von Lars Ostermeier

25 POLIZISTEN VOR GERICHT
Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt
von Tobias Singelstein

31 TAGUNGSBERICHT 1. BERLINER GEFANGENENTAGE
von Sebastian Scharmer

34 IN DUBIO PRO SECURITATE?
Festvortrag zu den 1. Berliner Gefangenentagen
von Johannes Feest

40 IM GLEICHSCHRITT MIT DER SICHERHEIT
Zum Datenschutz in der Europäischen Polizeizusammenarbeit
von Eric Töpfer

47 DAS PASSENGER NAME RECORD-ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEN USA
Stellungnahme des ECCHR vor dem belgischen Verfassungsgericht
von European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

50 DEN AUSSCHLUSS FESTSCHREIBEN
Die Wechselwirkung zwischen öffentlichen Debatten und Ausweisungsrecht
von Tobias Schwarz

58 DEUTSCHE VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT
VOR POLNISCHEN GERICHTEN.
Aufweichung der Staatenimmunität durch zivilrechtliche Klagen?
von Kamil Majchrzak

63 STRAFVERTEIDIGUNG ALS PRIVILEG
Eröffnungsvortrag auf dem 34. Strafverteidigertag in Hamburg
von Bernd Wagner

76 FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2010

Editorial 104

Hoffentlich rechtzeitig zu den Sommerferien erscheint der Infobrief #104 des *Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins*. In der vorliegenden Ausgabe behandeln wir schwerpunktmäßig und aus unterschiedlichen Perspektiven den polizeilichen und justiziellen Umgang mit Strafverfahren nach politischen Auseinandersetzungen.

Einen aktuellen Fall von großer Tragweite schildern Christina Clemm und Ulrich von Klinggräff zur Eröffnung dieses Heftes. Sie verteidigten die beiden Schüler Rigo B. und Yunus K., die in Berlin des versuchten Mordes an Polizeibeamten während militanter Auseinandersetzungen am 1. Mai 2009 angeklagt und erst nach 7½ monatiger Untersuchungshaft und 24 Hauptverhandlungstagen im Januar 2010 freigesprochen worden waren. Ihr Bericht beleuchtet die unterschiedlichen Arbeits- und damit Rechtsvorstellungen der im Gerichtssaal Beteiligten und wirft ein Schlaglicht darauf, wie weit eine engagierte Verteidigung im Extremfall gehen muss, um die Rechte der Mandanten durchzusetzen.

Dass Extremfälle in bestimmten Bereichen des Rechtssystems durchaus Normalität sein können, schildern die drei Beiträge von Andreas Blechschmidt, Lars Ostermeier und Tobias

Singelnstein. Sie beschäftigen sich mit den vielfältigen Formen rechtswidriger Polizeigewalt, suchen nach deren Ursachen und analysieren die Gründe für deren weitgehenden Straflosigkeit. Eine interessante Überschneidung mit den von Christina Clemm und Ulrich von Klinggräff geschilderten Erfahrungen besteht sicherlich darin, dass auch in diesbezüglichen Verfahren von engagierten Anwältinnen und Anwälten weitgehende eigene Ermittlungsarbeit gefordert ist, um die polizeiliche »Herrschaft über die Realität« zu durchbrechen.

Nicht minder beachtenswert ist auch der Beschluss des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes zu einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von jahrelangen Überwachungsmaßnahmen dreier Aktivisten, der uns während der Endredaktion dieses Heftes erreichte (Az.: StB 16/09).

Die Generalbundesanwaltschaft hatte vom Jahr 2001 bis September 2008 gegen drei Berliner wegen des Vorwurfs ermittelt, die damals als terroristische Vereinigung eingestufte »militante Gruppe« gegründet zu haben (§ 129a StGB). Nach Ansicht des BGH bestand bereits bei Eröffnung des Verfahrens kein hinreichender »einfacher Tatverdacht«. Das Verfahren gründete auf

Verdächtigungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), welches nach drei Jahren eigener Überwachungstätigkeit allerdings nur »allgemeine Erkenntnisse über politische Orientierungen« der Beschuldigten erlangt hatte, wie der Bundesgerichtshof jetzt feststellen musste.

Außerdem konstatierten die Richter, dass der Generalbundesanwalt in seinen Anträgen an den zuständigen Ermittlungsrichter entlastende Informationen zurückgehalten hatte. So fand u.a. ein »den Erkenntnissen des BfV entgegenstehendes linguistisches Gutachten [...] keine Erwähnung.« Obwohl durch die Ermittlungen weitere entlastende Details bekannt wurden, verlängerte der Ermittlungsrichter die Überwachungen in den folgenden Jahren immer wieder. In den sieben Jahren des Verfahrens ergingen aufeinanderfolgend mehr als 27 Kettenbeschlüsse zur Telefonüberwachung und mehr als 12 Anordnungen längerfristiger Observationen.

In einer Pressemitteilung wies der RAV nun darauf hin, dass sich das System der richterlichen Vorabkontrolle, das rechtswidrige Überwachungsmaßnahmen eigentlich verhindern sollte, einmal mehr als wirkungslos erwiesen hat. Eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit, wie sie der Bundesgerichtshof jetzt ausgesprochen hat, ersetzt auch nicht den Schutz der Betroffenen vor tiefen Grundrechtseingriffen.

Die Eröffnungsrede von RAV-Mitglied Bernd Wagner auf dem 34. Strafverteidigertag in Hamburg vom 26.–28. Februar 2010, die wir hier gerne dokumentieren, beschäftigt sich mit der Selbstverortung und dem Selbstverständnis der Strafverteidigung. Dass eine derartige Bestimmung der Anwaltschaft – und damit auch eine kritische Abgrenzung gegenüber anderen Berufsrollen im Rechtssystem – immer wieder notwendig ist, unterstreichen gerade auch die in diesem Heft vorgestellten Einzelfälle.

Einen häufig leider wenig beachteten Bereich des Justizsystems, der erst durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesse getreten ist, widmeten sich unter dem Motto »*in dubio pro securitate* – Sicherheitsbedürfnis contra Resozialisierung?« die 1. Berliner Gefangenentage vom 28. bis zum 29. Mai 2010. Organisiert wurde die Veranstaltung vom *Arbeitskreis Strafvollzug der Strafverteidigervereinigung* (Berlin) in Zusammenarbeit mit dem akj-berlin und dem RAV. In diesem Heft berichtet RAV-Mitglied Sebastian Scharmer von der Konferenz; dazu dokumentieren wir den Festvortrag von Prof. Dr. Feest, der darin Sicherheitsbegriff als einer Grundlage des Strafrechtssystems kritisch hinterfragt.

Fortsetzungen zu vorangegangenen Debatten und Themenschwerpunkten des RAV bieten schließlich die Beiträge von Eric Töpfer zum Datenschutz, die Darstellung einer Klage des ECCHR zum gleichen Thema, sowie die dokumentierte Rede von Tobias Schwarz zur Diskurslogik des Aufenthaltsrechts. Tobias Schwarz hielt seinen Beitrag im Rahmen einer vom RAV organisierten Veranstaltung zum Thema »Ausweisungsrecht« am 5. Februar 2010 in Berlin. Kamil Majchrzak beschreibt schließlich ein Verfahren zur Entschädigung deutscher NS-Verbrechen vor polnischen Gerichten und schreibt damit ebenfalls eine entsprechende Debatte aus vorherigen RAV-Infobriefen fort.

Wir hoffen sehr, mit diesem RAV-Infobrief die aktuellen Auseinandersetzungen argumentativ bereichern zu können und wünschen eine anregende Lektüre.

Die Redaktion

Malte Daniljuk, Carsten Gericke, Hannes Honecker, Peer Stolle, Tobias Singelstein

...vermag die Kammer Zweifel nicht zu überwinden.

POLITISCHE JUSTIZ: DAS 1. MAI-VERFAHREN GEGEN RIGO B. UND YUNUS K.

VON CHRISTINA CLEMM UND ULRICH VON KLINGGRÄFF

Dieses Verfahren hat die Berliner Öffentlichkeit beschäftigt, wie kein anderes Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten am 1. Mai: Zwei Waldorfschüler, der Jugendliche Rigo B. und der Heranwachsende Yunus K., wurden des versuchten Mordes an Polizeibeamten angeklagt. Sie sollen in den Abendstunden des 1. Mai 2009 einen Molotow-Cocktail in Richtung von Polizeibeamten geworfen haben. Tatsächlich wurde ein Molotow-Cocktail in Kreuzberg geworfen, der erheblich brennendes Benzin verloren hatte, wodurch eine unbeteiligte junge Frau schwere Verbrennungen erlitt.

Der Verlauf des Verfahrens muss im Zusammenhang mit den politischen und öffentlichen Auseinandersetzungen gesehen werden, die durch die sog. Mai-Krawalle ausgelöst wurden. Diese hatten im Jahr 2009 eine Intensität wie seit Jahren nicht mehr. Die Polizei meldete einige hundert Verletzte (was sich später als grobe Übertreibung herausstellte). Große Teile der Presse, die Gewerkschaft der Polizei und die Opposition kritisierten Innensenator Körting und dessen »Strategie der ausgestreckten Hand«

als zu lasch. Rasch wurden harte Verurteilungen gefordert. Insgesamt wurde kritisiert, dass der rot-rote Senat das Thema der linksextremistischen Gewalt verharmlose. Innensenator Körting versuchte sich daraufhin als Hardliner und sprach von »rotlackierten Faschisten«. In dieser Atmosphäre begann am 1. September 2009 die Hauptverhandlung vor der 7. Jugendkammer des Landgerichts Berlin gegen Rigo B. und Yunus K.

Bis es Mitte Dezember 2009 zur bis dahin völlig überraschenden Entscheidung der Kammer kam, die Haftbefehle aufzuheben, sprachen alle Zeichen für einen unbedingten Verurteilungswillen. Yunus K. und Rigo B. befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit 7 ½ Monate in Untersuchungshaft. Das Hauptverfahren endete nach 5-monatiger Verhandlungsdauer am 28. Januar 2010 mit einem Freispruch für beide Angeklagte. In vier kargen Sätzen begründete die Kammer die Entscheidung zur Haftentlassung:

»Die Kammer sieht gegenwärtig den dringenden Tatverdacht für nicht gegeben an.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Zeugen B., G. und K. (die drei be-

lastenden Polizeizeugen – Anm. d. Vf.) in ihrer Vernehmung vor der Kammer wissentlich die Unwahrheit gesagt hätten. Die Kammer erachtet die Bekundungen der Zeugen B. und G., sie seien subjektiv der sicheren Überzeugung, sie hätten die Angeklagten vom Anzünden und Werfen des Molotowcocktails bis zur Festnahme nahezu durchgängig beobachtet, für glaubhaft. Gleichwohl vermag die Kammer Zweifel nicht zu überwinden, dass die Zeugen B. und G. einer Personenverwechslung erlegen sind.«

Die Formulierung dieser Entscheidung macht klar, worum es im gesamten Verfahren jedenfalls auch ging: die Abwehr jeder Kritik am Verhalten der Polizeizeugen. In der Berliner Presse beginnt das große Rätselraten: Was hat das Gericht, das bisher den Anschein erweckte, die Angeklagten um jeden Preis verurteilen zu wollen, zu dieser Entscheidung veranlasst? Warum erst jetzt diese Wende?

Tatsächlich waren Presse und Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt längst der Meinung, dass Yunus K. und Rigo B. zu Unrecht angeklagt waren. Selbst die Boulevard-Presse schrieb offen von der nahe liegenden Vermutung, dass die beiden Angeklagten Opfer einer Verwechslung geworden sind. Das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft wurde scharf kritisiert.

Es lohnt also, den Verlauf des Verfahrens genauer zu betrachten.

ZEUGEN 1. UND 2. KLASSE – ÜBER DEN UMGANG DER JUSTIZ MIT BERUFSZEUGEN

Es ist banal und jede/r StrafverteidigerIn kann ein Lied davon singen: Die meisten Gerichte weisen den Aussagen von PolizeizeugInnen einen besonderen Wert zu. Diese gelten als quasi »objektive« und »neutrale« ZeugInnen, die über besondere wahrnehmerische Fähigkeiten verfügen. Die üblichen Glaubwürdigkeitskriterien finden keine Anwendung, denn sie sind per

se glaubwürdig. Keinesfalls darf die Feststellung zugelassen werden, dass ein Polizeibeamter bewusst lügt. Warum sollte er? Allenfalls kann es einmal passieren, dass ein Polizeibeamter subjektiv von dem, was er aussagt, überzeugt ist, sich aber objektiv irrt. Einen derartig unkritischen Umgang mit den zentralen Polizeizeugen pflegte auch die 7. Strafkammer des Landgerichts Berlin.

Die Beamten B. und G. hatten in ihren Vernehmungen geschildert, dass sie die Angeklagten aus einigen Metern Entfernung von der Tausführung bis zur Festnahme ununterbrochen beobachtet hätten. Da die Gesichter der Täter von ihrem Standort aus nicht zu sehen gewesen seien, habe man sich dabei an ihrer Kleidung orientiert und die beiden sofort verfolgt. Übereinstimmend wurde die Kleidung des Werfers wie folgt bezeichnet: weißes T-Shirt, schwarzes Basecap und dunkle Hose. In der Hauptverhandlung wurde dann noch hinzugefügt, dass insbesondere das weiße T-Shirt besonders auffällig gewesen sei, da sich ansonsten am Tatort ganz überwiegend dunkel gekleidete Menschen aufgehalten hätten. Eine Verwechslung ihrerseits, so sagten beide Polizisten aus, sei ausgeschlossen. Sie hatten die Richtigen festgenommen und dafür gesorgt, dass die Richtigen in U-Haft sitzen.

Dabei lag eine Verwechslung von Beginn an auf der Hand. Und dies nicht nur wegen der unübersichtlichen Gesamtsituation und der schlechten Sichtverhältnisse. Noch in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai hatten sich zwei junge Männer als Augenzeugen gemeldet und den Chip ihres Fotoapparates bei der Polizei abgegeben, auf dem sich wichtige Beweisfotos befinden sollten. In ihren Vernehmungen am 8. Mai gaben sie u.a. Folgendes an:

Sie seien auf eine Gruppe junger Männer aufmerksam geworden, die den Anschein erweckt habe, etwas vorzuhaben. Einer habe zu einem anderen gesagt, dass »er als nächstes dran ist«

und er »das als nächstes macht.« Daraufhin habe man Fotos von dieser Gruppe gemacht.

Kurz darauf sei es durch einen jungen Mann aus dieser Gruppe zu dem Wurf des Molotowcocktails gekommen. Eine Frau habe Feuer gefangen. In ihrer Vernehmung werden die entsprechenden Fotos durchgesehen. Die Aufnahme einer 4-köpfigen Gruppe wird von den Zeugen als die Personengruppe bezeichnet, zu denen die gehörten, die den Brandsatz geworfen hätten. Die auf dieser Fotografie abgebildete Person mit einem weißen T-Shirt und einem dunklen Basecap habe gesagt, dass er »als nächster dran« sei. Die Person auf dem Foto – so stellt sich später heraus – befindet sich am Tatort und ist nahezu identisch wie Rigo B. gekleidet, es ist aber nicht Rigo B.

Die Verteidigung hatte unmittelbar nach dem 1. Mai über das Internet und verschiedene Tageszeitungen ZeugInnenaufrufe verbreitet. Daraufhin meldete sich über den »Ermittlungsausschuss« tatsächlich eine Reihe von unmittelbaren TatzeugInnen. Ein Zeuge gab dabei an, dass er die Tat und die Täter aus großer Nähe sehr genau beobachtet habe und konnte diese auch beschreiben. Dabei war sich der Zeuge sicher, dass er den Werfer und seine Gruppe ca. 15 Minuten später unbehelligt in einer anderen Straße in der Nähe des Tatortes wieder gesehen habe. Zu einem Zeitpunkt, an dem die beiden Angeklagten bereits festgenommen waren.

Das Gericht lehnte es ab, diesen Zeugen im Rahmen eines Haftprüfungstermins im Zwischenverfahren anzuhören oder, wie es im Zwischenverfahren grundsätzlich gesetzlich vorgesehen ist, richterlich zu vernehmen. Stattdessen wurde die polizeiliche Vernehmung dieses Zeugen angeordnet. Der Verteidigung wurde damit die Möglichkeit der Anwesenheit bei dieser Vernehmung genommen. Nachdem die Aussagen des Zeugen für den ermittlungsführenden Polizeibeamten überzeugend waren, wurde im Anschluss daran sofort den polizeilichen Belas-

tungszeugen im Rahmen von Nachvernehmungen die Möglichkeit gegeben, ihre Angaben zu ergänzen und nochmals zu betonen, dass sie eine Verwechslung ausschließen können.

Und dies sollte dann ausreichen. Bereits im Zwischenverfahren positionierte sich die Kammer im Rahmen einer Haftfortdauerentscheidung insoweit mit einer klassischen Begründung: »Die Kammer hat im gegenwärtigen Stand des Verfahrens keine Zweifel daran, dass die beiden Zeugen, bei denen es sich um Angehörige einer auf die Fahndung nach und die Beobachtung von Tatverdächtigen spezialisierte Einheit der Polizei handelt, genaue, eindeutige Wahrnehmungen gemacht und diese zutreffend in ihren Vernehmungen vom 2. Mai 2009 wiedergegeben haben.«

ENTLASTUNG UNERWÜNSCHT

Noch früher legten sich die Staatsanwaltschaft und die Polizei auf die Version der Täterschaft von Yunus K. und Rigo B. fest und boykottierten geradezu alles, was für die beiden Beschuldigten bzw. Angeklagten entlastend hätte sein können. Auf wundersame Weise gelangten die Fotos nach der Vernehmung der beiden Hobbyfotografen nicht zur Akte, sondern verschwanden im später von dem ermittlungsführenden Polizeibeamten als allgemeines polizeiliches »Tohuwabohu« bezeichneten Nirgendwo.

Fotos, die nicht nur wegen der bereits beschriebenen Übereinstimmung der Kleidung einer abgebildeten Person mit der Kleidung von Rigo B. eine offensichtlich zentrale Relevanz besaßen, sondern auch deshalb, weil sie den Tatort abbildeten und einen brennenden Molotow-Cocktail zeigten. Erstaunlich ist insofern die Aussage des polizeilichen Belastungszeugen G., der in seiner Vernehmung am 2. Mai angibt, dass sich zwei Zeugen auf dem Bearbeiterfahrzeug meldeten, die Fotos am Tatort geschossen

haben. »Er (der Zeuge) händigte uns freiwillig seine Speicherkarte aus. In der Kruppstraße wurde die Speicherkarte ausgelesen und die Bilder begutachtet. Den Sachverhalt betreffende Bilder wurden nicht festgestellt.« Sagte er dies aus, weil er erkannt hat, dass auf dem Foto gerade nicht Rigo B., die Person die durch ihn und seine Kollegen festgenommen wurde, abgebildet ist?

Diverse Aufforderungen der Verteidigung an den zuständigen Dezernenten Oberstaatsanwalt K. auf Beibringung der Fotos dieser Zeugen blieben erfolglos. In einem Antwortschreiben an die Verteidigung führt OstA K. am 3. Juni aus, dass er für eine Mahnung der Polizei auf Herbeischaffung der Fotos keine Veranlassung sehe, »denn in Ansehung der allgemeinen Belastung sowohl der Polizei im Allgemeinen als auch Kriminaltechnik im Besonderen gibt mir die Bearbeitungsdauer von noch nicht einmal einem Monat keinen Grund zu Beanstandungen«. Yunus und Rigo befinden sich in Untersuchungshaft.

Zwei Tage zuvor, am 1. Juni 2009, hatte OstA K. bereits die Anklageschrift gefertigt. In dieser Anklage sind die Fotos der beiden Zeugen konsequenter Weise nicht als Beweismittel aufgeführt. Die beiden Hobbyfotografen tauchen in der Liste der Beweismittel zwar auf, auf ihre Aussagen wird dann allerdings bei den »wesentlichen Ergebnissen der Ermittlungen« kein Bezug genommen. Aufgeführt sind allein die Angaben der Polizeizeugen.

Dennoch formuliert OstA K. in seiner Anklageschrift Folgendes: »Zu diesem Zeitpunkt eröffnete der Angeschuldigte Rigo B. den umstehenden Personen, die sich durchgängig miteinander unterhielten, »als nächstes dran« zu sein und füllte sodann in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten Yunus K. handelsüblichen Otto-Kraftstoff in eine Glasflasche, deren Hals die Angeschuldigten mit einem Stofflappen verstopften.«

Diesen Ausspruch hatte nach Aktenlage nur der »Hobbyfotograf« gehört und in seiner Aussage der Person zugeordnet, die sich auf seinem Foto befindet. In der Anklage aber bleiben die Urheberschaft dieses Zitates und der Kontext der Aussagen der Fotografen im Dunkeln und es wird weiter so getan, als spielten die Fotos der Hobbyfotografen keine Rolle.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Chipkarte der Hobbyfotografen zum Zeitpunkt der Anklageerhebung tatsächlich bereits ausgewertet war und sich die Bilder teilweise in einer Mappe befanden, die zusammen mit der Anklageschrift dem Gericht übergeben worden war. So gab es drei als »private Aufnahmen« bezeichnete Fotografien, zu denen es heißt: »Dokumentation des vermutlich vom Beschuldigten B. geworfenen Molotow-Cocktails.« Das zentrale Foto mit der Personengruppe befand sich allerdings nicht darunter.

Nachdem im Zwischenverfahren auch das Gericht nach Aufforderung der Verteidigung erfolglos die Fotos angefordert hatte, war es schließlich die Verteidigerin von Rigo B., die sich selbst mit den Fotografen in Verbindung setzte, sich die noch vorhandenen Dateien aushändigen ließ und diese dem Gericht vorlegte.

Auf dem Bild mit der Nr. 4679 ist tatsächlich eine Person zu sehen, die wie der Angeklagte Rigo B. gekleidet ist: weißes T-Shirt, schwarzes Basecap und dunkle Hose. Zu den wenigen Übereinstimmungen zwischen den Verfahrensbeteiligten gehört die Überzeugung, dass es sich bei dieser Person, die von der Kamera abgewandt ist, allerdings nicht um Rigo B. handeln kann. Zum Einen ist auf dem Basecap ein anderes Logo erkennbar, zum Anderen hat die Person eine deutlich andere Statur als Rigo B.

Die Überzeugung der Verteidigung, dass nunmehr ein dringender Tatverdacht gegen die Angeklagten aufgrund der nahe liegenden Möglichkeit einer Verwechslung nicht mehr an-

genommen werden könne und die Haftbefehle aufzuheben seien, erwies sich als Irrtum. Das Gericht verwies weiterhin auf die »klaren« und »widerspruchsfreien« Angaben der Polizeizeugen. Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens werden OStA K. und das Gericht keine Gelegenheit auslassen, die Bedeutung der Aussagen dieser Zeugen und des Fotos herunterzuspielen.

EINE KAMMER STELLT SICH STUR

Von Beginn der Hauptverhandlung an ist das Gericht bemüht, die Ermittlungsbehörden vor jeder Art von Kritik in Schutz zu nehmen und das Verhalten der Polizei zu rechtfertigen. Die Unschuldsvermutung gilt nicht. Die einzige Chance der Verteidigung scheint der Nachweis der Unschuld der Angeklagten zu sein.

Die Verhandlungsatmosphäre ist über das gesamte Verfahren von Eisigkeit geprägt. OStA K., der nach einem Ablösungsantrag jede professionelle Distanz verloren zu haben schien, wahrte nicht einmal mehr die einfachsten Gebote der Sachlichkeit gegenüber den Verteidiger/innen und verstieg sich in einer Erklärung sogar zu der Behauptung, die Verteidigung träfe die geistige Verantwortung für eine gegen ihn im Internet aufgefundene Morddrohung. Das Gericht ließ ihn bei solchen Aussprüchen gewähren.

Nach ausführlichen und bestreitenden Einlassungen der Angeklagten beginnt die Beweisaufnahme mit der Vernehmung der zentralen Polizeizeugen, die über einige Verhandlungstage dauert. Dabei ergeben sich deutliche Widersprüche sowohl bei der Angabe des Tatortes, des Standortes der Täter als auch des Flucht- bzw. Verfolgungsweges. Die Polizeizeugen bleiben dabei, die Täter ununterbrochen beobachtet zu haben. Eine stereotype und leere Polizei-Formulierung. Die Unmöglichkeit der ununterbrochenen Beobachtung ergibt sich bereits aus den Aussagen der Beamten selber. So wird etwa von

beiden Beamten im Rahmen der Befragung detailliert geschildert, wo die betroffene Frau Feuer gefangen hat, wie sie panisch herumgerannt ist, von Umstehenden zu Boden gebracht und das Feuer dann gelöscht werden konnte. Eine gleichzeitige Beobachtung der Täter ist unter solchen Umständen nicht denkbar.

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben der Berufszeugen führt die Kammer in einer Haftentscheidung dann aber aus: »Der Verteidigung ist darin Recht zu geben, dass zwischen einzelnen Bekundungen der genannten Zeugen tatsächlich Widersprüche aufgetreten sind, auch zu früheren eigenen zeugenschaftlichen Äußerungen im Ermittlungsverfahren. Sie sind damit konfrontiert worden und haben hierfür teilweise Erklärungen geliefert.

Die Kammer hat sich hiermit auseinandergesetzt und ist – in von der Sicht der Verteidigung abweichender Würdigung – zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass diese Unterschiede nicht erheblich sind und damit die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugen insbesondere betreffend das angeklagte Verhalten der Angeklagten nicht in Zweifel gezogen wird.«

Der Umstand, dass die Belastungszeugen vor ihrer Erstvernehmung sich und anderen gemeinsam bereits mehrfach den Sachverhalt geschildert haben und sie sich durch Durchlesen erheblicher Aktenbestandteile, insbesondere ihrer Aussagen, auf ihre Vernehmung vorbereitet haben, wird von der Kammer negiert.

Die Haftverhältnisse bleiben unverändert. In den kommenden Hauptverhandlungstagen präsentiert die Verteidigung dann EntlastungszeugInnen. Sämtliche dieser ZeugInnen, so auch bereits die beiden Hobbyfotografen, geben übereinstimmend eine Fluchtrichtung der Täter an, die mit der von den Polizeizeugen angegebenen Fluchtrichtung nicht übereinstimmt. Zwei weitere EntlastungszeugInnen geben an, Tat und Täter beobachtet zu haben und konnten ausschließen, dass es sich hierbei um die

Angeklagten gehandelt hat. Weitere ZeugInnen beschreiben die auffällige Gruppe von Jugendlichen, von denen bereits die Fotografen berichtet haben. Die Angeklagten seien nicht darunter gewesen. Fest steht auch, dass die Angeklagten keine Taschen oder Rucksäcke bei sich geführt haben. Die Kleidung, soweit sie auf Drängen der Verteidigung und dann auch nur teilweise untersucht worden ist, weist keine Spuren eines Brandbeschleunigers auf. Die Haftverhältnisse bleiben unverändert.

EIN WEITERES MORDVERFAHREN, EIN KANISTER UND EIN GROSSES DESINTERESSE

Da die Staatsanwaltschaft und das Gericht an der auf der Fotografie abgebildeten Personengruppe von Anfang an kein Interesse zeigte und hier keinerlei Ermittlungen eingeleitet wurden, wurde durch die Verteidigerin von Rigo B. am 3. August 2009 eine Strafanzeige gegen die unbekanntenen Personen auf dem Foto erstattet wegen des gleichen Vorwurfs, der gegen Yunus K. und Rigo B. erhoben wurde.

Schon der Text der von der Polizei daraufhin angefertigten Strafanzeige ist ungewöhnlich und macht deutlich, in welcher Intensität die Ermittlungen hier geführt werden sollen. Nach kurzer Darstellung des Inhalts der Strafanzeige der Rechtsanwältin heißt es: »Einem Tatverdacht gegen die 4 abgebildeten Personen stehen weiterhin die Aussagen der Polizeibeamten POK G. und POK B., beides besonders geschulte Polizeibeamte einer Dienststelle für Fahndung und Observation, welche den Wurf des betreffenden Molotow-Cocktails durch den B. sowie das Anzünden des Molotow-Cocktails durch den K. beobachtet hatten, entgegen.«

Die ersten schleppenden Ermittlungshandlungen bestehen dann auch darin, die beiden Angeklagten B. und K. in der Haftanstalt auf-

zusuchen und zu vernehmen. Über den Besuch bei dem Angeklagten B. wird ein Vermerk gefertigt, der u.a. folgenden Wortlaut hat: »Herr B. machte einen leicht zurückhaltenden, jedoch auch zugänglichen und aufgeschlossenen Eindruck. Er teilte auf Nachfrage mit, in der Strafanstalt seinen mittleren Schulabschluss erreicht zu haben. Zur großen Überraschung des Unterzeichners teilte er weiterhin mit, hier (sprich in der Anstalt) auch sein Abitur ablegen zu wollen. Das ausgeglichene und positiv wirkende Auftreten des B. ließ darauf schließen, dass er aus den strukturierten Abläufen sowie den Umgangsformen in der Jugendstrafanstalt für seine Persönlichkeit einen Nutzen gezogen hat.«

In der Folgezeit wird praktisch jeder polizeiliche Vermerk, jeder Bericht, dazu genutzt, deutlich zu machen, dass die Ermittlungen in andere Richtung als die der Angeklagten für schlicht überflüssig gehalten werden. Wozu ermitteln, wenn man die Täter doch schon hat? Nach erheblichem öffentlichen Druck werden immerhin über interne Polizeiermittlungen zwei der auf der Fotografie abgebildeten Personen namhaft gemacht und bei diesen Wohnungsdurchsuchungen durchgeführt. Es geht nach dem gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss insbesondere um das Auffinden von Materialien und Anleitungen zur Herstellung von Molotow-Cocktails. Bei dem einen neuen Beschuldigten werden sie fündig – ein gebrauchter Benzinkanister im Bettkasten. Dieser wird aber nicht mitgenommen oder gar beschlagnahmt, um ihn mit vorhandenen Spuren des geworfenen Molotow-Cocktails zu vergleichen, sondern er wird lediglich fotografiert. Verwunderlicherweise ist der Kanister Wochen später bei einer weiteren Hausdurchsuchung bereits entsorgt. Weitere außergewöhnliche vermeintliche Ermittlungsspannen finden sich in ungewöhnlicher Häufung.

In der Hauptverhandlung wird das Parallelverfahren thematisiert. Es stellt sich heraus, dass

es sich nicht um Pannen handelt, sondern z.B. der Benzinkanister auf Weisung eines leitenden Ermittlungsbeamten hin nicht mitgenommen wurde. Eine Polizeizeugin gibt an, dass es bei der polizeilichen Vorbesprechung eine klare Weisung gegeben habe, allenfalls zu dokumentieren, aber nichts mitzunehmen. Die spontane Einlassung des Beschuldigten zu Herkunft und Verbleib des Kanisters wird nie überprüft.

Die beiden Beschuldigten im Parallelverfahren werden schließlich als Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen. Während der eine Zeuge sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 StPO beruft, macht der weitere Zeuge Angaben. Die Verteidigung hat nun die Gelegenheit, die Kammer einmal von einer anderen Seite erleben zu dürfen. Während zuvor alle ZeugInnen auch vom Gericht penibel befragt wurden, werden an diesen Zeugen praktisch keine Fragen gestellt. Und dies, obwohl jeder im Gerichtssaal wahrnimmt, dass der Zeuge offensichtlich lügt. So berichtet dieser Zeuge etwa, dass die brennende Frau von mit Eimern herbeieilenden Polizeibeamten gelöscht worden sei. Eine absurde Aussage. Zuvor hatten sowohl die Polizeizeugen als auch die Entlastungszeugen übereinstimmend ausgesagt, die Frau sei von Umstehenden gelöscht worden.

EINE ÜBERRASCHENDE WENDE

Im Verlauf des Verfahrens hatten nicht nur die Berliner WaldorfschülerInnen mit Mahnwachen und Veranstaltungen mit jeweils mehreren hundert SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern mobil gemacht. Der RAV und die Vereinigung Berliner Strafverteidiger und StrafverteidigerInnen organisierten mittlerweile eine regelmäßige Prozessbeobachtung. Die Presse berichtete nahezu über jeden Verhandlungstag. Die Haftfortdauer wurde zunehmend skandalisiert. In diese Situation fiel im November die Entscheidung

der Kammer, Yunus und Rigo in Haft zu lassen. Diese las sich in ihrer umfangreichen Auseinandersetzung mit der bisherigen Beweisaufnahme wie eine vorweggenommene Verurteilung. Zumal zu diesem Zeitpunkt die zentralen Beweismittel ausgeschöpft waren. Weiterhin stützt die Kammer ihre Entscheidung auf die beiden Polizeizeugen. Die Aussagen der Entlastungszeugen sind in dieser Entscheidung kaum wieder zu erkennen.

Es folgten Wochen, in denen ausschließlich über das Parallelverfahren verhandelt wurde. Zu Weihnachten baten die Angehörigen von Yunus K. und Rigo B. in einem nichtförmlichen Schreiben, ihre Kinder über die Feiertage nach Hause zu entlassen. Völlig überraschend hob die Kammer daraufhin den Haftbefehl auf. Zum ersten Mal sprach das Gericht von Zweifeln, von möglichen Irrtümern der Hauptbelastungszeugen. Nach einigen weiteren Verhandlungstagen erfolgte dann der Freispruch. Die Begründung dieses Freispruchs allerdings hörte sich eher wie eine Verurteilung an. Aus jeder Zeile war herauszuhören: Wir hätten euch verurteilt, wenn wir es nur irgendwie hätten begründen können.

Insgesamt war das Verhalten des Gerichtes während des gesamten Verfahrens davon geprägt, Fehler der Ermittlungsbehörden zu negieren. Sowohl die mündliche Urteilsbegründung als auch das schriftliche Urteil sind von dem Bemühen gekennzeichnet, eine Reinwaschung von Polizei und Staatsanwaltschaft zu betreiben. Gleichzeitig wurden massive Angriffe gegen die Presse und die Verteidigung geführt. Diese hätten mit allen Mitteln versucht, die Kammer unter Druck zu setzen, kampagnenartig sei unter Verzerrung der Fakten auf das Gericht eingewirkt worden.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Einen Tag vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist hat die Staatsanwaltschaft ihre Revision zurückgenommen. Damit endete ein Verfahren, welches trotz seiner vielen Besonderheiten auch

ein klassisches Beispiel für den Verlauf von politischen Strafverfahren ist: Es findet eine Art von Beweislastumkehr statt. Aufgrund des nahezu unbeschränkten Vertrauens der Justiz in das Aussageverhalten von PolizeizeugInnen ist die Verteidigung oftmals chancenlos. Ein Freispruch ohne objektive entlastende Beweismittel ist kaum zu erreichen.

Es wird zukünftig verstärkt darum gehen, bei der Justiz ein Bewusstsein über Besonderheiten im Verhalten von BerufszeugInnen zu erwecken:

- Die Bedeutung der Vorbereitungsmöglichkeiten dieser Zeugen auf ihr Aussageverhalten und die Glaubhaftigkeit der Angaben.
- Die Erkenntnis, dass das, was von PolizeizeugInnen vor Gericht präsentiert wird, oftmals eher das Ergebnis einer kollektiven Arbeit denn die Wiedergabe einer originären Erinnerung ist.
- Die Erkenntnis, dass PolizeizeugInnen, sei es, dass sie als ErmittlungsbeamtInnen oder als TatzeugInnen auftreten, auch interessen geleitete Aussagen machen. Dass es diesen Zeugen etwa darum geht, die Qualität ihrer Ermittlungsarbeit vor Gericht präsentieren oder eben auch ihre besondere wahrnehmerische Zuverlässigkeit unter Beweis stellen zu wollen.
- Schließlich die Berücksichtigung, dass das polizeiliche Aussageverhalten in derartigen Verfahren regelmäßig von Korpsgeist und verbreiteten Feindbildern bestimmt ist.

Rechtsanwältin Christina Clemm und Rechtsanwalt Ulrich von Klinggräff haben in dem Verfahren Yunus K. verteidigt.

Die Hunde zum Jagen tragen

ERFAHRUNGEN BEI VERTRETUNG BETROFFENER VON POLIZEIGEWALT

VON ANDREAS BLECHSCHMIDT

Das Thema »Polizeigewalt« hat vor einschlägigen Daten wie dem 1. Mai alljährlich Medien-Konjunktur. Dabei dreht sich die Debatte selbstverständlich regelmäßig um die Frage von Gewalt gegen Polizeibeamte. Entsprechend werden beispielsweise Fragen der Effektivität von Überwachungsmaßnahmen, Ermittlungskompetenzen, Schnellverfahren und verschärfter Strafandrohungen gerne öffentlich erörtert. So plant aktuell Bundesinnenminister de Maiziére (CDU) die Erhöhung des Strafrahmens des § 113 StGB bei Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte. Dementsprechend sollen Widerstandshandlungen mit bis zu drei Jahren statt bisher zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können. Zudem soll die Strafandrohung für tätliche Angriffe auf Polizisten von zwei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Die Protagonisten solcher Diskussionen sind neben den so genannten Innenexperten von zumeist CDU, SPD und FDP Medienvertreter, die sich gerne wechselseitig mit Polizeigewerkschaftsvertretern die markigen Stichworte vorgeben. Zuletzt wurden auf der Innenministerkonferenz Ende Mai in Hamburg

entsprechende Strafverschärfungen gefordert, denen sich bezeichnenderweise selbst Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) widersetzte.

Soweit unter dem Begriff »Polizeigewalt« jedoch Übergriffe von Polizeibeamten auf z.B. Demonstrationsteilnehmer gefasst werden, wird die Anzahl der beteiligten Diskutanten in der Öffentlichkeit stets überschaubar. Zu den üblichen Verdächtigen gehören Amnesty International, linksliberale Rechtsanwaltsorganisationen und einzelne Abgeordnete von Die Grünen oder Die Linke, die überhaupt bereit sind, Polizeigewalt als Gewalt der Polizei zu problematisieren. Dazu kommen noch linke Antirepressionsgruppen und schließlich Betroffene, wobei allerdings deren Engagement gegen Polizeigewalt regelmäßig durch die Staatsgewalt massiv behindert wird.

Die die Ermittlung führenden Polizeidienststellen entwickeln in den »klassischen« Verfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen und politischen Aktionen einen ebenso emsigen Fleiß wie eine kreative Beweisführung und verfügen über ein manifestes Feindbild als Motivation. Bei Vorwürfen wie Widerstand, Land- und

Hausfriedensbruch oder eben dem der Körperverletzung zum Nachteil von Polizisten arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte Hand in Hand: Verurteilungen sind die Regel, Einstellungen gemäß §§ 153/153a StPO immerhin möglich. Doch Freisprüche sind selten und oftmals durch mehrere Instanzen schwer erkämpft. Wie anders stellt sich die Situation dar, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte geführt wird. Auch aus der Perspektive von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gehören Mandate, in denen sie die Interessen von Opfern von Polizeigewalt vertreten, in die Kategorie der »Erfahrungen der besonderen Art«. Ermittlungen werden oft schlampig geführt, grundlegende kriminalistische Regeln verletzt: Spuren werden nicht gesichert, beschuldigte Beamte nicht zeitnah vernommen, unabhängige Zeugen nicht ermittelt. Häufig entsteht der Eindruck, dass Ermittlungen schwerpunktmäßig unter dem Vorzeichen stehen, beschuldigte Polizeibeamte zu entlasten und die Anzeigerstatter als unglaubwürdig darzustellen.

Im Dezember 2007 nahm Jens K. an einer bundesweiten Antirepressionsdemo in Hamburg teil. Die über 3000 Teilnehmer sahen sich einem Großaufgebot der Polizei gegenüber. Im Verlauf der Demonstration führt in einer vergleichsweise friedlichen Situation ein bis heute unbekannter Berliner Polizeibeamter völlig grundlos und ohne jeden Anlass sprichwörtlich »im Vorbeigehen« einen Schlag mit einem so genannten Tonfa-Schlagstock in Richtung des Kopfes von Jens K. aus. K. kann reflexartig dem Schlag ausweichen, trotzdem wird die Hälfte eines Ohres abgerissen. Der Geschädigte stellt über einen Rechtsanwalt Anzeige gegen Unbekannt. Mit Blick auf die einschlägigen polizeilichen Ausbildungsanweisungen, die Schläge mit einem Tonfa-Schlagstock zum Kopf wegen der Gefahr von tödlichen Verletzungen ausdrücklich verbieten, lautet die Anzeige auf den Verdacht des versuchten Totschlags. Das zuständige »De-

zernat für interne Ermittlungen« (DIE), in dem direkt der Hamburger Innenbehörde unterstellte Polizeibeamte gegen ihre Kollegen ermitteln, sah sich allerdings außerstande, überhaupt die infrage kommende Polizeieinheit zu ermitteln. Es blieb der Recherchearbeit des Anzeige erstattenden Rechtsanwalts überlassen, anhand akribischer Auswertungen von Youtube-Videos die mutmaßliche Berliner Hundertschaft zu ermitteln, deren Angehörige für den potentiell lebensgefährlichen Tonfaschlag verantwortlich waren. Tatsächlich ist bis zum Sommer 2010 nicht ein einziger Berliner Polizeibeamter in diesem Verfahren vernommen geworden, in dem die maßgeblichen Ermittlungen durch einen Rechtsanwalt geleistet wurden.

In einem anderen durch das Hamburger DIE geführten Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung durch einen Polizisten ging eigens ein Vermerk in die Ermittlungsakte ein, aus dem hervorging, der Geschädigte sei durch sein ungepflegtes Äußeres sowie Körpergeruch aufgefallen, der das Lüften des Vernehmungsbüros notwendig gemacht habe. In dem gleichen Verfahren regt das DIE bei der Staatsanwaltschaft an, gegen einen durch den Geschädigten benannten Zeugen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, da aus der Aussage hervorgegangen sei, dass sich der Zeuge trotz polizeilicher Anweisung nicht aus dem Einsatzraum entfernt habe. Diese beiden Schlaglichter zeigen, dass an dem Selbstbild des Hamburger DIE als unabhängiger und unvoreingenommener Ermittlungsinstanz durchaus Zweifel angebracht sind.

Selbst bei Todesermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte trägt sich zuweilen Merkwürdiges zu, wie ein aktueller vor dem Landgericht Neuruppin stattfindender Prozess gegen einen Berliner Polizisten zeigt. Bei dem Versuch, mit zwei weiteren Kollegen am Abend des 31. Dezember 2008 im benachbarten Brandenburg einen Haftbefehl zu vollstrecken, erschoss der

Polizist Reinhard R. mit insgesamt 8 Schüssen den unbewaffneten Gesuchten. Zwar wurde der beschuldigte Beamte sogar kurzfristig für einige Stunden in U-Haft genommen, doch zuvor war er auf der Polizeiwache nicht von seinen beiden Kollegen getrennt worden. Ein in den Ermittlungsakten geführter Rettungsanwärter, der zufällig vor Ort war und Erste Hilfe leistete, entpuppte sich erst im Prozesstermin vor dem Landgericht als hauptberuflicher Polizeibeamter. Dieser konnte die offensichtliche Schutzbehauptung der den Todesschützen begleitenden Kollegen widerlegen, aufgrund angeblicher Silvesterknallerei hätten sie den Vorfall nicht richtig mitbekommen.

Als noch haarsträubender sind die Umstände eines Verfahrens gegen einen niedersächsischen SEK-Beamten aus dem Jahre 1994 zu bezeichnen. Bei dem Versuch, den kurdischen Jugendlichen Halim Dener wegen des Verdachts des illegalen Plakatierens festzunehmen, wurde Dener durch einen Nahschuss getötet. Nach dem Vorfall hielt sich der Todesschütze zunächst in seiner Dienststelle auf und tauschte sich dort mit seinem Vorgesetzten aus. Bevor er sich dann endlich nach 4 Stunden in die Hände der vor der Dienststelle wartenden Kollegen (!) begab, hatte er seine eigenen mittlerweile gründlich gewaschen. Der SEK-Beamte wurde letztinstanzlich freigesprochen, da die Schussabgabe auf die stressbedingten Umstände der Festnahmesituation zurückzuführen sei und deswegen Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausschieden.

Neben den institutionellen Unzulänglichkeiten bei der Aufklärung von möglichen Fällen von Polizeigewalt sorgt aber auch die Gesetzeslage selbst dafür, dass entsprechende Delikte nur schwer aufzuklären sind. Aus dem Wortlaut des § 340 StGB zur Körperverletzung im Amt, dass sich strafbar macht, wer eine »Körperverletzung begeht oder begehen lässt«, ergeben sich weit reichende Probleme. Praktisch folgt daraus, dass z.B. in den geschlossenen Einheiten der

Bereitschaftspolizei jeder, der eine Körperverletzungshandlung eines Kollegen im Amt nicht sofort und unmittelbar unterbindet, sich selbst strafbar macht. Angesichts der Dynamik von Einsatzgeschehen auf Demonstrationen oder bei Festnahmen ist dieses unmittelbare Eingreifen jedoch unrealistisch. Zudem sorgen Gruppendruck bzw. Korpsgeist dafür, dass im Regelfall kein Polizeibeamter im laufenden Einsatzgeschehen entsprechend agiert. Und damit greift auch schon der § 163 StPO, der vorsieht, dass u.a. Polizeibeamte »alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen (haben), um die Verdunklung der Sache zu verhüten«.

Der Regelfall ist aber, dass Polizeibeamte oft erst nach einem Prozess der inneren und äußeren Entscheidungsfindung bereit sind, belastende Aussagen gegen eigene Kollegen/Kolleginnen zu machen. Dieser Findungsprozess in einem Klima, dass solch ein Verhalten zumeist als »Nestbeschmutzung« stigmatisiert, führt zu einem »Aufschub«, der aus der Logik des § 163 StPO dann zum Vorwurf der Strafvereitelung gemäß §§ 258/258a StGB führt. Faktisch bedeutet das, dass jeder Polizeizeuge von Gewalthandlungen eigener Kollegen/Kolleginnen selbst zum Beschuldigten werden kann, wenn dies aus Sicht beteiligter Ermittlungsinstanzen opportun erscheint.

Ähnlich gelagert sind jüngste Vorgänge im schwarz-grün regierten Hamburg. Dort werden neuerdings Menschen, die sich gegen Polizeigewalt wehren, ihrerseits gezielt kriminalisiert und vom Geschädigten zum Beschuldigten. Diese Erfahrung machte Franca L., die im Dezember 2007 auf der bereits erwähnten Demonstration in Hamburg durch eine Polizeieinheit festgenommen wurde. Sie sollte sich einer angeblichen Gefangenenbefreiung schuldig gemacht haben. Bei der Festnahme erhielt sie ohne jede Vorwarnung zwei gezielte Faustschläge ins Gesicht, die ihr das Nasenbein brachen. »Meine Mandantin hat sich zu keinem Zeitpunkt bei der

für sie völlig unvermittelten Festnahme gewehrt und somit keinerlei Anlass für den unverhältnismäßigen Einsatz körperlicher Gewalt durch die Polizeibeamten gegeben« erklärt ihr Rechtsanwalt Marc Meyer. Für Meyer steht fest, dass den geschulten Festnahmebeamten gegenüber seiner 1,62 Meter großen und eher zierlich gebauten Mandantin mildere Mittel zu Verfügung gestanden hätten, als rüde Faustschläge ins Gesicht. Dass die daraus resultierende Strafanzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen die beteiligten Polizisten nach den lustlosen Ermittlungen des DIE und der zuständigen Staatsanwaltschaft im Sommer 2009 trotz Beschwerden des Rechtsanwalts endgültig eingestellt wurden, mag der angedeuteten trauriger Routine in solchen Fällen entsprechen. Immerhin wurde das Verfahren gegen Franca L. wegen angeblicher Gefangenenbefreiung ebenso eingestellt.

Doch im Dezember 2009 erhielt L. plötzlich einen Strafbefehl über 1000 Euro wegen des Erhebens falscher Verdächtigungen in der durch ihren Anwalt gestellten Strafanzeige. Offensichtlich wurde dabei durch die Staatsanwaltschaft der Ablauf der Frist für die Einleitung eines Klagerzwingungsverfahrens abgewartet. Zudem kommt heraus, dass die eigentlich für Polizeidelikte zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft nach Übernahme des Verfahrens gegen die Beamten sofort auch gegen L. Ermittlungen parallel eingeleitet hat. Für den die Geschädigte vertretenden Rechtsanwalt ein Unding: Einerseits verhindere die Staatsanwaltschaft im Falle der Polizei ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung eines hinreichenden Tatverdachts. Doch ausgerechnet seiner Mandantin, die mit ihrer Strafanzeige polizeiliches Handeln rechtsstaatlich kontrolliert wissen wollte, wurden nun niedere Beweggründe unterstellt. Immerhin wurde das vom zuständigen Richter als »skurril« und »eigentümlich« bewertete Verfahren gegen Franca L. schließlich

eingestellt. Ob damit einer Praxis in Hamburg, Anzeigerstattem gegen Polizeigewalt gezielt dafür zu kriminalisieren, ein Riegel vorgeschoben werde konnte, bleibt abzuwarten.

Unbefriedigend bleiben in jedem Fall die Auseinandersetzung mit und die juristische Aufarbeitung von Polizeigewalt. Eine Anfrage der Fraktion Die Linke in der Bürgerschaft ergab, dass in der Hansestadt zwischen 2003 und 2008 etwa 2000 Anzeigen wegen des Verdachts der Körperverletzung durch Polizeibeamte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden. Von diesen Verfahren wurden 98 Prozent während der Ermittlungen eingestellt, weitere Verfahren sind wegen angeblicher geringfügigkeit nicht weiterverfolgt worden. Nur die allerwenigsten Fälle wurden überhaupt angeklagt. Die Zahlen aus Hamburg spiegeln dabei den bundesweiten Trend wider.

Folgerichtig stellte Wolfgang Grenz, Sprecher von Amnesty International bereits 2009 fest: »Also das normale Ermittlungsverfahren wirkt bei den Fällen von behaupteten Polizeiübergriffen nicht. Das liegt zum einen daran, dass die Polizei ja in ihren eigenen Reihen ermitteln muss, das ist eben schwierig, in der Regel funktioniert das nicht.« In Hamburg ist dies in einem Fall im Sommer 2009 von Seiten der Ermittlungsbehörden soweit getrieben worden, dass sich das zuständige polizeiliche DIE außerstande sah, einen prügelnden Beamten, dessen Konterfei auf einem Video erfasst wurde, zu identifizieren. Unabhängige Polizeikommissionen, wie sie u.a. der Europarat bereits in der Vergangenheit von der Bundesrepublik gefordert hat, werden von verantwortlichen Innenpolitikern als angeblich ungerechtfertigtes institutionalisiertes Misstrauen gegenüber Polizeibeamten abgelehnt.

Aber nicht nur direkt Betroffene, die sich gegen polizeiliche Übergriffe zu Wehr setzen, haben mit Repression zu rechnen. Offenbar reicht auch schon die öffentliche kritische Diskussion über Polizeigewalt aus, um mit behörd-

lichen Schikanen überzogen zu werden. Diese Erfahrung machte der Ende 2009 in Karlsruhe gegründete »Arbeitskreis Polizeigewalt«. Eine Veranstaltung mit dem Thema »Polizeigewalt im Fußball« in den Räumlichkeiten des von der Kommune mit geförderten Fußballfanprojekts Karlsruhe wurde durch den zuständigen Sozialbürgermeister Martin Lenz im Februar 2010 zunächst verboten. Die Polizei hatte auf das Fanprojekt und den städtischen Trägerverein massiven Druck ausgeübt, die Veranstaltung abzusagen. Diese Entscheidung wurde zwar später revidiert, doch zu Recht argwöhnte der Arbeitskreis in einer Erklärung »Die Karlsruher Polizei scheint große Angst vor einer kritischen Beleuchtung ihrer Arbeit zu haben. Deshalb wird nun mangels Argumenten zum Mittel des Verbots gegriffen«. Ein wichtiges Anliegen ist dem AK die Vermittlung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen polizeilichen Aktionsfeldern. Gerade das Vorgehen gegen Fußballfangruppen erweist sich mehr und mehr als

Erprobungsfeld polizeilicher Repressionstechniken, die später auch gegenüber linken Zusammenhängen angewandt werden. Aber auch die Initiativen, die mit beharrlicher Arbeit das öffentliche Beschweigen von Polizeigewalt durchbrechen konnten, stoßen an Grenzen. Im Falle des in Dessau im Polizeigewahrsam umgekommenen Oury Jalloh konnte zwar die geräuschlose Mechanik des Einstellungskartells von Polizei und Staatsanwaltschaft bisher behindert werden. Aber für den mutmaßlich polizeilich zu verantwortenden Tod ist bis heute noch niemand zur Rechenschaft gezogen worden.

So bleiben auch in Zukunft anwaltliche Mandate im Zusammenhang mit der Verfolgung von polizeilicher Gewalt Anlässe, in denen die Rechte von Geschädigten nur mit Beharrlichkeit, öffentlichem Druck und einem hohen Maß an Frustrationstoleranz durchgesetzt werden können.

Andreas Blechschmidt, freier Autor der Berliner Wochenzeitung *jungle world*, ist langjähriger Mitarbeiter in einem Hamburger Anwaltsbüro.

Mit Beschwerdestellen, Polizeikommissionen und Polizeibeauftragten gegen Polizeigewalt und Rassismus?

DIE »ZENTRALE BESCHWERDESTELLE POLIZEI« IN SACHSEN-ANHALT UNTERNIMMT NICHTS GEGEN POLIZEIGEWALT UND RASSISMUS – OB EXTERNE POLIZEIKOMMISSIONEN DAS KÖNNEN, IST FRAGLICH

VON LARS OSTERMEIER

Mit Transparenz und rechtsstaatlicher Kontrolle der Polizei sowie der Entwicklung von Ansätzen zur Prävention von Polizeigewalt und Rassismus hat die am 1. September 2009 eingerichtete »Zentrale Beschwerdestelle Polizei« (ZBP) in Sachsen-Anhalt nichts zu tun. Der Landtag in Magdeburg hatte am 28. Mai 2008 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU beschlossen, »dass es bei der Organisation des Beschwerdewesens der Polizei um rein exekutives Handeln geht und der Innenminister in eigener Zuständigkeit über das Ob und Wie entscheiden wird.«¹ Der Erlass, mit dem die Beschwerdestelle eingerichtet wurde, ist nicht öffentlich zugänglich und so können die genaue Struktur und die Aufgaben der Beschwerdestelle nicht transparent nachvollzogen werden – eine nicht gerade Vertrauen erweckende Konstruktion. Das Konzept der Regierung Sachsen-Anhalts wurde bereits ein Jahr vor der Einsetzung der ZBP auf einer Tagung als vollkommen unzureichend kritisiert.²

Der Unterschied der ZBP zu Beschwerdestellen der Polizei, die im Internet von Polizeien in acht anderen Bundesländern betrieben werden, liegt in der organisatorischen Angliederung der ZBP an das Innenministerium und der Ausstattung der Stelle mit eigenem Personal.³ Eigene Ermittlungsbefugnisse hat die ZBP nicht, was

von Amnesty International bereits wenige Tage vor der Eröffnung kritisiert wurde.⁴ Die fünf Mitarbeiter der ZBP, die dem Innenstaatssekretär direkt unterstellt sind, stammen aus der Polizei, dem Innenministerium und dem Polizeipersonalrat.⁵ Der Innenstaatssekretär Sachsen-Anhalts bezeichnete die ZBP als ein Instrument des »modernen Beschwerdemanagements«, das dazu diene, mit »Kritik und Problemen professionell und transparent umzugehen« und »eine Chance« sei, um »Fehler abzustellen.«⁶ Die Funktionen und die Befugnisse der ZBP reichen daher nicht ansatzweise, wie verschiedentlich behauptet wurde, an die Konzeption der Hamburger Polizeikommission heran.⁷

ERSTE ERGEBNISSE

Da die ZBP erst seit knapp neun Monaten arbeitet, liegt der angekündigte Jahresbericht noch nicht vor, im April 2010 wurde jedoch eine erste Statistik zur Tätigkeit veröffentlicht.⁸ Danach gingen landesweit insgesamt 465 Beschwerden bei der Polizei ein, davon ca. 50 Prozent bei der ZBP. Auffällig ist, dass 121 der Beschwerden die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord betrafen. Insgesamt 19 Beschwerden an die ZBP kamen von PolizistInnen und 203 von externen

BeschwerdeführerInnen. Rund 30 Prozent der externen Beschwerden richteten sich gegen polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung und ca. 20 Prozent gegen Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Die restlichen Beschwerden richteten sich gegen Maßnahmen der Verkehrskontrolle und die Bearbeitung anderer Ordnungswidrigkeiten. Insgesamt 25 Prozent der Beschwerden werden nicht weiter aufgeschlüsselt und als »Sonderfälle« und »Sonstige« bezeichnet. Als häufigster »Beschwerdeanlass« werden »polizeiliche Maßnahmen« (47,4 Prozent) und »Untätigkeit/zu langes Warten« (28,3 Prozent) genannt. Gewalt und Rassismus tauchen gar nicht auf – obgleich der Tod von Oury Jalloh in einer Polizeizelle in Dessau und die schlampige polizeiliche Bearbeitung rechtsradikaler Übergriffe in Sachsen-Anhalt als Ausdruck von institutionalisierter Polizeigewalt und Rassismus den Anlass zur Gründung der ZBP gaben.

Im Ergebnis wurden von der ZBP lediglich rund 20 Prozent der Beschwerden als »berechtigt« anerkannt, rund 58 Prozent wurden als »unberechtigt« bezeichnet und bei immerhin rund 19 Prozent war der Sachverhalt »nicht aufklärbar«. Über weitere Ergebnisse und insbesondere Folgen der Beschwerden wurden, abgesehen von drei harmlosen Beispielen, bisher keine Informationen veröffentlicht. Die Intransparenz dieser Informationen wird dadurch erhöht, dass unklar ist, ob Strafanzeigen gegen PolizistInnen automatisch auch zu einer Tätigkeit der ZBP führen. Außer der Anzahl von aufgenommenen und bearbeiteten Beschwerden kann aus den veröffentlichten Daten kaum etwas über die Qualität der Beschwerden, deren Bearbeitung und die Ergebnisse und Folgen der Beschwerden abgeleitet werden.

Wagt man sich trotz der Intransparenz der Daten der ZBP an eine Interpretation, so zeichnen sich altbekannte Muster ab: Rund 80 Prozent der Beschwerden an die ZBP sind »unberechtigt« oder »nicht aufklärbar«. Diese Zahl

erinnert an die regelmäßig bei 95 Prozent liegende Einstellungsquote bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt.⁹ Die hohe Ablehnungsquote der Beschwerden verweist darauf, dass die seit Jahrzehnten bestehenden Forderungen nach der Verbesserung der rechtsstaatlichen Kontrollmöglichkeiten von Polizeigewalt, der Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen Polizeigewalt und die allgemeine Forderung nach mehr Transparenz in der ZBP keinerlei Umsetzung finden.

ALTERNATIVEN?

Doch auch die derzeitigen Initiativen zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht für PolizistInnen, die beispielsweise in Berlin und in Schleswig-Holstein diskutiert werden, dürften kaum etwas an den Ursachen von Polizeigewalt und Rassismus bei der Polizei ändern.¹⁰ Die Wirkung der Kennzeichen würde, sofern sie je eingeführt werden, vor allem die Möglichkeit rechtlicher Kontrolle polizeilicher Einsätze verbessern und so zur Transparenz beitragen – das sollte ebenso wie eine professionelle und transparente Bearbeitung von Beschwerden eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Ob sich die in letzter Zeit vorgestellten Initiativen zur Schaffung von externen Polizeibeauftragten dazu eignen, etwas an den Ursachen von Polizeigewalt und Rassismus zu ändern, ist ebenfalls fraglich. Die Fraktion DIE LINKE hat im April 2009 im Bundestag die Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten zur Untersuchung von Polizeigewalt mit folgenden Zielen beantragt: »Prävention von polizeilichem Fehlverhalten, die Verhinderung von Strafflosigkeit für polizeilich begangene Straftaten, das Aufdecken struktureller Defizite innerhalb der Polizeiorganisation, die Überforderungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie das Unterbreiten von Lösungsvorschläge [sic!] für

die Optimierung polizeilicher Handlungs- und Organisationsstrukturen.«¹¹ Der Antrag wird vor allem mit internationalen Normen und Standards¹² sowie mit zahlreichen Berichten über Rassismus bei der Polizei begründet. Doch zu den Begründungen von DIE LINKE zählt auch ein Argument, das beispielsweise die Freien Wähler in Bayern ihrem Antrag zur Einrichtung eines »Polizeibeauftragten des Freistaates Bayern als unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdestelle« voranstellen: »Die Einrichtung eines Polizeibeauftragten trägt zudem auch zu einer besseren Kommunikation, Motivation und mehr Zufriedenheit innerhalb der Polizei bei. Hierdurch werden Fehlentwicklungen und Missstände innerhalb der Polizei schneller erkannt und entsprechend vermieden werden.«¹³ Damit soll der Polizei schmackhaft gemacht werden, dass sie stärkerer Kontrolle unterworfen werden soll. Wie weit die Idee schon verbreitet ist, dass der Kritik an Polizeigewalt lediglich durch eine »Effektivierung« der Polizei begegnet werden soll, zeigt ein Antrag der hessischen SPD vom April 2010. Darin wird als »Problem«, das den Anlass zur Einrichtung eines/einer Polizeibeauftragten gibt, Polizeigewalt überhaupt nicht mehr genannt. Stattdessen sollen ausschließlich die Rechte von Polizisten gestärkt werden: »Aufgrund der besonderen hierarchischen Struktur der Polizei ist es im Einzelfall oft für die Betroffenen schwierig, bei Vorgängen, die den Verdacht erwecken, dass sie beispielsweise die Menschenwürde, die Meinungsfreiheit oder den Rechtsschutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in unrechtmäßiger Weise einschränken, auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfestellung zu erhalten.«¹⁴

In diesen parlamentarischen Initiativen kommt eine grundsätzliche politische Problematik der Diskussionen über externe Polizeikommissionen zum Ausdruck: Kontrolle und Effektivierung der Polizei werden in Gremien dieser Art miteinander verbunden. Das trifft

auch für einen Muster-Gesetzesentwurf der Humanistischen Union zu, der die externe Polizeikommission analog zum Wehrbeauftragten des Bundestages als »Polizeibeauftragten des Bundestages« bezeichnet.¹⁵ Diese Verknüpfung von Kontrollorgan und Ombudsmann birgt die Gefahr, dass die strukturellen Probleme, die durch die Polizeikommissionen und -beauftragten gelöst werden sollen, lediglich in eine neue Institution verlagert werden. Die Frage, ob Interessenkonflikte, die in den heutigen Strukturen aus der Gleichzeitigkeit von rechtsstaatlicher Kontrolle der Polizei, transparenter und professioneller Betreuung von Opfern von Polizeigewalt und der Prävention von Polizeigewalt (vor allem durch eine Verbesserung der Ausbildung) resultieren, durch die Schaffung staatlicher Einrichtungen gelöst werden kann, dürfte entscheidend für den Erfolg für die Polizeikommissionen sein – wenn sie je eingesetzt werden.

Problematisch an der Diskussion um Polizeikommissionen ist auch die nach wie vor schmale Datenbasis, die wissenschaftlich zum Thema Polizeigewalt und der Wirkung von Präventions- und Kontrollmechanismen erhoben wurde. Die durch einige Vorschläge für Polizeikommissionen vorgesehene Verbesserung amtlicher Statistiken kann die Notwendigkeit von mehr wissenschaftlichen Studien zu diesen Themen nicht beheben.

Weitere grundsätzliche Probleme werden jedoch auch durch die Kommissionen und Beauftragten kaum gelöst werden können. Dazu zählt der politische Zielkonflikt, dass beim Thema Polizeigewalt Instrumente der Repression und Prävention zur Kontrolle der Polizei propagiert werden, die ansonsten als Instrumente der Polizei zur Kontrolle der Bevölkerung kritisiert werden. Dieser Aspekt ist auch deshalb problematisch, weil selbst die Wirkung einer effektiveren strafrechtlichen Aufarbeitung von Polizeigewalt nicht zwingend zum Rückgang von Polizeigewalt und Rassismus führen würde. Bei

anderen Gewaltdelikten jedenfalls konnte die generalpräventive Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen bisher nicht nachgewiesen werden. Aktuelle Forschungsergebnisse betonen zudem die situativen Einflüsse auf die Entstehung von Gewalt in Interaktionen der Polizei, weshalb Erfolg versprechende Ansätze zur Prävention vermutlich vor allem in der Ausbildung und der Verbesserung der Personalführung in Einsätzen zu suchen sind.¹⁶

Was die Inanspruchnahme von Kommissionen und Beauftragten durch Opfer von Polizeigewalt und Rassismus angeht, so mangelt es bisher an Vorschlägen, wie diese Einrichtungen für häufige Opfer von Polizeigewalt und Rassismus, beispielsweise illegale MigrantInnen, zugänglich gemacht werden könnten. Zugespitzt formuliert: Der Wehrbeauftragte des Bundestages ist auch nicht dadurch aufgefallen, dass er den Opfern des Bombardements der Bundeswehr in Kundus im September 2009 Hilfe bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen geleistet hat.

Angesichts dieser Probleme wird deutlich, dass Polizeikommissionen die außerparlamentarische Arbeit für Aufklärung, Prävention und Hilfe für Opfer von Polizeigewalt und Rassismus nicht ersetzen können. Auch deshalb nicht, weil sonst der Freiraum für Ideen zur Neudefinition und Einschränkung der gesellschaftlichen Rolle von Polizei verschwinden würde.

Lars Ostermeier ist Politikwissenschaftler und Kriminologe. Er promoviert am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg.

- 1 Landtags-Drucksache Sachsen-Anhalt 5/1288, S. 1.
- 2 Vgl. http://www.gruene-bundestag.de/cms/publikationen/dokbin/251/251267.reader_extern_und_unabhaengig_eine_poliz.pdf [17.05.2010].
- 3 Mit Stand vom 17. Mai 2010 können online außer in Sachsen-Anhalt Beschwerden bei der Polizei von Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden.
- 4 <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/pmbeschwerdestellepolizei.pdf> [13.04.2010].
- 5 <http://www.cop2cop.de/2009/08/12/ab-1-9-zentrale-beschwerdestelle-polizei/> [17.05.2010].
- 6 <http://www.cop2cop.de/2009/09/02/zentrale-beschwerdestelle-polizei-hat-arbeit-aufgenommen/> [17.05.2010].
- 7 Vgl. zur Hamburger Polizeikommission: Gössner, Rolf (2000): Die Hamburger »Polizeikommission«. Tragfähiges Modell unabhängiger Polizeikontrolle?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67, Heft 3/2000.
- 8 Vgl. im Folgenden: http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/financeadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Ministerium_des_Innern/PDF_Dokumente/Referat_02/031_2010_Anlage_Halbjahresstatistik_ZBP_Pr-ProzentC3ProzentA4sensation.pdf [17.05.2010].
- 9 Vgl. Singelstein, Tobias (2007): Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam Empirische Erkenntnisse zu Umfang und Struktur sowie zur Wirksamkeit von Kontrollmechanismen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden, S. 213–236.
- 10 Vgl. Singelstein, Fn. 9; Pütter, Norbert (2000): Polizeiübergreifte. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 67, 3/2000.
- 11 Bundestags-Drucksache 16/12683, S. 2.
- 12 Vgl. Council of Europe (2009): Opinion of the Commissioner for Human Rights Concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police, CommDH(2009)4; Council of Europe (2001): European Code of Police Ethics, CO-POL (2002) 10.
- 13 Landtags-Drucksache Bayern 16/4478, S. 1.
- 14 Landtags-Drucksache Hessen 18/2322, S. 1.
- 15 <https://www.humanistische-union.de/wiki/hu/projekte/polizeikontrolle/gesetzentwurf> [17.05.2010].
- 16 Vgl. Klukkert, Astrid/Ohlemacher, Thomas/Feltes, Thomas (2009): Torn between two targets: German police officers talk about the use of force, in: Crime, Law and Social Change 52, S. 181–206.

Polizisten vor Gericht

STRAFVERFAHREN WEGEN KÖRPERVERLETZUNG IM AMT

VON TOBIAS SINGELNSTEIN

Strafverfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 Strafgesetzbuch) genießen einen zweifelhaften Ruf. Sie dauern in der Regel nicht besonders lange und enden fast nie mit einer Verurteilung. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Im Jahr 2008 wurden ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Deutschland 2.314 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet (2004: 2.113; 2000: 2.141).¹ Man kann davon ausgehen, dass sich die ganz überwiegende Mehrzahl dieser Verfahren gegen Polizisten gerichtet hat.² Hingegen wurden im gleichen Zeitraum nur 94 Verfahren wegen des gleichen Delikts vor einem Strafgericht verhandelt.³ Zwar lassen sich beide Zahlen nicht unmittelbar zueinander ins Verhältnis setzen, da eingeleitete Strafverfahren nicht unbedingt im gleichen Jahr noch bis zum Gericht gelangen. Aber die Differenz zwischen beiden macht deutlich, dass der Großteil der Verfahren auf dem Weg von der Anzeigeerstattung zum Gericht verloren geht – weil sie von den Staatsanwaltschaften mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt werden.⁴

Von den Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und die so bis zum Gericht gelangen, enden wiederum vergleichsweise wenige mit einer Verurteilung. Von den im Jahr 2008 abgeschlossenen 94 strafgerichtlichen Verfahren waren dies 32.⁵ Für 2008 stehen somit 2.314 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt 32 Verurteilungen wegen dieses Delikts gegenüber.

Der wesentliche Grund für diese massive Diskrepanz ist, wie gezeigt, in der überaus hohen Einstellungsquote der Staatsanwaltschaften zu sehen. Auch wenn man sich die diesbezüglichen Zahlen über mehrere Jahre hinweg anschaut oder andere zur Verfügung stehende Quellen heranzieht, so bleibt das Ergebnis doch das gleiche: Etwa 95 Prozent der eingeleiteten Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt werden von den Staatsanwaltschaften eingestellt.⁶ Damit liegt dieser Wert ganz erheblich über dem Durchschnitt aller Strafverfahren. Für Hamburg beispielsweise liegen bezüglich Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt folgende Zahlen vor: 2007 wurden Verfahren gegen 366 Tatverdächtige registriert (2005: 459; 2003: 543), wobei es in keinem Fall zu einer Anklage kam (2005: 4; 2003:

7), während gegen 334 Beschuldigte (2005: 445; 2003: 491) das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurde.⁷

Allerdings wäre es zu kurz geschlossen, die Gründe für diese Entscheidungspraxis alleine in der institutionellen Nähe von Polizei und Staatsanwaltschaft zu suchen. Vielmehr weisen Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt diverse Besonderheiten auf, die die sehr hohe Einstellungsquote erklären könnten.

SCHWIERIGE BEWEISLAGE UND SCHLECHTE ERMITTLUNGEN

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung nur Anklage erheben, wenn die Ermittlungen hierfür genügend Anlass bieten. Erforderlich ist ein hinreichender Tatverdacht, d.h. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Anklage auch zu einer Verurteilung führen wird. Hierfür benötigt die Staatsanwaltschaft einerseits einen Tatverdächtigen, der also bekannt sein muss. Zum Anderen sind ausreichende Beweise erforderlich, anhand derer sich das Gericht die notwendige Überzeugung von der Täterschaft des beschuldigten Amtsträgers verschaffen können soll.

In etwa 30 Prozent der Fälle scheitert eine Anklage bereits an dem ersten Erfordernis. Die Aufklärungsquote, d.h. der Anteil der Verfahren, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, liegt bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt stets um die 70 Prozent. Im Jahr 2008 betrug sie 70,6 Prozent.⁸ Probleme bei der Identifizierung der Beschuldigten entstehen insbesondere, wenn die Opfer bzw. Anzeigerechter keine oder nur wenige Anhaltspunkte für die Identität der handelnden Polizisten haben. Standen die Betroffenen mehreren Beamten gegenüber, ergibt sich zudem das Problem, dass die Handlungen konkreten Personen zugeordnet werden müssen. Bei Demonstrationen aber auch

bei sonstigen Einsätzen von Bereitschaftspolizei-Einheiten sind die Handelnden aufgrund der Schutzkleidung und mangels Kennzeichnung aber im Nachhinein auch bei Gegenüberstellungen kaum zu identifizieren.⁹

Insbesondere bei der Identifizierung von Beschuldigten erweist es sich zudem als Problem, dass die Ermittlungen in Strafverfahren in der Praxis von der Polizei selbstständig durchgeführt werden. Diese kann damit zumindest faktisch selbst über Umfang und Intensität bei der Suche nach Beweisen bestimmen.¹⁰ Dass hierbei in Verfahren gegen Kollegen oftmals nicht der größte Eifer an den Tag gelegt wird, ist angesichts des offensichtlichen Interessenkonflikts naheliegend. Angaben von Rechtsanwälten, die regelmäßig mit derartigen Verfahren befasst sind, bestätigen dies: So finden sich insbesondere bei Anzeigen gegen Bereitschaftspolizisten auf die Anfragen der Staatsanwaltschaft an die Verantwortlichen der in Rede stehenden Einheiten zumeist nur kurze Antworten, dass der oder die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Selbst wenn eine Identifikation des oder der handelnden Beamten möglich ist, liegt bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt oftmals eine schwierige Beweislage vor. Da Sachbeweise praktisch nicht erhoben werden, steht mangels sonstiger Beweismittel in einschlägigen Verfahren häufig nur Aussage gegen Aussage. Dass sich Polizisten finden, die gegen ihre eigenen Kollegen aussagen, kommt so gut wie nie vor. Diese »Mauer des Schweigens« wird vor allem auf Kameraderie, innerpolizeilichen Druck, gruppenpsychologische Aspekte und die durch das Legalitätsprinzip begründete Gefahr der eigenen Strafverfolgung wegen Strafvereitelung im Amt zurückgeführt.¹¹

Häufiger lässt sich hingegen beobachten, dass Polizisten zugunsten ihrer Kollegen aussagen und deren Fehlverhalten decken.¹² Mitunter findet sich ein solcher Korpsgeist bis hinauf zu Polizeiführungen, Amtsärzten und Innenver-

waltungen.¹³ Während der beschuldigte Polizeibeamte also nicht selten mit Kollegen aufwarten kann, die zu seinen Gunsten aussagen und die zudem an die Zeugenrolle gewöhnt und dafür geschult sind, fällt es den Anzeigenden vor allem bei Fällen im Zusammenhang mit Demonstrationen schwer, im Nachhinein Zeugen zu ermitteln.

Das dadurch entstehende quantitative und qualitative Zeugenverhältnis zwischen beiden Seiten führt immer wieder dazu, dass die Beweise für eine Anklageerhebung als nicht ausreichend angesehen werden.¹⁴ In dieser Situation bedarf es für eine Anklage dann schon eines besonders engagierten Staatsanwalts, der einen erhöhten Ermittlungsaufwand bei der Suche nach Beweisen ebenso in Kauf nimmt, wie das Risiko, vor Gericht mit seiner Anklage zu scheitern.

VERSTÄNDNIS UND NÄHE

Eine weitere Besonderheit, die derartige Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt aufweisen, sind die Beschuldigten. Polizisten stehen zum Einen recht selten auf den Aktendeckeln der Staatsanwälte und sind den Umgang mit der Justiz gewohnt. Zum Anderen befinden sich Staatsanwaltschaften und Polizei in einem erheblichen Näheverhältnis. Beide Institutionen arbeiten tagtäglich zusammen an den gleichen Themen und sind dabei aufeinander angewiesen. Sie sehen sich gemeinsam dem gleichen Klientel gegenüberstehend und teilen bestimmte Probleme, woraus sich eine Interessenparallelität ergibt.¹⁵

Auch wenn die Staatsanwaltschaft sich gerne als »objektivste Behörde der Welt« sieht, wäre es menschlich ebenso wie aus psychologischer und soziologischer Sicht höchst ungewöhnlich, wenn diese Umstände ohne jeglichen Einfluss auf das Verfahren blieben. Dieser muss nicht

unbedingt darin bestehen, dass Polizisten im Ermittlungsverfahren bewusst privilegiert, ihnen Grenzüberschreitungen also zugestanden und nicht verfolgt werden. Vielfach wird ihnen eher unbewusst sowie aufgrund informeller behördeninterner Normen ein Bonus eingeräumt, der dazu führt, dass für Polizisten im Gerichtssaal besondere Spielregeln gelten.¹⁶

So wird sich ein Staatsanwalt bereits eher in die Situation eines Polizisten bei seiner Dienstausbübung als in andere Beschuldigte hineinversetzen und dementsprechend ein besonderes Verständnis aufbringen können. In diesem Sinne wird von Fällen berichtet, in denen die Wertschätzung der Arbeit der Polizisten dazu führt, dass Fehlverhalten als »über die Stränge schlagen« interpretiert und gegebenenfalls auch als notwendig oder den Umständen immanent in Kauf genommen wird - auch um die »Risikobereitschaft« der Beamten und damit die »Funktionsfähigkeit« der Polizei nicht zu gefährden.¹⁷

Weiterhin gelten Aussagen von Polizisten in der Justiz weithin als besonders glaubwürdig; sie rangieren in der Glaubwürdigkeitshierarchie der Justiz ganz oben.¹⁸ Dies wird allgemein zum Einen damit begründet, dass sie als Berufszeugen eine besondere Schulung und Erfahrung aufweisen. Zum anderen wird ihnen die Rolle des Unbeteiligten zugeschrieben, der bei seiner Aussage keine eigenen Interessen verfolge. Zwar ist ersteres durch wissenschaftliche Forschung in Frage gestellt, derzufolge Polizisten keine bessere Wahrnehmung haben als andere Zeugen; und letzteres ist bei Verfahren gegen Polizisten ersichtlich nicht der Fall. Gleichwohl scheint es, dass sich die Justiz auch hier nicht ganz von der Vorstellung freimachen kann, dass Aussagen von Polizisten - seien sie nun Beschuldigte oder Zeugen - mehr Glauben geschenkt werden kann, als denen sonstiger Zeugen. Angesichts dessen werden an Beweismittel, die solchen Aussagen widersprechen, regelmäßig hohe Anforderungen gestellt.¹⁹

DRUCK UND EFFIZIENZ

Will ein Staatsanwalt trotz all dieser Umstände eine Anklage wegen Körperverletzung im Amt gegen einen Polizisten erheben, so steht er oftmals unter einem besonderen Druck. Er muss nicht nur damit rechnen, von anderen Polizisten, auf deren Zusammenarbeit er täglich angewiesen ist, schief angesehen zu werden, oder sich einer Parteinahme der Polizeigewerkschaften gegenüberzusehen. Auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten besteht angesichts der ausgeführten Besonderheiten solcher Verfahren ein besonderer Legitimationsdruck, wenn Polizisten zu Angeklagten werden sollen, die zudem regelmäßig eine höhere Beschwerdemacht aufweisen, als andere Beschuldigte.²⁰

Gleichzeitig sind die Erfolgsaussichten einer Anklage wegen Körperverletzung im Amt, wie die eingangs genannten Verurteilungszahlen belegen, eher gering und liegen weit unter dem Durchschnitt. Bei den Gerichten gilt ebenso wie bei den Staatsanwaltschaften offenbar der Grundsatz, dass Polizisten in der Regel rechtmäßig handeln, so dass an die Beweise für Körperverletzungen im Amt hohe Anforderungen gestellt werden - während die Beweissituation, wie dargestellt, oftmals schwierig ist.²¹ Für den anklagenden Staatsanwalt ist eine Niederlage vor Gericht, die sich zudem karrierehindern auswirken kann, daher wahrscheinlicher als eine erfolgreiche Anklage, die zu einer Verurteilung führt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Verfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt für den Staatsanwalt oft einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand mit sich bringen. Insbesondere muss er einen vergleichsweise hohen Ermittlungsaufwand betreiben, um gegen einen unter Umständen bestehenden Widerstand bei der Polizei ein ausreichendes Maß an Beweisen zu beschaffen, das den gerichtlichen Anforderungen ebenso wie dem Legitima-

tionsdruck gegenüber den Vorgesetzten gerecht wird. Dieser besondere Aufwand steht im Widerspruch zur Arbeitsbelastung und zu den Effizienzkriterien bei der Staatsanwaltschaft.²²

Während ein Staatsanwalt in Folge solcher Verfahren wohl allenfalls mit schiefen Blicken oder einer langsameren Karriere rechnen muss, können sie für die privaten Anzeigerstatter ernsthafte Konsequenzen haben. Diese müssen bereits als unmittelbare Folge ihrer Anzeige mit einer so genannten Gegenanzeige rechnen, die von der Polizei erstattet wird und in der Regel auf Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch) lautet.²³ Diese Gegenverfahren enden häufig mit einer Verurteilung.²⁴ Sofern das Verfahren gegen den Polizisten nicht mit einer Verurteilung endet, sehen sich die Anzeigerstatter zudem der Gefahr ausgesetzt, mit einem Verfahren wegen Falscher Verdächtigung (§ 164 Strafgesetzbuch) überzogen zu werden.²⁵

FAZIT

Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt enden außergewöhnlich oft mit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung. Die möglichen Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere weisen derartige Verfahren verschiedene Besonderheiten auf, welche die extrem hohe Einstellungsquote erklären können. Letztere alleine auf unberechtigte Anzeigen zurückzuführen, wie Polizeigewerkschaften und Teile der Politik dies mitunter tun, ist angesichts dessen verfehlt.

Um den dargestellten strukturellen Problemen derartiger Verfahren entgegenzutreten, sind teilweise besondere Dienststellen bei der Polizei und spezialisierte Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet worden, bei denen die Zuständigkeiten für Strafverfahren gegen Polizisten konzentriert sind. Ob hier-

durch Verbesserungen eingetreten sind, wird unterschiedlich beurteilt. Größeren Erfolg versprechen jedenfalls vollständig unabhängige Kommissionen, die sich dem behördeninternen Druck besser entziehen können. Nicht wenige andere Staaten haben solche Kommissionen eingerichtet; Amnesty International fordert dies auch für Deutschland.²⁶

Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass Strafverfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt – ebenso wie rechtswidrige Polizeigewalt selbst – mit strukturellen Problemen zusammenhängen, die sich nicht auflösen lassen. Die Institution Polizei als Protagonistin des Gewaltmonopols soll Gewalt anwenden, gerade um sie zu monopolisieren. Dass dabei Grenzen überschritten werden und sich Eigengesetzlichkeiten ihren Weg bahnen, ist unvermeidlich, so dass bereits aus dieser Perspektive eine wirkliche Begrenzung der in der Polizei verkörperten Staatsgewalt schwierig scheint.²⁷ Gleichzeitig ist eine effektive Kontrolle der Polizei von staatlicher Seite nur in Grenzen möglich und wohl auch nicht umfassend erwünscht. Denn im Vordergrund steht hier das Bedürfnis, dass die eigene Hüterin des Gewaltmonopols dieses effektiv umsetzt. Hierzu stünde es im Widerspruch, wenn die Beamten bei jedem Regelübertritt mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssten.

Dr. Tobias Singelstein ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Dieser Beitrag erschien zunächst in der CILIP 1/2010

- 1 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000, 2004, 2008, jeweils Tabelle 01.
- 2 Singelstein, T.: Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden 2007, S. 213-236 (217).
- 3 Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3), 2008, S. 42 f.
- 4 Eine Einstellung nach den §§ 153, 153a Strafprozessordnung kommt bei Körperverletzung im Amt selten in Betracht.
- 5 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3), 2008, S. 42 f.
- 6 s. Singelstein a.a.O. (Fn. 2), S. 229 f.
- 7 Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider, Hamburger Bürgerschaft, Drucksache 19/1061 v. 16.9.2008.
- 8 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, Tabelle 01.
- 9 Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, H. 1, S. 1-26 (11).
- 10 Dazu Eisenberg, U.: Kriminologie, 6. Aufl. München 2005, § 27 Rn. 6.
- 11 Vgl. Hamburger Polizeikommission: Jahresbericht 1999, Hamburg 1999, S. 7; Schwind, H.D.: Zur »Mauer des Schweigens«, in: Kriminalistik 1996, H. 3, S. 161-167.
- 12 Dazu Schäfer, H.: Cliquengeist und Kameraderie, in: Kriminalistik 1995, H. 3, S. 205-207 (205 f.).
- 13 S. etwa Gössner, R.: Fürsorgepflicht oder organisierte Verantwortungslosigkeit? Strukturelle Probleme bei der justiziellen Aufarbeitung von Polizeigewalt in Thüringen, in: Neue Kriminalpolitik 2003, H. 4, S. 133-138 (133 f., 137).
- 14 Amnesty international: Erneut im Fokus. Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Bonn 2004, S. 34, www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/bericht_2004.pdf.
- 15 S. Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen a.a.O. (Fn. 9), S. 15 ff.
- 16 So Deppe, G.: Wieder einmal: Justiz und Polizei, in: Deutsche Richter-Zeitung 1995, H. 1, S. 34.
- 17 Gössner a.a.O. (Fn. 13), S. 137.
- 18 Dazu detailliert Hamburger Polizeikommission a.a.O. (Fn. 11), S. 23 ff.
- 19 amnesty international a.a.O. (Fn. 13), S. 88; Gössner a.a.O. (Fn. 13), S. 136.
- 20 Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen a.a.O. (Fn. 9), S. 19 f.
- 21 S. zur Praxis der Gerichte Behrens, F.; Steinke, R.: Im Schutz-

- ze der Macht, in: Forum Recht 2007, H. 1, S. 2-12 (10 f.).
- 22 Vgl. Eisenberg a.a.O. (Fn. 10), § 27 Rn. 3.
- 23 Strafverteidiger gehen davon aus, dass in 90 % der Fälle diese Kombination vorliegt.
- 24 S. zu Hamburg etwa Hamburger Polizeikommission, a.a.O. (Fn. 18), S. 25.
- 25 S. etwa Oberlandesgericht Karlsruhe: Beschluss v. 9.5.1996, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport 1997, H. 1, S. 37 ff.
- 26 Behrens, F.; Steinke, R.: Im Schutze .. a.a.O. (Fn. 21), S. 11f.
- 27 S. Pütter, N.: Polizeiübergriffe, in: Bürgerrechte Et Polizei/ CILIP 67 (3/2000), S. 6-19 (13 ff.); weitere Nachweise bei Behr, R.: Polizeiforschung als Kontrolle der Kontrolleure, in: Herrnkind, M.; Scheerer, S. (Hg.): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle, Münster 2003, S. 221-259 (225 ff.).

Tagungsbericht 1. Berliner Gefangenentage

VON SEBASTIAN SCHARMER

Unter dem Motto »*In dubio pro securitate* – Sicherheitsbedürfnis contra Resozialisierung?« fanden vom 28. bis zum 29. Mai 2010 die ersten Berliner Gefangenentage an der Humboldt-Universität statt. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Arbeitskreis Strafvollzug der Strafverteidigervereinigung (Berlin) in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen und dem RAV. Die Veranstaltung war mit täglich um die 60 TeilnehmerInnen gut und vor allem gut durchmischt besucht. Während am Freitag schwerpunktmäßig Anwältinnen und Anwälte an der Fortbildung teilnahmen, setzten sich die Podien am Samstag neben AnwältInnen auch aus VollstreckungsrichterInnen, Studierenden, ReferendarInnen, PsychologInnen und Fachpresse teils aus mehreren Bundesländern zusammen.

Nach der Konzeption der Veranstalter sollte die Tagung eine Fortbildung mit einer rechtspolitischen Diskussion über die aktuellen Entwicklungen in den Haftanstalten verbinden.

Während es bei der Fortbildung darum ging, die notwendigen (Grund-)Kenntnisse im Strafvollzugs- und Vollstreckungsrecht zu vermitteln, orientierte die Diskussion auf Entwicklungen bei den Vollstreckungsgerichten und in der öffentlichen Wahrnehmung – gerade auch in Hinblick auf die nunmehr rechtskräftige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009.

Am Freitag wurde in etwas mehr als vier Stunden versucht, einen umfassenden Überblick über Rechtsgrundlagen, Antragswege und einschlägige vollstreckungs- sowie verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu vermitteln. Die Rechtsanwältinnen Diana Blum, Dr. Annette Linkhorst und Rechtsanwälte Lawrence Desnizza sowie Björn Tessen referierten anhand von Folien in der für die Masse an Stoff gebotenen Kürze über die wichtigsten praktischen Probleme im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Maßregelvollzug, sowie zu wichtigen vollstreckungsrechtlichen Fragen, wie §§ 57f. StGB, § 35 BtMG und § 456a StPO. Nach der Tagung

wurde ein umfangreiches Tagungsskript an alle Interessierten versandt. Weil eine vollständige Aufarbeitung aller Probleme des Strafvollzugs- und Vollstreckungsrechts innerhalb von vier Stunden natürlich nicht erfolgen kann, war hier zunächst Ziel, auch KollegInnen und Interessierten, die ansonsten wenig Erfahrung mit dem Gebiet haben, die wichtigsten Punkte zu verdeutlichen. Dies ist meiner Ansicht nach gelungen.

Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen bestand die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Am Samstagmorgen hielt Prof. Dr. Feest zunächst einen Festvortrag zum Thema »*In dubio pro securitate?*«. Der Vortrag kritisierte die Tendenz des Strafrechtssystems, sich verstärkt an Sicherheits- und nicht an Schuldaspekten zu orientieren. Messbare Sicherheit durch Strafe oder Maßregel zu schaffen, sei eine Illusion, die populistisch genutzt werde. Prof. Feest führte in nachvollziehbarer, empirisch belegter und im Übrigen auch durchaus unterhaltsamer Art aus, welche Entwicklung im Vollzug und Vollstreckung stattgefunden haben und was dem entgegengesetzt werden müsse (abgedruckt in diesem Heft).

Danach fanden sich die VeranstaltungsteilnehmerInnen in drei Arbeitsgruppen zusammen, um über Einzelprobleme mit ausgesuchten Spezialisten zu diskutieren.

In der Arbeitsgruppe 1 wurde unter Moderation von RAin Ursula Groos mit Prof. Dr. Saß, dem ärztlichen Direktor des UK Aachen und ehemaligen Präsidenten der DGPPN, sowie Herrn Ziemp als langjährigem Leiter der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Tegel, über Behandlungsoptionen im Vollzug und die Auswirkungen auf die Kriminalprognose diskutiert.

RAin Ria Halbritter moderierte in der Arbeitsgruppe 2 die Diskussion über Rechtsschutz im Strafvollzug unter der Fragestellung »Renitenz auf beiden Seiten?« Prof. Dr. Feest diskutierte

hier mit RiLG Buermeyer, der nach einer Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG nunmehr in der Senatsverwaltung für Justiz arbeitet, statt mit Herrn VRiKG Weißbrodt, der leider kurzfristig erkrankt war.

Die Arbeitsgruppe 3 beschäftigte sich unter der Moderation von RA Sebastian Scharmer mit der aktuellen Entwicklung der Sicherungsverwahrung. ReferentInnen waren MR Dr. Böhm, als Leiter der Abteilung allgemeines Strafrecht im Bundesministerium der Justiz, und RAin Dr. Woynar, als in diesem Bereich langjährig erfahrene und publizierende Strafverteidigerin und Kriminologin.

Am Nachmittag wurde auf dem Abschlusspodium, auf dem sich alle Referentinnen und Referenten unter der Moderation von RAin Ursula Groos zusammenfanden, kontrovers unter Einbeziehung der TeilnehmerInnen diskutiert.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Gesetzgebung und Rechtsprechung über Gefangene, aber auch der Strafvollzug selbst, grundlegender Reformen bedürfen. Im Vordergrund muss das Ziel stehen, sinnvolle Behandlungsoptionen bereits zu Beginn des Vollzuges anzubieten. Wenn Strafvollzug mehr Sicherheit für die Allgemeinheit bringen kann, dann nicht durch unbefristetes Wegsperrn, sondern durch für die Probleme der einzelnen Gefangenen optimierte Behandlungsangebote gerade (auch) zu Beginn der Vollstreckung, wo der Leidensdruck am Größten ist und die Tat noch in greifbarer Vergangenheit liegt.

Der Rechtsschutz für Gefangene bedarf ferner einer dringenden Reform, die ihm auch tatsächliche Effizienz verleiht. Ein konkreter Vorschlag war zumindest die Rechtsprechung, ähnlich wie im Verwaltungsrecht, soweit fortzubilden, dass Gefangene sie begünstigende Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte notfalls auch mit Zwangsmitteln gegen die JVAen durchsetzen können. Zudem soll in solchen Fällen häufiger und konsequenter auch die jeweilige Auf-

sichtsbehörde angerufen werden. Es sollte daran gedacht werden, weite Ermessensspielräume der JVAen gesetzlich zu beschränken und auch nach aktueller Rechtslage viel häufiger auf Ermessensreduktionen hin zu prüfen. Außerdem bedarf es außerhalb gerichtlicher Rechtsschutzmechanismen anderer Wege um Konflikte von JVA und Gefangenen zu lösen, wie beispielsweise Ombudsmänner oder Mediationsverfahren. Sinnvoll sind solche Optionen aber nur dann, wenn sie mit entsprechend wirkungsvollen Einflussmöglichkeiten ausgestattet sind.

Nicht einigen konnten sich die Tagungsteilnehmer auf eine Perspektive des deutschen Strafrechts gänzlich ohne Sicherungsverwahrung, wie sie in vielen unser europäischen Nachbarländer praktiziert wird. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist – insoweit bestand weitestgehende Übereinstimmung – mit der durch die EGMR-Entscheidung vom 17. Dezember 2009 nunmehr bestandskräftigen Rechtsprechung nicht vereinbar und gehört abgeschafft. Gewaltfreie Vermögensdelikte, so die eindeutige Tendenz, die nunmehr auch durch den Gesetzentwurf des BMJ bestätigt wird, sollen in Zukunft ebenfalls eine Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht mehr rechtfertigen dürfen. Festgestellt wurde von allen ReferentInnen und TeilnehmerInnen übereinstimmend, dass der derzeitige Vollzug der Sicherungsverwahrung mit unzureichenden (und im Übrigen viel zu spät greifenden) Behandlungsoptionen ausgestattet ist. Daher soll anders als bei der bisherigen Gesetzesentwicklung bei allen zukünftigen Vorhaben zur Sicherungsverwahrung stets bedacht werden, was eine Neuregelung im Vollzug bewirkt und wie die Länder diesen ausgestalten können (und wollen).

Die Veranstaltung war insgesamt eine Mischung zwischen sinnvoller Fortbildung und aussagefähiger rechtspolitischer und vor allem interdisziplinärer Diskussion über die Frage der (Neu-)Definition der Ziele des Vollzugs

und deren (bislang mangelhafte) Umsetzung. Von allen ReferentInnen, den VeranstalterInnen, UnterstützerInnen und – soweit mitgeteilt – den TeilnehmerInnen war ausschließlich positives Feedback zu vernehmen. Natürlich war die Veranstaltung nicht umfassend und hatte auch keinen entsprechenden Anspruch. Für eine weitergehende notwendige Diskussion können insoweit aber vielleicht die zweiten Berliner Gefangenentage dienen.

Rechtsanwalt Sebastian Scharmer ist Gründungsmitglied des Arbeitskreises Strafvollzug und Mitorganisator der 1. Berliner Gefangenentage

In dubio pro securitate?

FESTVORTRAG AUF DEN 1. BERLINER GEFANGENENTAGEN

VON JOHANNES FEEST

Die Diagnose, dass wir in einem Sicherheitsstaat leben, ist nicht neu. Noch eher dürfte es aber zutreffen, dass unsere Gesellschaft sich zunehmend in eine Sicherheitsgesellschaft verwandelt. Das ist vermutlich die Kehrseite der von Ulrich Beck diagnostizierten Risikogesellschaft. In meinen folgenden Ausführungen wird dies den Hintergrund bilden, vor dem ich drei konkrete Thesen diskutieren möchte:

1. »Sicherheit« ist ein vieldeutiger Begriff, der sich vorzüglich dazu eignet, ganz unterschiedliche Politiken zu rechtfertigen.
2. In der Kriminaljustiz zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: vom Ideal eines fragmentarischen Strafrechts zum Versprechen lückenloser »Sicherheit« durch Prävention.
3. Schutz der Allgemeinheit vor Kriminalität durch Freiheitsentzug ist ein Versprechen, welches nicht eingehalten werden kann.

1. »SICHERHEIT«

Meine erste These lautet: »Sicherheit« ist ein vieldeutiger Begriff, der sich vorzüglich dazu eignet, ganz unterschiedliche Politiken zu rechtfertigen.

Die Vieldeutigkeit des Begriffs »Sicherheit« im Deutschen kann man besonders einfach damit illustrieren, dass die englische Sprache drei verschiedene Begriffe dafür vorrätig hält: *certainty*, *safety* und *security*. Darauf hat schon der Soziologe Zygmunt Baumann hingewiesen und vermerkt, dass hier die deutsche Sprache »untypisch sparsam« verfährt. Lassen Sie mich diesen Hinweis aufgreifen und in der Rückübersetzung aus dem Englischen kurz demonstrieren, wie viel verschiedene Bedeutungen hinter diesem sparsamen deutschen Begriff stecken.

Certainty bedeutet im Englischen die »Sicherheit« als Gewissheit, auch wenn sie sich faktisch meist nur als eine »an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit« entpuppt.

Security ist die Sicherung. Die Sicherung durch ein Sicherheitsschloss, durch Sicherheitskräfte (*internal* und *external security*) oder durch Hochsicherheitsanstalten. Unter *security* versteht man im Englischen aber auch die Versicherung gegen die Unsicherheiten des Lebens, die Krankenversicherung, die Sozialversicherung, kurzum das »Netz der sozialen Sicherheit«. *Safety* ist im Englischen die gefühlte Sicherheit, das Sicherheitsgefühl, welches sich vielfach als Illusion erweist: die Verkehrssicherheit, die Sicherheit des Arbeitsplatzes und eben auch die Sicherheit vor Kriminalität.

Diese komplexe semantische Mischung macht das Wort »Sicherheit« im Deutschen so attraktiv; als eine bündige Formel für die unterschiedlichsten Wünsche der Menschen, als plakativen Begriff für die Medien und als eine Möglichkeit für Politiker, möglichst viele Interessen auf einen einzigen Begriff zu bringen.

Zygmunt Baumann weist darauf hin, dass hier die Grundlage für einen modernen politischen Kunstgriff liegt, der sich bei Wahlen merklich auszahlen kann: »Die Verwandlung unlenksamer und unheilbarer Sorgen über die ›individuelle Sicherheit‹ in das dringende Bedürfnis, tatsächliche oder potentielle Verbrechen zu bekämpfen und so die ›öffentliche Sicherheit‹ zu verteidigen.«

Auf diese Weise ist »Sicherheit« heute zum Zentralbegriff im »politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf« geworden, wie Sebastian Scheerer das genannt hat. Niemand kann mehr genau sagen, wer den ersten Impuls gesetzt hat, sich des Begriffs »Sicherheit« zu bemächtigen und ihn in diesen Verstärkerkreislauf einzuführen: Waren es die Medien, welche eine Zeitstimmung auf den Begriff brachten (Vollkasko-Mentalität), waren es die Politiker, welche mit dem Gebrauch der Vokabel Wahlen zu gewinnen hofften oder war es wirklich die Bevölkerung selbst, welche mehr »Sicherheit« einforderte?

Strafrechtlich relevant wurde dieser Verstärkerkreislauf ab etwa 1996 vor dem Hintergrund der spektakulären Ereignisse und Berichte um Marc Dutroux. Anfang 1998 wurde im Bundestag das Sexualstraftäterbekämpfungsgesetz beschlossen, u.a. mit der rückwirkenden Aufhebung der Zehnjahresfrist bei erstmaliger Sicherungsverwahrung (die uns zwölf Jahre später vom EGMR um die Ohren geschlagen wurde). Durch 9/11 wurden die Drehzahlen noch einmal deutlich erhöht. Im Herbst 2001 gewann Ole van Beust, vor allem aber sein Koalitionspartner Ronald Schill, die Wahl in Hamburg mit einem auf

Kriminalitätsfurcht aufgebauten Wahlkampf. Andere Parteien (nicht zuletzt die SPD) zogen nach.

2. LÜCKENLOSE PRÄVENTION?

Meine zweite These lautet, dass sich in der Strafjustiz ein Paradigmenwechsel abzeichnet: Vom Ideal eines fragmentarischen Strafrechts zum Versprechen lückenloser »Sicherheit« durch Prävention.

Wie so häufig, hat sich diese Entwicklung schon seit längerem in den Vereinigten Staaten bemerkbar gemacht und wird jetzt nach und nach in Europa rezipiert. In den USA ist in diesem Zusammenhang vielfach von der *new penology*, der neuen Pönologie, die Rede. Dieser Name sagt jedoch wenig über den Inhalt aus. Kritische Kriminologen sprechen genauer vom *actuarialism*, von *actuarial justice*, was jedoch wiederum den Nachteil hat, dass der Begriff im Deutschen nicht ohne weiteres verständlich ist, weil kaum jemand weiß, was ein »actuary« ist. Darunter versteht man im Englischen »an expert who calculates insurance risks and premiums«, also einen Fachmann, welcher Versicherungsrisiken und -prämien kalkuliert. Es geht also um Versicherungslogik, um Risikoabschätzung anstelle von Schuldzuweisung. Diese Versicherungslogik finden wir heute in vielen Instrumenten zur Rückfallprognose.

Lucia Zedner, eine britische Kriminologin, spricht davon, dass wir es mit einem Übergang von einer *post-crime logic* zu einer *pre-crime logic* zu tun haben: »Die *post-crime logic* der Kriminaljustiz wird zunehmend von der *pre-crime logic* der Sicherheit überlagert«. Die möglichen Straftaten in der Zukunft interessieren mehr als die tatsächlich begangenen. Zedner zählt einige der wichtigsten Veränderungen auf, die das Sicherheitsdenken im Strafrecht hervorgerufen hat: Profiling, Überwachung, Risiko-

Erfassung, Risikomanagement und die zunehmende Verwendung aktuarischer Prognosen.

Für uns erscheint die *pre-crime logic* auf den ersten Blick als nichts Neues. Wir kennen das aus unserem Maßregelrecht, wo es auch nicht um vergangene Schuld geht, sondern um künftige Gefährlichkeit. Damit könnten wir uns beruhigen. Aber tatsächlich beginnt die Maßregellogik das Strafrecht von innen her zu verändern. Das zeigt sich an der wachsenden Bedeutung der Prognose (die *per definitionem* auf die Zukunft gerichtet ist). Gefährlichkeitsprognosen sind zentraler und gewissermaßen logischer Bestandteil unseres Maßregelrechts (§§ 63, 64, 66 StGB). Helmut Pollähne hat im Zusammenhang mit der neueren Entwicklung der Führungsaufsicht von der »Maßlosigkeit des Maßregelvollzuges« geschrieben. Das wäre vielleicht gerade noch akzeptabel, solange es sich dabei nur um das Maßregelrecht handeln würde, also einem bloßen Nebenstrang in unserem Strafrechtssystem.

Dies ist jedoch nicht der Fall: Auch im Kernstrafrecht haben Prognosen zunehmend strategische Bedeutung erhalten. Allerdings sind sie zumeist als Prognosen künftiger Ungefährlichkeit formuliert. Schon bei der Strafaussetzung zur Bewährung geht es um die Erwartung, dass der Verurteilte »künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird« (§ 56 Abs.1 StGB). Jede Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe hängt von der Prognose ab, dass dies »unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann« (§ 57 Abs.1 StGB). Und in Zukunft könnte die Entlassung auch nach voll verbüßter Strafe davon abhängen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine weiteren erheblichen Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (Paraphrase aus § 66 b StGB).

Tatsächlich handelt es sich also bei der *pre-crime logic* längst um einen etablierten Bestand-

teil unseres gesamten Strafrechtssystems. Sie verspricht mehr und mehr lückenlose Sicherheit vor Kriminalität. Dieses Versprechen ist zwar nicht einhaltbar, weil es keinen lückenlosen Schutz geben kann. Aber die damit geweckten Wünsche haben eine gefährliche Eigendynamik. Schon Richard Nixon hatte gefordert, sich um *pre-delinquency* zu kümmern, d.h. um die möglichst frühzeitige Identifizierung von späteren Straftätern (im Kindesalter, eventuell schon im Mutterleib). Das ist ein krasses Beispiel von *pre-crime logic*, welches damals noch nicht politisch umgesetzt wurde. Ausgemalt hat eine solche Zukunft jedoch ein Zeitgenosse Nixons, der kalifornische Science Fiction-Autor Philip K. Dick. Seine Erzählung *Minority Report* ist wahrscheinlich vielen von Ihnen als Spielfilm bekannt.

EXKURS ZUM »FEINDSTRAFRECHT«

An dieser Stelle möchte ich ein paar Worte zum so genannten Feindstrafrecht einfügen. Auch dieses wird manchmal zum neuen Paradigma erklärt. So meint Fritz Sack, dass es den Prozess der Rechtsentwicklung »angemessener und treffsicherer beschreibt als etwa das des Sicherheitsstaates«. Er macht dies vor allem an der neueren »Bekämpfungsgesetzgebung« gegen Sexualstraftäter fest, die ihn offenbar an die Bekämpfung des Terrorismus erinnert. Zweifellos sind Sexualstraftäter, wie vorher schon Terroristen und Drogenhändler, bei uns zu Feinden erklärt worden, denen viele Politiker gerne jegliche rechtsstaatlichen Garantien des »bürgerlichen Strafrechts« entziehen würden. Aber: noch kann man sich in Deutschland eine rein administrative Aussonderung solcher Feinde auf eine ferne Insel schlecht vorstellen. Es sei denn, Sachverständige würden ihnen bescheinigen, dass sie im Sinne des § 66 StGB für die Allgemeinheit gefährlich sind. So gesehen ist die

Sicherungsverwahrung unser Guantanamo. Wie dem auch sei: Elemente eines Feindstrafrechts sind zwar auch in Deutschland vorhanden; sie bilden aber nur einen Nebenaspekt im generellen Trend zu »Sicherheit« und Prävention.

3. »SICHERHEIT« DURCH FREIHEITSENTZUG?

Hier ist meine dritte These: Schutz vor Kriminalität durch Freiheitsentzug ist ein Versprechen, welches nicht eingehalten werden kann.

Diese These besteht aus zwei Elementen, die ich der Reihe nach erläutern werde:

3.1. DAS GEFÄNGNIS ALS VERSPRECHEN VON »SICHERHEIT«

Das Gefängnis ist zunächst ein Sicherungsversprechen, indem es sich von alters her auf die Sicherung des Gewahrsams durch hohe und dicke Mauern bezieht. Auch im Zeitalter der elektronischen Überwachung aller Art wird an dieser Tradition festgehalten, jedenfalls im so genannten geschlossenen Vollzug, der mehr als 80 Prozent unserer Gefängnis Kapazität ausmacht. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass alle im geschlossenen Vollzug verwahrten Personen hoch gefährlich sind. Thomas Mathiesen nennt dies die »Symbolfunktion« von Gefängnissen: »Wer im Gefängnis landet, wird als böse stigmatisiert. Damit können wir anderen, die wir draußen bleiben, uns selbst als umso besser, umso ungefährlicher betrachten.«

Hinzukommen elaborierte Sicherheitsbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Gefängnisse. Eine nicht unbeträchtliche Zahl der Gefangenen ist »besonderen Sicherungsmaßnahmen« unterworfen, die vom Entzug bzw. der Vorenthaltung von Gegenständen bis zur Einzelhaft und Fesselung reichen können. Das reicht beispielsweise bis zur Unterbringung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den man im Jargon der

Gefängnisobrigkeit (sicher nicht ohne Hinter-sinn) bgH nennt. Diese Sicherungsmaßnahmen wirken bei den Betroffenen wie Disziplinarstrafen, sind aber wesentlich flexibler und weniger begrenzt. Sie dürfen, streng genommen (nach § 88 Abs. 5 StVollzG), nur solange aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Die Wirklichkeit sieht freilich anders aus. So sind in der JVA Diez sämtliche russisch-sprachigen Gefangenen seit über einem Jahr von den anderen Gefangenen abgesondert.

Das Strafvollzugsgesetz verspricht darüber hinaus »Schutz vor Straftaten« nach der Entlassung durch resozialisierende Behandlung. Diese Form der Spezialprävention soll nach § 2 Satz 1 StVollzG das alleinige Vollzugsziel sein. Nur in zweiter Linie soll der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen. Was Letzteres bedeuten soll, war und ist umstritten. Manche meinen, dass dieser zweite Satz eigentlich überflüssig, weil im Ersten schon enthalten ist. Andere meinen, dass der zweite Satz inhaltlich über den Ersten hinaus zum eigentlichen Vollzugsziel aufgewertet werden sollte. Diese gesetzliche Aufwertung der Sicherheitsaufgabe ist seit der Föderalismusreform im Gange. Sie hat wesentliche symbolisch-propagandistische Funktionen, soll aber in vielen Bundesländern auch eine Praxis rechtfertigen, welche die Alleinherrschaft des Resozialisierungsziels noch nie akzeptiert hatte.

Ein besonderer Dorn im Auge war konservativen Politikern die Tatsache, dass seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Zahl der Vollzugslockerungen ständig angewachsen war. Da die Missbrauchsraten gering waren, permanent sanken und nur noch im Promillebereich zählbar waren, hätte diese Erfahrung geeignet sein können, irrationale Ängste vor der generellen Gefährlichkeit von Straftätern abzubauen. Stattdessen verordnete ein Ministerium nach dem anderen eine drastische Reduzierung von

Ausgang, Urlaub, Freigang und offenem Vollzug. So ist seit 1999 Hessen (Christean Wagner/Roland Koch) und Hamburg (Schill/Kusch) die Zahl der Beurlaubungen im Strafvollzug um je 70 Prozent zurückgegangen, in Bremen um knapp 60 Prozent, aber auch in Berlin um immerhin mehr als 30 Prozent.

In diesem Zusammenhang hat das Sicherheitsversprechen im letzten Jahrzehnt verstärkt die Form von Prognosegutachten angenommen. Diese waren früher nur vor der Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe gesetzlich vorgeschrieben. Heute ist dies in § 454 Abs.2 StPO für Strafen von mehr als zwei Jahren vorgesehen, wenn eine der Katalogtaten des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB vorliegt. Zusätzlich verlangen die Landesjustizverwaltungen neuerdings vor Lockerungen »besonders gründliche Prüfungen«, soweit der Antragsteller einer bestimmten Täterkategorie angehört. In der Regel müssen hier Gutachten über die Lockerungsprognose eingeholt werden. Diese Begutachtungszwänge haben dazu geführt, dass auch unerfahrene und ungeeignete Gutachter herangezogen werden müssen und dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Lockerungsanträgen und damit auch von Entlassungen kommt.

3.2. DAS GEFÄNGNIS ALS SICHERHEITSILLUSION

Es spricht jedoch vieles dafür, dass das Sicherheitsversprechen der Politiker nicht eingehalten werden kann und von vornherein unsinnig ist.

Kriminalität, insbesondere schwere Kriminalität, wird nämlich durch das massenhafte Einsperren von Straftätern nicht verringert. Das lässt sich leicht an den Kriminalitätsstatistiken ablesen. Es finden sich offenbar genügend neue Täter, um die sich auftuenden Lücken der Kriminalstatistik wieder zu schließen. Dies leuchtet für lukrative Formen der Kriminalität wie den Drogenhandel unmittelbar ein. Es gilt aber auch für andere Kriminalitätsbereiche.

Schwere Kriminalität wird (nicht zuletzt) von Menschen begangen, denen man so etwas gar nicht zugetraut hätte. Ein schönes Beispiel dafür sind die medienwirksamen Amokläufe der letzten Jahre, deren Täter hinterher regelmäßig von Nachbarn und Familienmitgliedern als unauffällig bezeichnet wurden und die auch der Polizei noch nie aufgefallen waren. Ähnliches gilt für viele ebenso spektakuläre Fälle von Entführungen, Banküberfällen u.ä.

Eine weitere – durch Medienberichterstattung genährte – Vorstellung besteht darin, dass schwere Straftaten gerade auch von Hafturlaubern begangen werden. Kriminalität aus dem Knast heraus ist jedoch ziemlich selten, wie eine Untersuchung gezeigt hat, bei welcher für zwei Jahre sämtliche Lockerungen im Lande Niedersachsen untersucht wurden. Bei 90.000 Lockerungen wurden 264 neue Straftaten registriert. Das bedeutet, dass von allen im gleichen Zeitraum polizeilich registrierten Delikten nur 0,5 Promille auf Lockerungskriminalität entfielen. Die meisten Lockerungsstraftaten waren Diebstahlsdelikte und ähnliches. Nur eine der Straftaten war ein Sexualdelikt. Zweifellos eines zuviel. Aber ebenso zweifellos kein Anlass, die Lockerungen insgesamt einzuschränken.

Aber selbst bei »gefährlichen Straftätern« dürfte das erneute Begehen schwerer Delikte die Ausnahme sein. Allerdings gibt es hier ein nahezu unüberbrückbares Methodenproblem: Solange solche Täter wegen ihrer Gefährlichkeit festgehalten (und normalerweise auch nicht gelockert) werden, kann man nicht feststellen, ob und in welcher Weise sie erneut straffällig geworden wären, wenn man sie nicht eingesperrt hätte. Nur die massenhaft angeordnete Entlassung solcher Straftäter könnte Grundlage eines überzeugenden Forschungsdesigns werden. Infolge der neueren Rechtsprechung des EGMR wird es zur Entlassung von an die 200 Sicherungsverwahrten kommen, die bis zuletzt unter der Prämisse ihrer extremen Gefährlichkeit festgehalten wurden.

Anfang des Jahres ist allerdings eine Untersuchung veröffentlicht worden, welche 77 Fälle betrifft, bei denen in den Jahren 2001–2006 nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, jedoch wegen obergerichtlicher Entscheidungen nicht durchgeführt werden konnte. Im Ergebnis zeigt sich, dass es bei 65 Prozent dieser ursprünglich als besonders »gefährlich« und wegsperrenswert eingestuften Täter zu keiner neuen Eintragung ins Strafregister kam. Neue Straftaten kamen also nur bei einer Minderheit vor, wobei es sich meist um Delikte handelte, für welche eine Geldstrafe oder eine Bewährungsstrafe ausgesprochen werden musste. Nur in 12 Fällen (15 %) mussten erneut Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgesprochen werden (davon zwei Sexualdelikte und zwei Raubdelikte). Dabei ist bemerkenswert, dass diese neuen Straftaten »wenig Bezug« zu dem Delikt hatten, welches Anlass für die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung war (S. 98). Das gilt auch und gerade für die im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Sexualdelikte: Sexualdelinquenz »hat in der Regel wenig Aussagekraft für die Qualität künftiger Delinquenz« (S. 100). Als Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich berechnen: Um eine einzige schwere Straftat zu verhindern, müssten zwanzig Täter schwerer Straftaten nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe dauerhaft weggesperrt werden, obwohl von ihnen offenbar keine Gefahr mehr ausgeht. Hier wäre die Verhinderung einer Straftat möglich, aber nur um den Preis der massiven Verletzung der Freiheitsrechte von neunzehn Personen.

Schließlich und endlich ist auch die Resozialisierung ein im Gefängnis nur schwer einhaltbares Versprechen. Wahrscheinlicher ist es, dass Straftäter im Gefängnis de-sozialisiert oder gar in einer gesellschaftsfeindlichen Haltung bestärkt werden. Wenn wir trotzdem an der Idee der Resozialisierung festhalten, dann nur, um Schlimmeres, nämlich einen reinen Verwahrvollzug zu verhindern.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN: WAS TUN, WAS FORDERN?

Abschließend möchte ich auf die Frage zurückkommen, die im programmatischen Titel der 1. Berliner Gefangenenstage und daher auch im Titel dieses Vortrags gestellt wird: *in dubio pro securitate?* Offenbar handelt es sich dabei um eine rhetorische Frage, die im Strafrecht nur mit »Nein« beantwortet werden kann. Aber dieses »Nein« wirft erst recht die Frage auf, welche Gegen-Prinzipien und –Parolen wir uns zu eigen machen sollten. Nach meiner Vorstellung sind es wohl deren drei:

1. Unter Strafverteidigern wird das wichtigste Gegen-Prinzip weiterhin *in dubio pro reo* sein müssen, mit seiner Ableitung aus der Unschuldsvermutung. Dazu brauche ich an dieser Stelle nichts weiter hinzuzufügen.
2. Im rechtspolitischen Klima der Sicherheitsgesellschaft, innerhalb und außerhalb der Gefängnisse, wird es darum gehen, dem Prinzip *in dubio pro securitate juris* zur Geltung zu verhelfen, also nicht der »Sicherheit« im Allgemeinen, sondern der Rechtssicherheit: mehr Rechtssicherheit, vor allem beim Schutz der Rechte der Gefangenen und Verwahrten – weniger Prognosen bzw. die Einführung einer Ungefährlichkeitsvermutung
3. Aber natürlich wird es weiterhin darum gehen, das Prinzip *in dubio pro libertate* umzusetzen. Auf die Gefängnisse bezogen heißt dies, dass gründliche Aufklärung über die Unnötigkeit der Gefängnisse geleistet werden muss. Das gilt für den Strafvollzug, aber natürlich erst recht für die Sicherungsverwahrung.

Prof. Dr. Johannes Fesst ist Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts, u.a. des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz und, leitet das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen

Im Gleichschritt mit der Sicherheit

ZUM DATENSCHUTZ IN DER EUROPÄISCHEN POLIZEIZUSAMMENARBEIT

VON ERIC TÖPFER

Ein »Europa der Bürger« verspricht das Stockholm-Programm, der Ende 2009 verabschiedete EU-Fünfjahresplan für die innen- und justizpolitische Zusammenarbeit: »Die Achtung der menschlichen Person und ihrer Würde sowie der übrigen in der Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte zählen zu den zentralen Werten. Dazu gehören die Wahrung der persönlichen Freiheitsrechte und der Privatsphäre über Staatsgrenzen hinweg, z.B. durch den Schutz persönlicher Daten.«¹ Entsprechend stehen nicht nur der zügige Beitritt zur Menschenrechtskonvention oder die Stärkung von Verfahrensrechten Verdächtiger im Strafverfahren auf dem Programm, sondern auch eine »umfassende Strategie zum Datenschutz.«²

Bislang ist es allerdings um den Datenschutz in der europäischen Innen- und Justizzusammenarbeit nicht gut bestellt. Bedingt durch die »Polyphonie der Entscheidungsfindung und verteilte Verantwortlichkeiten« des sich ehemals über die Erste und Dritte Säule der EU erstreckenden Systems, ist der Datenschutz im »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« hochgradig fragmentiert.³ Bestehend aus internationalen Verträgen, bilateralen Ab-

kommen, Gemeinschaftsinstrumenten, Ad-hoc-Vorschriften und relevantem Case Law gilt das datenschutzrechtliche System als »lebendes Puzzle«.⁴ Insbesondere die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, in der die EU-Datenschutzrichtlinie keine Anwendung findet, ist geprägt von separaten Instrumenten, wie dem Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ), dem Europol-Beschluss, den Prüm-Beschlüssen oder dem Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten in der Zusammenarbeit von Polizei und Strafjustiz.

Zwar verweisen diese Instrumente i.d.R. auf die Europarats-Konvention 108 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Datenverarbeitung von 1981 sowie auf die unverbindliche Empfehlung R (87) 15 des Europarat-Ministerratsausschusses über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich von 1987, aber was die Garantien wert sind, soll im Folgenden am Beispiel des Datenschutzregimes rund ums Schengener Informationssystem (SIS) gezeigt werden. Unter den großen Projekten der polizeilichen Zusammenarbeit gelten Schengen und das SIS als »Versuchslabor«, so Alex Türk, Präsident der französischen Datenschutzkommission CNIL.⁵ Insofern kann der Fall als exemplarisch gelten.

FREIBRIEF FÜR DIE DATENWÄSCHE?

Wichtiges Teil des datenschutzrechtlichen Puzzles in Europa ist Titel IV, Kapitel 3 des SDÜ, das im Zuge der Übernahme Schengens in die EU im Jahr 1999 in den »Besitzstand« der Union übernommen wurde.⁶ Das Kapitel regelt Datenschutz und Datensicherheit für das SIS, ein gemeinsam von 25 europäischen Staaten genutztes polizeiliches Informationssystem, das 1995 als »Ausgleichsmaßnahme« für den Wegfall der Grenzkontrollen in Schengenland zum Zweck der Fahndung nach Personen und Objekten in Betrieb ging. Technisch besteht das SIS aus 25 nationalen Datenbanken (N.SIS) und einer zentralen Unterstützungseinheit (C.SIS) in Straßburg, welche die Identität der nationalen Datenbestände gewährleisten soll. Anfang 2010 waren im SIS knapp 32 Millionen Einträgen zu Objekten wie Personendokumenten oder Waffen sowie Daten zu fast 930.000 Menschen gespeichert,⁷ die große Mehrheit von ihnen »Drittausländer«, denen nach Artikel 96 SDÜ die Einreise zu verweigern ist, sowie Personen, die zur Festnahme (Art. 95), vorläufigen Ingewahrsamnahme (Art. 97), Aufenthaltsermittlung (Art. 98) sowie der verdeckten Registrierung oder direkten Kontrolle (Art. 99) zur Fahndung ausgeschrieben sind.

Die Zugriffsrechte zur unmittelbaren Abfrage sind je nach Land und Ausschreibungskategorie unterschiedlich geregelt. In der Summe greifen europaweit hunderte von Behörden auf das System zu: diverse nationale, regionale und lokale Polizeien, Grenzschutz, Zoll, Staatsanwaltschaften, Innen- und Justizministerien, Ausländerbehörden und Konsulate, Kraftfahrzeugzulassungsstellen und in Ländern wie Belgien und Frankreich auch die Inlandsgeheimdienste. Allein in Deutschland wird das SIS von schätzungsweise 200.000 Terminals aus jedes Jahr mehr als 70 Millionen Mal abgefragt.⁸ Die datenschutzrechtliche Überwachung des SIS ist

entsprechend der technischen Architektur des Systems aufgeteilt. Auf nationaler Ebene sind die jeweiligen Datenschutzbehörden für die N.SIS zuständig, wohingegen eine Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI), bestehend aus je zwei VertreterInnen der nationalen Datenschutzbehörden, für die Kontrolle des C.SIS zuständig ist und darüber hinaus Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem SDÜ prüft und ggf. harmonisierte Vorschläge erarbeitet.

Im Prinzip unterliegen die im SIS gespeicherten Daten nach Artikel 102 Abs. 1 SDÜ entsprechend der jeweiligen Ausschreibung einer Zweckbindung und dürfen nach Abs. 2 ausdrücklich nicht aus dem SIS in »andere nationale Datenbestände übernommen werden«. Gleichzeitig heißt es aber, dass jede anderweitige Nutzung nach »nationalem Recht« als Zweckentfremdung bewertet wird (Artikel 102 Abs. 5) und im Falle fehlender Regelungen des SDÜ das nationale Recht Anwendung auf die national vorgehaltenen SIS-Datenbestände findet (Artikel 104 Abs. 2). Wie berechtigt angesichts dessen die Warnung ist, dass »Informationen über Personen, die von einem bestimmten Staat gespeichert werden, daher weiträumig verteilt und geprüft werden können«,⁹ zeigte sich in Deutschland bereits kurz nach Auftakt des SIS-Betriebes. Bei einer Prüfung im Bundeskriminalamt stellte der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfD) fest, dass dort in manchen Fällen SIS-Ausschreibungen zur Festnahme in den »haus-eigenen Kriminalaktenbestand« übernommen wurden.¹⁰ Die Bundesregierung rechtfertigte die Praxis - wenig überraschend - mit Verweis auf nationales Recht, namentlich die Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS) in Verbindung u.a. mit dem »Weltrechtsprinzip« nach § 6 des Strafgesetzbuches.¹¹ Der BfD schaltete die GKI ein, die 1998 in einer Stellungnahme sämtliche Schengenstaaten aufforderte, alle Begleitpapiere nach

der Löschung einer Ausschreibung umgehend zu vernichten und das SIRENE-Handbuch¹² entsprechend anzupassen.¹³ Die Exekutiven blieben bei ihrem Standpunkt, ließen das Handbuch aber nach einigem Hin und Her überarbeiten. Doch in der aktuellen Fassung heißt es dort nun in einer eigenwilligen Auslegung der SDÜ-Vorschrift zur Änderung von Ausschreibungskategorien: »Artikel 102 Absatz 3 sieht vor, dass die Daten für einen anderen Zweck genutzt werden können, als den, für den die Ausschreibung ursprünglich eingegeben wurde, aber nur im Trefferfall, um eine unmittelbar bevorstehende, schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, oder aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit des Staates oder zur Verhütung einer schweren Straftat. [...] Nach Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats verwendet der [den Treffer] entdeckende Mitgliedstaat die Daten zu dem von ihm angegebenen Zweck, dem zugestimmt wurde. Dabei berücksichtigt er die gegebenenfalls festgelegten Auflagen.«¹⁴ Kurzum: Zur Gefahrenabwehr und Kriminalprävention können Daten zu SIS-»Treffern« zweckentfremdet und in nationale Datenbestände überführt werden; die Details regelt die Amtshilfe.

Noch weiter verwässert wurde die Zweckbindung von SIS-Daten durch die »Spanische Initiative« von 2002 zur Erweiterung der Funktionen des SIS. Nunmehr können auch das europäische Polizeiamt Europol sowie die justizielle Koordinierungsstelle Eurojust auf ausgewählte Teile des SIS-Datenbestandes zugreifen. Der seit 2006 neu gefasste Artikel 101a SDÜ ermöglicht es z.B. Europol, Informationen über »Treffer« im SIS mit Zustimmung des ausschreibenden Staates in seinen Computersystemen weiterzuverarbeiten und selbst an Drittstaaten und -stellen weiterzugeben. Angesichts dessen liegt es auf der Hand, dass die Wege der Informationen im wachsenden Labyrinth europäischer Polizeidatenbanken für Betroffene kaum mehr nachvollziehbar sind

und ihre Herkunft und Glaubwürdigkeit sich einer effektiven Überprüfung allzu leicht entziehen.

WILLKÜRliche PRAXIS – GEZÄHMTE KONTROLLE

Nun könnte man meinen, dass die Undurchsichtigkeit der Datenwäsche kein Problem wäre, ginge alles mit rechten Dingen zu. Dass dem längst nicht immer so ist, belegen die sporadischen Prüfungen durch die Datenschutzbeauftragten. So berichtete z. B. der baden-württembergische Amtsinhaber von der Überprüfung der Artikel-99-Ausschreibung im SIS aus dem Jahr 2006: »So hatte das Landeskriminalamt beispielsweise »Kontakt- und Begleitpersonen« zur polizeilichen Beobachtung (auf nationaler wie auf internationaler Ebene) ausgeschrieben, obwohl diese Möglichkeit rechtlich nicht vorgesehen ist. Vielfach wurden Ausschreibungen ohne allzu kritische Prüfung von Jahr zu Jahr verlängert, ohne dass eine außergewöhnlich schwere Straftat in Sicht kam.«¹⁵ Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch eine Überprüfung der Artikel-96-Ausschreibungen im Jahr 2000: »Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Ausschreibungen erfolgte zu Unrecht. [...] Die grundsätzlich drei Jahre betragende Ausschreibungsfrist nach Art. 112 SDÜ wird vielfach überschritten.«¹⁶ Bei einer erneuten Prüfung vier Jahre später stellte der BfD immer noch »teilweise erhebliche« Mängel fest: In etwa 20 Prozent der überprüften Fälle waren Betroffene ungerechtfertigterweise zur Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben worden, obwohl der eigentliche Zweck nur eine Aufenthaltsermittlung war. Teilweise lagen Ausschreibung bereits neun Jahre zurück.¹⁷ In anderen Fällen wurde festgestellt, dass der Bundesgrenzschutz ohne eigene Einschätzung der Lage, Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung auf Geheiß vom Bundesamt für Verfassungsschutz, BKA oder deutschen Auslandsver-

tretungen vorgenommen hatte.¹⁸ Stellt man in Rechnung, dass das hiesige Datenschutzniveau als vergleichsweise hoch gilt, lässt sich erahnen, wie Ausschreibungen andernorts gehandhabt werden.

Dagegen nehmen sich die Möglichkeiten individueller und institutioneller Kontrolle äußerst bescheiden aus. Artikel 109 SDÜ räumt »jeder Person« ein prinzipielles Auskunftsrecht zu eventuell über sie im SIS gespeicherten Informationen ein. Allerdings kann sich die Wahrnehmung dieses Rechts, das notwendige Voraussetzung für weitergehende Forderungen nach Berichtigung oder Löschung von Daten ist, schwierig gestalten. Weiter heißt es nämlich, dass die Auskunftserteilung dann unterbleiben kann, »wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist« (Art. 109 Abs. 2). Zudem muss die angefragte Vertragspartei vor Auskunftserteilung zu Ausschreibungen, die sie nicht selbst vorgenommen hat, den ausschreibenden Schengenstaaten die »Gelegenheit zur Stellungnahme« (Art. 109 Abs. 1) geben, denen damit ein Vetorecht gegenüber Auskunftsersuchen eingeräumt wird. Gänzlich verweigert wird die Auskunft schließlich, wenn eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung nach Artikel 99 SDÜ vorliegt. Transparenz für Betroffene sieht anders aus.

Auch wenn konzertierte Aktionen der DatenschützerInnen im Schengenraum in der Vergangenheit halfen, grobe Missstände zu beseitigen, ist die Bilanz ihrer Kontrolltätigkeit nicht sonderlich ermutigend. Angesichts ihrer begrenzter Ressourcen und der immensen Datenmengen bleibt jede ihrer Kontrollen immer nur Stichprobe. So empfahl die GKI, dass Prüfungen z.B. zu Artikel-99-Ausschreibungen eigentlich alle sechs Monate notwendig wären.¹⁹ Tatsächlich allerdings wurden von der GKI koordinierte Prüfungen der Ausschreibungspra-

xis seit Inbetriebnahme des SIS vor 15 Jahren nur zweimal durchgeführt. Bei der ersten dieser konzertierten Aktionen kontrollierten deutsche DatenschützerInnen etwa 400 zufällig ausgewählte Datensätze zu Artikel-96-Ausschreibungen - 0,2 Prozent aller damaligen deutschen SIS-Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung. Zusätzlich erschwert wird die Kontrolle durch eine häufig unzureichende Dokumentation der Praxis. So musste der BfD, als er das BKA nach Inbetriebnahme des SIS erstmalig überprüfte, feststellen, dass dort, anders als in Artikel 103 SDÜ festgelegt, nicht jede zehnte SIS-Abfrage protokolliert wurde, sondern nur jeder zehnte »Treffer«. Zudem fand er nutzlose Protokollausdrucke vor, die weder Abfragegrund noch Aktenfundstelle vermerkten, musste sich aber mit der Auskunft des Bundesinnenministeriums zufrieden geben, dass eine Änderung der Praxis »derzeit nicht machbar« sei.²⁰ Angesichts dessen bleibt es fraglich, inwiefern die vielfach begrüßte Neuerung der »Spanischen Initiative«, wonach seit Anfang 2006 »jede Übermittlung personenbezogener Daten« zu protokollieren ist, auch tatsächlich Eingang in die polizeiliche Praxis gefunden hat.

Auf ähnliche Probleme stießen auch Kontrollen der zentralen Unterstützungseinheit des SIS. Beim ersten Besuch der GKI in der Straßburger Hochsicherheitsanlage kam es 1996 zum Eklat: Drei Mitglieder der Kontrollgruppe wurden vom Leiter des C.SIS mit der Begründung rausgeworfen, dass sie nicht direkt der GKI angehörten. Kein Gehör fand die Delegation damit, dass die technische Expertise von Sachverständigen der nationalen Kontrollinstanzen für die Ausübung einer effektiven Kontrolle durch die GKI unabdingbar sei. Aufgrund des vorzeitigen Abbruchs, aber auch angesichts der Berge zu prüfender Papiere und der Weigerung, der Delegation Abschriften auszuhändigen, konnte eine Bewertung »nicht vollständig erfolgen«.²¹ Gleichwohl erstellte die GKI einen Bericht, der u.a. Merk-

würdigkeiten monierte, wie jene, dass die Datenbestände der nationalen SIS nicht identisch waren. Die daraus folgenden Empfehlungen wurden von den Schengen-Exekutiven »als derzeit nicht lösbar« abgetan.²² Zwar verbesserten sich in der Folgezeit die Beziehung der GKI zur ihrem Gegenüber, aber auch bei einem weiteren Besuch drei Jahre später waren die Empfehlungen längst nicht vollständig umgesetzt. Vertröstet wurden die DatenschützerInnen stattdessen auf die Einführung des geplanten SIS II, die bis heute auf sich warten lässt.²³

Doch auch in anderer Hinsicht werfen die Exekutiven dem grenzüberschreitende Bemühen der DatenschützerInnen Knüppel zwischen die Beine. So musste sich die GKI zum Auftakt ihrer Tätigkeit mühsam einen eigenen Haushalt gegenüber den Schengener Exekutivorganen erkämpfen, um durch Reise- und Verwaltungskosten nicht zusätzlich die Budgets der ohnehin knapp ausgestatteten nationalen Datenschutzbehörden zu belasten.²⁴ Doch kaum hatte sich die GKI ihre finanzielle Unabhängigkeit erstritten, wurde ihr diese wieder genommen. Bei der Übernahme Schengens in die EU wurde der GKI-Acquis komplett ignoriert. Während der SIS-Haushalt damals wie selbstverständlich fortgeführt wurde, durfte die GKI nicht einmal über den Restbetrag ihres Haushaltes verfügen.²⁵ Seither fehlt das Geld für eigene Pressekonferenzen oder Informationskampagnen. »Die Effizienz der GKI ist daher im großen Maße vom guten Willen des Rates und insbesondere des amtierenden Vorsitzes abhängig«, heißt es in einer GKI-Bilanz der Ereignisse.²⁶

Seit 2001 wird die Arbeit des Gremiums von einer Geschäftsstelle unterstützt. Allerdings hat das kleine Büro mit seinen drei MitarbeiterInnen alle Hände voll zu tun: Angesiedelt unter dem Brüsseler Dach des Generalsekretariates des Rates, aus dessen Budget es finanziert wird, ist die »Datenschutzgeschäftsstelle« in der Direktion für Justiz und Inneres neben der GKI für Schen-

gen auch zuständig für die Arbeit der Kontrollinstanzen für Europol und das Zoll-Informationssystem. Auch wenn die Sprachregelung mittlerweile zu lauten scheint, dass das Finanzbudget ausreichend sei,²⁷ sprechen der Zustand der Website²⁸ oder deutliche Verzögerungen bei der Übersetzung der Tätigkeitsberichte ebenso Bände über die Arbeitsbedingungen der GKI wie die Tatsache, dass sich einige Staaten Ende der 1990er Jahre weigerten, eine Informationskampagne der GKI zum Auskunftsrecht rund ums SIS finanziell zu unterstützen.²⁹ Erschwerend kommt mittlerweile hinzu, wie eine hessische Insiderin einräumt, dass »[d]ie mit den neuen Beitrittsländern nochmals ansteigende Zahl der Mitglieder sowie die im großen zeitlichen Abstand (ca. viermal im Jahr) erfolgenden Sitzungen im Plenum [...] sich [...] nachteilig auf die Effizienz der Arbeit aus[wirken].« Langwierige Abstimmungen stünden »einer schnellen und damit schlagkräftigen Reaktion oftmals entgegen«. ³⁰ Etwas verbessern dürfte sich die Situation zwar mit der Übernahme der Aufsicht über das SIS durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn die zweite Generation des Systems in unbestimmter Zukunft in Betrieb geht. Angesichts seines breiten Aufgabenspektrums, das die 40 MitarbeiterInnen in Brüssel abzudecken haben, ist aber sicher keine Kontrollrevolution zu erwarten.

DATENSCHUTZ DIKTIERT VON POLIZEILICHER PRAXIS

Viele hatten sich angesichts der dramatischen Schwächen des Datenschutzes in der europäischen Polizeikooperation, für die das SIS exemplarisch steht, Abhilfe von dem Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten in der Zusammenarbeit von Polizei und Strafjustiz erhofft. Nachdem das »Prinzip der Verfügbarkeit« dabei ist, die Schleusen des

grenzüberschreitenden Informationsflusses weit zu öffnen und die Kanäle »interoperabel« zu machen, war das Versprechen des Rahmenbeschlusses eine rechtstaatliche Einhegung der neuen Möglichkeiten polizeilicher Zusammenarbeit. Doch als er im November 2008 nach mehr als drei Jahren zäher Verhandlungen nahezu lautlos vom Rat der EU verabschiedet wurde, war die Enttäuschung perfekt. Wesentliche Bereiche der grenzüberschreitenden Polizeikooperation, wie eben jene rund ums SIS, aber auch Europol, wurden ausgeklammert. Stattdessen wurde auf existierende Vereinbarungen wie das SDÜ oder die Europol-Konvention verwiesen. Doch auch für die verbleibenden Bereiche wurde einzig der grenzüberschreitende Datentransfer normiert. Der Versuch einer Harmonisierung von Datenspeicherung, -verarbeitung und -weitergabe auf nationaler Ebene jenseits der überholten Europaratskonvention von 1981 blieb hingegen aus.

Die Hoffnungen richten sich nun auf den Vertrag von Lissabon. Mit seinem Inkrafttreten wurde die EU-Grundrechtecharta mit ihrem in Artikel 7 verankerten Grundrecht auf Datenschutz zum europäischen Primärrecht und die gesetzgebenden Organe der EU verpflichten sich zum Erlass von Datenschutzvorschriften auch hinsichtlich der Datenverarbeitung durch die Mitgliedstaaten. Da die bisherige Säulenstruktur der EU zukünftig wegfällt und damit die »Dritte Säule« der bislang intergovernmentalen Polizei- und Justizzusammenarbeit vergemeinschaftet wird, steht nun die Revision des gesamten Datenschutzrechts der EU auf der Tagesordnung. Erste Schritte hierzu hat die Europäische Kommission in ihrem Entwurf für einen Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholm Programms bereits für dieses Jahr angekündigt.³¹ Dass dies aber der große Wurf sein wird, mit dem sich die Kontrolle über das Labyrinth europäischer Polizeidatenbanken zurückerobern lässt, muss bezweifelt werden. Das Stockholm Programm gibt die Marschrichtung vor: »Es ist

von größter Wichtigkeit, dass Strafverfolgungsbehörden und Maßnahmen zur Sicherung individueller Rechte, Rechtstaatlichkeit und internationale Schutzbestimmungen miteinander der gleichen Richtung folgen und einander gegenseitig verstärken«³² Und in der EU-Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit vom November 2009 heißt es: »Ein hohes Maß an Sicherheit wird zugleich die Belange der Praxis und das Privatleben der Bürger schützen, ohne dass die Verfügbarkeit von Informationen beeinträchtigt wird.«³³ Trotz aller Lippenbekenntnisse zum »Europa der Bürger« dürfte also auch zukünftig der Bedarf der polizeilichen Praxis die Gestaltung des Datenschutzes in der europäischen Polizeizusammenarbeit diktieren. Die Bedürfnisse der Praktiker und ihre Furcht vor Informationsüberflutung, Falschinformationen und unbefugten Zugriffen auf polizeiliche Netze mögen dabei mitunter mit bürgerrechtlichen Forderungen korrelieren, in die gleiche Richtung zielen sie definitiv nicht.

Eric Töpfer ist Politikwissenschaftler am Zentrum Technik und Gesellschaft der TU Berlin. Er ist Redakteur der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei/CILIP« und Research Consultant für die britische Bürgerrechtsorganisation Statewatch.

- 1 Dokument des Rates der EU 17024/09 v. 2. Dezember 2009.
- 2 Ebda., S. 18.
- 3 De Hert, P.; Bellanova, R.: Data Protection in the Area of Freedom, Security and Justice: A System Still to be Developed? LIBE Briefing Paper PE 410.692, Brüssel: Europäisches Parlament, März 2009. S. 2.
- 4 Ebda., S. 3.
- 5 Gemeinsame Kontrollinstanz Schengen: Tätigkeitsbereich März 1995 – März 1997, SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. Brüssel, 20. Oktober 1997, S. 2.
- 6 Zitiert wird Titel IV SDÜ im Folgenden in der aktualisierten konsolidierten Fassung, die als Ratsdok. 9837/09 am 16. Juni 2009 im Register des Rates der EU veröffentlicht wurde, bislang allerdings nicht im EU-Amtsblatt.
- 7 Ratsdok. 6162/10 v. 5. Februar 2010.
- 8 BT-Drs. 16/1044 v. 24. März 2006, S. 6.
- 9 Mathiesen, T.: The rise of the surveillant state in times of globalization, in: The Blackwell Companion to Criminology,

- hg. von C. Sumner, Malden/Oxford: Blackwell, 2004, S. 437-451 (438).
- 10 BfD: 16. Tätigkeitsbericht 1995/96, BT-Drs. 13/7500 v. 16. April 1997, S. 101.
- 11 BT-Drs. 13/8385 v. 11. August 1997, S. 7f.
- 12 Das SIRENE-Handbuch legt die Dienstanweisungen und Verfahrensvorschriften für die Arbeit der SIRENE-Büros fest, die für die Verwaltung der Ausschreibungen und die Übermittlung von Zusatzinformationen im Fall von SIS-»Treffern« zuständig sind.
- 13 GKI: Vierter Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz; März 1999 – Februar 2000. SCHAC 2533/1/00 v. 18. Juli 2000, S. 8 ff.
- 14 Amtsblatt der EU L 317/55f. v. 16. November 2006.
- 15 LfD Baden-Württemberg: 28. Tätigkeitsbericht, Landtags-Drs. 14/2050 v. 3. Dezember 2007, S. 33.
- 16 BfD: 18. Tätigkeitsbericht 1999-2000, BT-Drs. 14/5555 v. 13. März 2001, S. 107.
- 17 BfD: 20. Tätigkeitsbericht 2003-2004, BT-Drs. 15/5252 v. 19. April 2005, S. 36.
- 18 Ebda., S. 64.
- 19 GKI: Report of the Schengen Joint Supervisory Authority on an inspection of the use of Article 99 alerts in the Schengen Information System, Bericht Nr. 07-02, Brüssel: Data Protection Secretariat, 18. Dezember 2007, S. 12.
- 20 BfD: 16. Tätigkeitsbericht 1995/96, Bundestagsdrucksache 13/7500 v. 16. April 1997, S. 101.
- 21 GKI: 1. Tätigkeitsbereich. März 1995 – März 1997, S. 25.
- 22 BfD: 17. Tätigkeitsbericht 1997/98, BT-Drs. 14/850 v. 4. Mai 1999, S. 109.
- 23 GKI: 5. Tätigkeitsbereich. März 2000 – Dezember 2001, S. 15
- 24 GKI: 1. Tätigkeitsbereich, S. 18f.
- 25 GKI: 4. Tätigkeitsbereich. März 1999 – Februar 2000, S. 19.
- 26 GKI: 5. Tätigkeitsbereich, S. 22
- 27 Vgl. Schriever-Steinberg, A.: Kontrolle des Schengener Informationssystems, in: Datenschutz und Datensicherheit, Jg. 31 (2007), Nr. 8, S. 571-574 (574).
- 28 S. <http://www.schengen-ja.dataprotection.org>. Aktuell liegt die Verantwortung für die Website bei der italienischen Datenschutzbehörde »Garantex«, allerdings ist das ambitionierte Projekt einer mehrsprachigen Website, die BürgerInnen über ihre Rechte und die Arbeit der GKI informiert, im Frühstadium eingeschlafen.
- 29 GKI: Fünfter Tätigkeitsbericht, S. 18.
- 30 Schriever-Steinberg, a.a.O, S. 574.
- 31 KOM(2010) 171 endgültig v. 20. April 2010.
- 32 Ratsdok. 17024/09 v. 2. Dezember 2009, S. 3.
- 33 Ratsdok. 16637/09 v. 25. November 2009, S. 10.

Das *Passenger Name Record*–Übereinkommen zwischen der EU und der USA

STELLUNGNAHME DES *EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS* (ECCHR) VOR DEM BELGISCHEN VERFASSUNGSGERICHT

Das *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) reichte letzte Woche eine Stellungnahme als Nebenintervenient im Fall des belgischen Verfassungsgerichts gegen das Übereinkommen zwischen der EU und der USA zur Registrierung von Namen von Fluggästen (*Passenger Name Record*/PNR) und dem Massenüberwachungssystem ein.

HINTERGRUND

Im Juli 2007 unterzeichnete die EU ein Abkommen mit dem *US Department of Homeland Security*, um den USA für die Bekämpfung von Terrorismus und schweren transnationalen Verbrechen den Zugriff auf Europäische PNR-Daten zu erleichtern. Das Übereinkommen, das von Institutionen wie dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, sowie Bürgerrechts-, Datenschutz- und Anti-Rassismus-Aktivist*innen stark kritisiert wurde, erlaubt den US-Strafverfolgungsbehörden europäische personenbezogene Daten zu sammeln und für wenigstens 15 Jahre zu speichern. Damit setzt es alle Passagiere ausgedehnter

Überwachung aus, unabhängig davon, ob sie eines Verbrechens beschuldigt werden. Das Übereinkommen macht es US-Behörden möglich, ein so genanntes *data profiling* vorzunehmen, also unschuldige Passagiere mit »verdächtigen« Passagieren auf Basis harmloser Faktoren wie Reiseverhalten oder Kreditkartengebrauch und (möglicherweise) religiöser und ethnischer Hintergründe in Verbindung zu bringen.

Am 1. März 2010 reichte die belgische Sektion der *Ligue de Droits de L’Homme* (Liga der Menschenrechte) beim belgischen Verfassungsgericht Klage gegen das nationale Gesetz vom 30. November 2009 ein, das das PNR-Übereinkommen zwischen EU und USA ins belgische Recht überträgt. Am 21. Mai 2010 reichte das ECCHR eine Stellungnahme zur Unterstützung der belgischen Klage mit dem Ersuchen ein, dem Verfahren als weitere Partei beitreten zu können.

RECHTLICHES VORBRINGEN

Das ECCHR erörtert in seiner Stellungnahme, dass das PNR-Übereinkommen gegen drei Kerngrundrechte verstößt: das Recht auf Achtung des Privatlebens (nach Artikel 8 der Europäi-

schen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Grundrechtscharta der Europäischen Union), das Recht auf Datenschutz gemäß Artikel 8 der Grundrechtscharta in Verbindung mit der Datenschutzrichtlinie 95/46/EC und das Recht auf Nichtdiskriminierung (nach Artikel 21 der Grundrechtscharta und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

DIE HAUPTARGUMENTE DES ECCHR SIND FOLGENDE:

Im Übereinkommen fehlen angemessene Mechanismen, mit denen Bürger ihre Rechte im Falle der Verletzung durchsetzen können, ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes, den Artikel 8 der Menschenrechtskonvention erfordert.

- Das Übereinkommen verstößt gegen Grundrechte, indem es den nach Artikel 8
- erforderlichen Grad an rechtlicher Bestimmtheit nicht aufbringt. Es fehlt an Bestimmtheit hinsichtlich der Ermessensausübung von staatlichen Behörden zum Zugang zu »sensiblen Daten«, die Information über Rasse, Religion, politische oder sexuelle Einstellung des Einzelnen preisgeben. Darüber hinaus ist es, da das Übereinkommen nicht aufzeigt, wie genau das data profiling eigentlich funktioniert, für den Einzelnen unmöglich zu wissen, welcher Gebrauch von seinen persönlichen Daten gemacht wird.
- Das Übereinkommen beeinträchtigt unverhältnismäßig die Rechte des Einzelnen aus Artikel 8. Es ist nicht offensichtlich, dass die Massenüberwachung, die durch das Übereinkommen erleichtert wird, eine effektive (und damit erforderliche) Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus ist. Es sind weniger einschneidende Maßnahmen denkbar – beispielsweise haben die ähnlichen EU-PNR-Abkommen mit Australien und Kanada vergleichbare Ziele, erlauben aber die Speicherung von Passagierdaten nur für signifikant kürzere Zeit. Außerdem mangelt es dem

derzeitigen Übereinkommen an angemessenen prozessualen Schutzmaßnahmen und Möglichkeiten zur Entschädigung. Der Schutz, der durch den US Privacy Act von 1974 gewährleistet wird, erreicht jedenfalls in der Praxis nicht den Umfang, den die Europäer sich zur Durchsetzung ihrer Individualrechte gegenüber den US-Behörden wünschen.

- Das PNR-Überwachungssystem wird bereits von den US-Behörden zu Zwecken genutzt, die über den Anwendungsbereich des Übereinkommens hinausgehen und damit gegen Artikel 6(1) (b) der Datenschutzrichtlinie verstoßen. Kürzliche Überprüfungen des Systems durch die EU zum Beispiel ergaben, dass persönliche PNR-Daten von den US-Behörden zu Zwecken der Immigrations- und der Grenzschutzkontrolle missbraucht werden, anstatt zur Bekämpfung von Terrorismus und transnationalen Verbrechen.
- Das Übereinkommen erlaubt den US-Behörden persönliche Daten für eine übermäßige – möglicherweise unbegrenzte – Zeit zu speichern. Nach vorigen PNR-Übereinkommen konnten Daten für 3,5 Jahre gesichert werden. Nach dem jetzigen Übereinkommen werden die Daten in allen Fällen für mindestens 15 Jahre gespeichert. Darüber hinaus haben die USA weder eine verbindliche Zusage getroffen, die Daten wirklich nach 15 Jahren zu vernichten, noch die Zerstörung bei anderen Behörden, die das US Department of Homeland Security an den PNR-Informationen teilhaben lässt, sicherzustellen. Dies ist eindeutig unvereinbar mit Artikel 6 der Datenschutzrichtlinie, der verlangt, dass für einen bestimmten Zweck die persönlichen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden.
- Das derzeitige PNR-Übereinkommen erlaubt die umfassende Sammlung und Speicherung von Daten von unschuldigen Menschen durch die Strafverfolgungsbehörden. Diese Daten werden dann weiter verwendet für anschließende Analyse, Kreuzvergleiche, Abgleich mit unbe-

kannten Kriterien über eine möglicherweise unbestimmte Zeit, um »Risiko-« oder »Verdächtigenprofile« zu erstellen. Diese unterschiedslose Art des Massenüberwachungssystems verstößt gegen die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nach Artikel 6(1)(c) der Datenschutzrichtlinie.

□ Trotz des Gebrauchs von automatischer Filterung, erlaubt das Übereinkommen den US-Behörden noch Zugang zu sensiblen Daten (sowohl in »Ausnahmefällen« als auch zum Beispiel durch Analyse von einfacher PNR-Information bezüglich diätischen/medizinischen Bedarfs und/oder Fluggastnamen). Diese Daten ermöglichen die Konstruktion von Datenprofilen, die auf nicht überprüften Verallgemeinerungen oder stereotypen Annahmen basieren, dass Personen einer bestimmten Rasse, ethnischen Herkunft oder religiösen Hintergrunds besonders wahrscheinlich an terroristischen Angriffen beteiligt sind. Das Übereinkommen erleichtert den diskriminierenden Effekt von rassischem oder ethnischem Profiling ohne ausreichende Schutzmechanismen zu enthalten. Die Konsequenz könnte ein Verstoß gegen Vorschriften zur Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 21 der Grundrechtscharta und Artikel 14 der Menschenrechtskonvention sein.

ERGEBNIS UND WEITERES VORGEHEN

Das ECCHR erwartet momentan die Entscheidung des Gerichtshofs über unseren Antrag in dieser wichtigen Sache. Wir rechnen damit, detaillierter in dieser Sache Stellung nehmen zu können, bevor der Verhandlungstermin durch das Gericht für Ende 2010 anberaumt wird.

Den Ausschluss festschreiben

DIE WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN DEBATTEN UND AUSWEISUNGSRECHT

VON TOBIAS SCHWARZ

In seinem einführenden Vortrag hat Prof. Alexy verdeutlicht, wen die Ausländerverwaltung nach dem deutschen Recht ausweisen kann und wen nicht bzw. nicht mehr. Dr. Graebisch hat darüber gesprochen, weshalb jemand ausgewiesen werden soll, oder vor allem: warum nicht. Nun werde ich mich der Frage widmen, weshalb das Ausweisen überhaupt als möglich und nötig betrachtet wird: Wofür überhaupt vermeintlich ausgewiesen werden muss.

Diese Frage stelle ich nicht mit einem primär theoretischen Erkenntnisinteresse, etwa im Sinne eines allgemein gültigen Modells des Ausweisens, sondern ich berichte über die gegenwärtig vorherrschenden Denkweisen in der deutschen Öffentlichkeit. Da wir aber den Menschen nicht in die Köpfe hineinschauen können, habe ich öffentliche Debatten untersucht, die einer Analyse gut zugänglich sind, nämlich Debatten in der Presse. Das heißt unter anderem aber auch: ich untersuche nicht die Rechtspraxis, nicht einzelne Ausweisungsentscheidungen, sondern das allgemein geteilte Verständnis vom Ausweisen – die Überlegungen, die Ausweisungen generell begründen, auch und besonders unter Laien.

Ausweisungen aus Deutschland sind permanent ein Thema des öffentlichen Interesses. Die zuletzt Anfang 2008 im hessischen Wahlkampf diskutierten Pläne, Ausweisungen von »ausländischen Gewalttätern«¹ zu erleichtern, geben davon beredtes Zeugnis. Mit auffälliger Regelmäßigkeit treten vehemente Debatten in der Öffentlichkeit auf, die sich um das Ausweisen drehen.

Nochmals Bezug nehmend auf die vorherigen Vorträge könnte man vielleicht sagen: Die gewissermaßen »typische« Fallkonstellation ist der Entzug des Aufenthaltsrechts in Folge einer schweren Straftat, d.h. im Anschluss an eine Haftstrafe. Dabei wird, wie wir gehört haben, die Frage der Doppelbestrafung relevant. In den massenmedialen Ausweisungsdebatten handelt es sich aber zunehmend um Fallkonstellationen, in denen eine strafrechtliche Sanktionierung gar nicht zur Rede steht – auch wenn sie vielleicht denkbar wäre. Vielmehr geht es dann um Ausweisungsdebatten, in denen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens jenseits der Sühne oder Verhinderung von Devianz verhandelt werden. Sondern es geht dann um die ganz grundlegende Frage, wer überhaupt als Teil der Gesellschaft betrachtet werden soll und daher welche Rechte eigentlich für sich in Anspruch nehmen kann. Oder – andersherum gedacht – das öffentliche Reden über Ausweisungen erzeugt symbolischen Ausschluss² bestimmter Gruppen der Gesellschaft. Und im Anschluss an solche Debatten kommt es wiederum zu Verschärfungen des Ausweisungsrechts.

Bevor ich zum ersten konkreten Beispiel komme, möchte ich noch kurz einen Blick auf die Öffentlichkeit unter einem anderen Gesichtspunkt werfen: auf öffentliche Kritik. Ganz im Gegensatz zur Präsenz der Ausweisung in der Presse ist eine fundierte Kritik außerhalb von ExpertInnenkreisen nahezu nicht vorhanden. In Deutschland – anders als in anderen Ländern der EU³ – ist Kritik an der Praxis der Ungleich-

behandlung langjährig in Deutschland lebender »Ausländer« – die eigentlich längst »Inländer« geworden sind oder das immer waren – kaum zu vernehmen. Ende 2009 lebten laut statistischem Bundesamt fast 5 Millionen der registrierten 6,7 Millionen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bereits seit acht oder mehr Jahren in Deutschland, über 1,3 Millionen von ihnen sind sogar in Deutschland geboren. Dennoch stehen die deutschen Ausländerbehörden scheinbar kaum unter Legitimationszwang, wenn sie einige von ihnen des Landes verweisen, weil diese sich nicht so verhalten, wie das von ihnen verlangt wird. Immerhin wurden nach Auskunft der Bundesregierung von 1991 bis 2009 über 280.000 Menschen aus Deutschland ausgewiesen⁴, ohne dass sich dagegen ein vernehmbarer zivilgesellschaftlicher Protest geregt hätte – von einzelnen kritischen Anmerkungen in Fachdebatten⁵ abgesehen.

ÖFFENTLICHE KONJUNKTUREN

Für ein erstes Beispiel beginne ich mit einer dieser Konjunkturen des öffentlichen, des massenmedialen Redens über Ausweisungen. Konkret nehme ich Begründungen für das Ausweisen in überregionalen Druckmedien unter die Lupe, die so etwas wie eine Leitfunktion innehaben, d.h. den Mainstream repräsentieren.⁶ Dafür blicke ich bis ins Jahr 1997 zurück, als Gerhard Schröder, damals noch Kanzlerkandidat der SPD, im Interview mit der BILD am Sonntag folgende Forderung erhob: »Wir dürfen nicht so zaghaft sein mit ertappten ausländischen Straftätern. Wer unser Gastrecht mißbraucht, für den gibt es nur eins: raus und zwar schnell!« (BamS vom 20. Juli 1997)

Der Appell Schröders, »ausländische Straftäter« »schnell« des Landes zu verweisen, wirft etliche Fragen auf: Was beinhaltet dieses »Gastrecht« und worin genau besteht dessen »Miss-

brauch«? Für wen gilt es, wem steht es aus welchen Gründen nicht zu? Schützt das Gastrecht für gewöhnlich vor einem »Rausschmiss«? Und wohin ist eigentlich »raus«?

Diese Aussage weist offensichtlich auf einen Ausschlussvorgang hin, auf die Negation von Mitgliedschaft. Die (Nicht-)Zugehörigkeit wird hier u.a. bestimmt durch das Possessivpronomen »unser« und die Kontrastierung von Sie und Wir, durch die Rollenzuweisung des »Gastes«, durch die Metaphorik des Innen/Außen. Hier wird ein Gegensatz zwischen positivem Selbstbild und negativem Gegenüber rhetorisch erzeugt. Der Ausweisungsdiskurs etabliert eine Denkweise,⁷ in der das auszuweisende Andere zur »deutschen Gesellschaft« in ein gegensätzliches Verhältnis gestellt wird, da es diese bedrohe oder schädige. Das sagt eine ganze Menge über das Selbstbild dieser Gesellschaft aus, denn durch die Konstruktion eines derart kulturell abweichenden Anderen wird die Fiktion einer im Inneren zusammengehörigen und nach außen klar abgrenzbaren Gemeinschaft gefestigt.

Damit kann ich auch schon die erste meiner grundlegenden Thesen nennen: Der Ausschluss von denen, die nicht dazu gehören sollen, trägt zur Errichtung eines gesellschaftlichen Selbstbildes bei. Das scheint im Grunde banal zu sein, wird aber interessant, wenn wir uns anschauen, welche Form dieses Andere im konkreten Fall genau annimmt. Denn wenn wir diese alltägliche Fremdbild-Konstruktion untersuchen, kommen wir sehr schnell zu konkreten Konstruktionen des Selbstbildes.

Die zweite These lautet: Dieses öffentliche Reden über Ausweisungen beeinflusst die Normsetzung. Auch das ist wieder eine vermeintlich banale Aussage: Ein gewisser Einfluss des hegemonialen Denkens auf die Gesetzgebung besteht immer. Aber wenn wir auf die tatsächlichen Gesetzesverschärfungen der vergangenen Dekade blicken, dann ist es doch überraschend, wie eng dieser Bezug tatsächlich ist, wie deutlich das,

was sich in der Medienlandschaft als grundsätzlich geteilte Logik durchsetzt, auch im legislativen Geschehen seine Macht entwickelt.

»ANGRIFF GEGEN DEUTSCHLAND«

Damit nochmals zurück zum ersten Beispiel: Wie sah das Wechselverhältnis zwischen dem öffentlichen Reden über Ausweisungen – also dem Wissen, das über diese Ausschluss technik in der Öffentlichkeit kommuniziert wird – und der Ausweisungsnorm, die möglicherweise bestimmte Aspekte dieses Wissens widerspiegelt, genau aus?

Das eingangs zitierte »Raus, und zwar schnell!« stammt aus einer Debatte, die sich etwa von März 1996 bis Juli 1997 im Kontext der so genannten »Kurden-Krawalle« entwickelte. Diese Debatte über den »Missbrauch des Gastrechts« mündete 1997 in der Verschärfung des Ausweisungsrechts: Die zwingende und die Regel-Ausweisung wurden um Verurteilung wegen bzw. Teilnahme an einem Landfriedensbruch erweitert (§ 47 AuslG, »Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit«). Doch derartige, als »Krawalle« bezeichnete Zusammenstöße zwischen kurdischen Demonstrationen und der Polizei, gab es in Deutschland schon seit Jahren. Bereits 1993 wurde die PKK – laut Bundesregierung die »terroristische Kurdenorganisation« – in Deutschland verboten.⁸ Auch nach den anschließenden Verboten aller kurdischen Kundgebungen kam es weiter zu zum Teil schweren Auseinandersetzungen – nun bei Protesten gegen die deutschen Versammlungsverbote –, und 1996, anlässlich der verbotenen kurdischen Frühjahrsfeiern, erneut zu Autobahnblockaden und zahlreichen Festnahmen.

Bis zu den Frühjahrsfesten von 1996 werden die sich Jahr für Jahr zuspitzenden Zusammenstöße zwischen Demonstrierenden und der Polizei in Presse und Parlament als »importier-

ter« Konflikt wahrgenommen: Als Konflikt von Anderen, der bei uns ausgetragen wird, mit dem wir aber nichts zu tun haben (wollen). Es handele sich dabei um ein »fremdes« Problem, das nicht durch deutsche Politik oder deutsches Recht gelöst werden könne.⁹ Erst 1996 mündet die öffentliche Debatte erstmals in einer Gesetzesnovellierung als Reaktion auf die »Krawalle« (SZ) bzw. den »Terror« (BILD).¹⁰ Angesichts der veränderten staatlichen Reaktion stellt sich die Frage: Was wandelte sich 1996 in der Debatte und warum führte diese Form der Thematisierung nun erstmals tatsächlich zu einer Gesetzesverschärfung? Die Antwort darauf lautet: Weil es zu einer diskursiven Verschiebung kam, durch die aus den »Kurdenkrawallen« ein interner Konflikt wurde. Mit den öffentlichen Debatten, angeführt von Aufmachern der Boulevardpresse wie der Abonnementzeitungen, setzten sich Deutungen der Situation als Bürgerkrieg und als gesellschaftlichen Notstand durch, und es etabliert sich eine neue, der alten »Importthese« gegensätzliche Logik.¹¹ Nun werden die andauernden Auseinandersetzungen als so schwerwiegend betrachtet, dass der Bestand der Gesellschaft bedroht zu sein schien. Dies wird durch das viel zitierte Diktum des damaligen Außenministers Kinkel verdeutlicht, der von einer »Kriegserklärung an den Rechtsstaat« sprach. Damit werden die Ereignisse nicht länger als »externer Konflikt«, sondern als existenzielle Bedrohung für die deutsche Gesellschaft betrachtet. Sie werden nun als ein *interner* Konflikt gedeutet, bei dem die deutsche Gesellschaft eine Konfliktpartei darstellt. Erst durch eine derart veränderte Problemdefinition ändern sich auch die Techniken, die als Reaktionen geboten erscheinen. Unter Bezugnahme auf den »Missbrauch des Gastrechts« und den »Angriff gegen Deutschland« wird die Ausweisungsforderung plausibel und der Landfriedensbruch wird zu einem zusätzlichen Ausweisungsgrund.

Ähnlich enge Wechselbeziehungen zwischen

Argumentationen, die im öffentlichen Reden etabliert sind, und den Aktivitäten der Legislative können auch in den folgenden Jahren beobachtet werden.¹² Ganz offensichtlich ist die Bedeutung, die nach dem 11. September 2001 der Bedrohung - bzw. Sicherheitslogik für das Ausweisungsrecht zukam. Als diese im Oktober 2001 in die parlamentarischen Debatten gingen, wurde auch schon an der Novellierung des Ausländergesetzes gearbeitet, d.h. das Gesetzgebungsverfahren für das Zuwanderungsgesetz lief bereits. Dieses wurde mehrfach modifiziert und schließlich erst im Juli 2004 abschließend verabschiedet.¹³ Auf das Ausweisungsrechts bezogen ist die bedeutendste Neuerung die Ausweisung »auf Verdacht.« Im Anschluss an das öffentliche Reden über Gefahren und deren Verhinderung kam es schließlich auch im Gesetzestext zu einer Erweiterung der - an sich schon potentiellen - Gefährlichkeit durch den Verdacht.¹⁴ Im Gesetzestext liest sich dies folgendermaßen: »Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, ... 5. wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt« (§54 Nr.5 AufenthG).

Ich würde nach der Auswertung der Pressemeldungen von Ende 2001 bis Mitte 2004 behaupten: Das Thema der Gefahrenabwehr durch Ausweisung dominiert durchgehend diesen Novellierungsprozess. Viele der genannten Verschärfungen wären nicht denkbar gewesen, wenn das Verständnis auch und gerade der Laienöffentlichkeit nicht erneut durch die althergebrachte Logik der Abschottung gegen bedrohliche Einflüsse von Außen als Hauptaufgabe des Ausländerrechts dominiert gewesen wäre.

»INTEGRATIONSVERWEIGERUNG«

Damit kommen wir schließlich zum aktuellsten Ereignis, das zu einer Verschärfung des deut-

schen Ausweisungsrechts führte, und das will ich etwas ausführlicher vorstellen. Es handelt sich um die Erfindung der »Integrationsverweigerung«. In der überregionalen deutschen Presse findet ab März 2006 ein Medienereignis statt, das als Erschrecken über Gewalt an der Berliner Rütli-Schule beginnt und in der Forderung mündet, »ausländische Gewalttäter« auszuweisen.

Nur ganz zu Beginn steht in dieser Debatte die Gewalt an Hauptschulen als Indikator eines Versagens des deutschen Schulsystems. Sehr bald überwiegt eine andere Deutung: Nun gilt als Ursache von »Gewalt, Respektlosigkeit und Ignoranz der Schüler« (Focus vom 3.4.2006) deren »ausländische« Herkunft und besonders die Tatsache, dass sie in die »deutsche« Gesellschaft nicht oder nicht ausreichend integriert seien. Dabei wird die Verantwortung für das behauptete »Scheitern« der »Integration« den »Ausländern« zugeschrieben, denn ihr Verhalten wird als »Verweigerung« gegenüber dem Integrationspostulat und als »Feindschaft« gegenüber der »deutschen« Gesellschaft gedeutet: »Hunderttausende Ausländer weigern sich, oft aus religiösen Gründen, sich bei uns einzugliedern« (BILD vom 1.4.2006). Die so entstandene »Parallelgesellschaft«, der Verstoß gegen die »Bringschuld zur Integration« - eine Wendung, die sich nun in zahllosen Äußerungen der Politik findet - werde zu einer Bedrohung für die Gesellschaft als Ganzes.

Parallel dazu wird dieses Argument der Verweigerung von Integration im Kontext eines weiteren Medienereignisses nochmals akzentuiert, und zwar in Folge des im April 2006 ergangenen Urteils im Berliner »Ehrenmord-Prozess«, also der Gerichtsverhandlung zum Mord an Hatun Sürücü im Jahr 2005.¹⁵ Die Tatsache, dass ein derartiger so genannter »Ehrenmord« in Berlin passieren könne, zeige, dass in Deutschland Menschen in einer »Parallelwelt« lebten - und darin leben *wollten!* Dies wird als Ergebnis kultureller Differenz gedeutet: Hier herrschten

archaische Werte vor, die das Recht des Individuums und besonders der Frau nicht achteten. Von konservativen und sozialdemokratischen (Innen-)PolitikerInnen wurde daher erklärt, dass bei derartigem, die Grundwerte der deutschen Gesellschaft ablehnendem Verhalten eine Ausreise der betreffenden Personen notwendig sei. Denn anhand der gegenüber der vermeintlichen »deutschen« Normalvorstellung divergenten Vorstellung von Ehre werde je erkennbar – so diese Argumentation –, dass eine Weigerung vorliege, »sich zu integrieren«.

Damit werden mehrere Argumente folgendermaßen miteinander verknüpft: Wenn Integration aktiv erreicht werden muss, wird unvollständige Integration zu einem aktiven Verstoß gegen die »Integrationspflicht«. Wenn nun Integration gesellschaftlich notwendig sei, wird die Weigerung, sich zu integrieren, als Feindschaft gegenüber der Gesellschaft gewertet. Folglich ist auch deren Sanktionierung denkbar: als Verweisung aus der Gesellschaft hinaus, wohin sich die »Integrationsverweigerer« dieser Logik nach ja selbst schon stellen würden.

Implizit wird ein Gegenüber von des-integrierten »Ausländern« und einer »integrierten deutschen« Gesellschaft konstruiert. Und diese Logik, die erzeugte Bedrohung mit Hilfe der Ausweisung abzuwenden, materialisiert sich schließlich in Form der neu eingeführten Ausweisungsgründe, die seit 2007 geltendes Recht sind. Seit dem kann u. a. ausgewiesen werden, wer:

»9. auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,

10. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben, oder

11. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht.« (§55, Abs.2, neue Nr. 9-11 AufenthG2004)

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es, die Verweisung vom Staatsgebiet würde ein Verhalten mit »besonders integrationsfeindlichem Charakter« (BtDrs.16/5065: 180) sanktionieren und diese neu eingeführten Tatbestände würden »an schwerwiegende Verstöße gegen die Integrationsverpflichtung anknüpfen« (ebd.). Damit wird explizit die Existenz einer »Integrationsverpflichtung« behauptet, die sich allerdings in keinem anderen Gesetz findet.

NEU-AUFLADUNG EINES BEGRIFFES

Was sich hier durchgesetzt hat, ist eine Umdeutung des Begriffes »integrationsfeindlich«. Der Terminus »integrationsfeindliche Haltung« war ja bis dato der Kritik an ausgrenzender (Innen-)Politik und Verwaltung vorbehalten. Bisher dachten die meisten Menschen, wenn sie »integrationsfeindlich« hörten, an Strukturen oder Handlungen, die es MigrantInnen schwer machten, in Deutschland zu leben, etwa: Wer Flüchtlinge räumlich oder symbolisch isoliert verwehre ihnen die Integration; wer ein Bleiberecht verhindert, handle integrationsfeindlich.

Nun wandelt sich die Bedeutung dieses Wortes komplett: In der Presse referieren zahlreiche verschiedene Artikel die »Integrationsverweigerung«, manchmal sogar, ohne das Bezeichnete überhaupt noch in Anführung zu setzen, denn es ist zu einem Schlagwort geworden, dass mit einer spezifischen Bedeutung allgemeinverständlich geworden ist. Assoziiert wird nun, dass mit »fehlender Integration« eine Bedrohung für die Gesellschaft einhergeht. Nun handelt es sich sogar um ein Bedrohungsszenario, das der Gefährdung durch Kriminalität, Gewalt oder sogar Terror gleich kommt. Die Abweichung derer, die nicht integriert sind, stellt in dieser Lesart

den Zusammenhalt der deutschen Gesellschaft in Frage. Im Effekt dieser Diskurslogik muss nun nicht mehr explizit begründet werden, weshalb die Sanktionierung durch Ausweisung legitim und geboten scheint; die Verbindung zwischen »nicht integriert« und »raus!« ist bereits diskursiv als »sinnvoll« etabliert.

Was damit meines Erachtens deutlich wird, ist dass die legislative Intervention eine Fortschreibung öffentlicher Debatten war. Und das gilt nicht nur im Fall der jüngsten Verschärfung des deutschen Ausweisungsrechts, dabei aber besonders deutlich. Sie spiegelt eine veränderte Ordnung des Wissens wieder, die gewissermaßen »hinter« der Einzelnorm des positiven Rechts steht. Die Legitimation der dargestellten Verschärfung der Ausweisungsregelung erwächst in erster Linie der Setzung einer imaginierten »Integrationspflicht«. Diese Begründungsfigur ist neu, denn mit ihr wird das Ausweisen als eine Sanktion konzipiert, die »integrierend« wirken soll. Gemeint ist aber: Sie soll Zwang zum konformen Verhalten ausüben und gleichzeitig Ausschluss bewirken.

Ausschluss soll integrieren? Angesichts dieses offensichtlichen Gegensatzes ist es nötig, die Verwendung des Begriffs der Integration, und kontrastiv dazu die Assimilation, zumindest kurz zu kommentieren. Wenn von »Integration« gesprochen wird wäre es m.E. vorteilhaft jeweils genau zu bestimmen, auf welchem Gebiet oder in welcher Hinsicht »integriert« werden soll. Dann würden wir von der Arbeitsmarktintegration, von einer Integration ins Bildungssystem usw. sprechen. Aber gebräuchlich ist eine andere Verwendung: Dieser Begriff soll zumeist eine *vollständige* gesellschaftliche Integration ausdrücken.¹⁶ Dies ist aber keine tragfähige Begriffsverwendung, denn was mit Integration dann überhaupt gemeint sein soll kann niemand mehr sagen. Denn wirklich *vollständig* integriert zu sein hätte eine *Angleichung* zur Folge. Für den Einsatz des Begriffes »Integration« bedarf

es aber notwendigerweise einer Unterscheidbarkeit dessen, was integriert sein oder werden soll, zu den anderen Einheiten, die schon integriert sind. Diese Differenz ist die Grundbedingung dafür, dass die Notwendigkeit zur Integration überhaupt besteht. »Gesamtgesellschaftliche Integration« ist daher ein Oxymoron. Dass dieser problematische Einsatz des Begriffes so geläufig ist, erklärt sich vielleicht dadurch, dass bei »Integration« nicht wirklich eine Gleichheit der Elemente angenommen wird, sondern eine irgendwie geartete Differenz immer weiter zu bestehen scheint – dass also etwa die nebulöse »kulturelle Integration« noch nicht geglückt sei.

Ein dazu oft parallel benutzter Begriff ist »Assimilation«, und für diesen gilt nun genau das Gegenteil: In der geläufigen Verwendung ist er hoch problematisch, denn die Forderung von Assimilation wird allgemein als unzulässig betrachtet. Gemeint ist in diesen Fällen aber die Aufgabe der »kulturellen Besonderheiten« einer Gruppe, die sie von der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet. Eine derartige »kulturelle« oder »identifikative Assimilation« gilt dann als verboten, wenn sie unter Zwang oder durch andere Maßnahmen, die Druck erzeugen, erreicht wird. Assimilation kann aber auch ein normativ unmarkiertes Konzept sein, das ganz einfach beschreibt, dass Unterschiede verschwinden. Diese Begriffsverwendung finden wir eher in der Soziologie. Beispielsweise können wir von »ökonomischer Assimilation« sprechen, wenn EinwanderInnen nach einigen Generationen nicht mehr durchschnittlich weniger verdienen als vergleichbare Gruppen, die nicht migriert sind. Das wäre in meinen Augen ein durchaus positiver Effekt, und diese Art der Assimilation lässt sich auch nicht erzwingen, sondern sie beschreibt strukturelle Gegebenheiten.

So problematisch Assimilation also sein mag: Sie löst Unterschiede auf, während Integration Unterschiede aufrechterhält. Integration ist damit eine Strategie, die immer deutlich machen

muss, dass die Anderen von der Gesellschaft, in die sie integriert werden sollen, unterscheidbar bleiben.

Da wir aber nicht frei definieren können, was die verwendeten Begriff meinen sollen, sondern uns an dem orientieren müssen, was in der öffentlichen Kommunikation unter ihnen verstanden wird, so müssen wir uns klarmachen, dass der Bedeutungsgehalt von »Integration« einer permanenten Aushandlung unterliegt. In deren Verlauf wird das Konzept des Nicht-Integriert-Seins laufend neu konstruiert.

Wie aber wird der Begriff im konkreten Fall des deutschen Ausweisungsdiskurses verwendet? Als Einwanderungsgesellschaft begreift sich Deutschland als geordnetes Zusammenleben von voneinander unterscheidbaren Kulturen unter der Dominanz der »deutschen Kultur«. Aus dieser »deutschen Kultur« würden sich die Normen ergeben, an denen das Andere gemessen werden könne. Abweichung ist dabei in einer Einwanderungsgesellschaft nicht mehr komplett ausgeschlossen, sondern bis zu einem gewissen Grad zulässig. Die Abgrenzung des Zulässigen vom Unzulässigen ist aber prekär, also nicht genau und für alle Zeit festgelegt. Im Ausweisungsdiskurs wird sichtbar, wo eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen wird. Demnach können in diese »deutsche Gesellschaft« jene Anderen einbezogen sein, die sich nicht »bedrohlich« verhalten. Verweigerung von »Integration« wird als gesellschaftlicher Bedrohungszustand gedeutet, jegliche Fremdheit darf also nur »integriert« existieren – und das bedeutet, an die »deutsche Gesellschaft« angepasst. Mit der »Integrationspflicht« wird also zur kulturellen Angleichung an eine diffuse hegemoniale Norm verpflichtet, was in der Regel als »kulturelle Assimilation« bezeichnet wird. Erst damit erklärt sich auch das Paradox, den Exklusionsvorgang des Ausweisens als Technik der »Integration« einzusetzen: Im gegenwärtigen Mainstream des Einwanderungsdiskurses

hat eine semantische Verschiebung der Bedeutung von »Integration« stattgefunden, hin zu einem assimilationistischen Gehalt. Mit anderen Worten: Die verschärfte Abwehr des »kulturell Fremden«, der Ausschluss des schädlichen und gefährlichen Anderen, wird als gesellschaftliche »Integration« ausgegeben.

Mir ging es darum zeigen, dass die legislative Ausgestaltung der Ausweisungsnormen in den vergangenen 15 Jahren auf Debatten in der Öffentlichkeit reagiert hat und zwar, um vor allem einen Zweck zu erfüllen: symbolische Ausgrenzung zu verschärfen.

Das ist offensichtlich eine Form, um gesellschaftliche Probleme nicht strukturell zu lösen, sondern durch individualisierte Sanktionen so zu tun, also ob. Dies verschärft ein »Integrationsproblem« eher, indem nicht die Gesellschaft dafür sorgt, dass alle in ihr Lebenden gleiche Rechte haben, sondern ein bestimmtes individuelles Verhalten durch Repression erzwungen werden soll. Ausweisung ist also eine Technik der repressiv verstandenen Assimilationspolitik (die sich als »Integration« ausgibt). Das sind Gründe genug, das bestehende Ausweisungsrecht abzuschaffen.

Tobias Schwarz ist Soziologe. Er promoviert am Institut für Europäische Ethnologie an der Humboldt Universität Berlin.

- 1 Begriffe wie etwa den »Ausländer« mache ich mir übrigens nicht zu Eigen sondern zitiere sie als Bestandteile des Diskurses, den ich untersucht habe.
- 2 Symbolisch bedeutet dabei keineswegs »nur gedacht« oder gar unwirksam, sondern meint die Machtwirkungen, die aus der Definition von Zugehörigkeit und Ausschluss resultieren. Daher wird in diesem Zusammenhang auch von »Differenzierungsmacht« (Kastner 2007: 214) oder »Konstruktionsmacht« (Weiß 2001) gesprochen.
- 3 Bestes Beispiel dafür ist die Campagne contre la Double peine »Une peine point barre« (vgl. www.gisti.org) in Frankreich, die das Ausweisen als »Doppelbestrafung« skandalisierte und so 2003 eine gewisse Entschärfung des französischen Ausweisungsrechts erreichte.
- 4 (BtDrs. 16/5396 und 17)

- 5 Schon der 53. Deutsche Juristentag 1980 forderte einen absoluten Ausweisungsschutz für im Lande geborene und aufgewachsene Menschen ohne deutschen Pass; ähnlich äußerte sich auch die Rechtsberaterkonferenz 1999 und 2003, um nur einige Beispiele zu nennen.
- 6 Dieser Text basiert auf einer Auswertung überregionaler Tageszeitungen, der Boulevardpresse und Nachrichtenmagazinen. Daneben wurden auch Bundestagsdebatten, legislative Vorgänge (Gesetzesentwürfe und Gutachten) sowie schließlich der Gesetzestext selbst untersucht; vgl. (Schwarz 2010).
- 7 Noch besser wäre es, vom Diskurs als einer Wissensordnung zu sprechen, die eher impliziten als expliziten Regeln folgt; vgl. dazu etwa (Diaz-Bone 2006: 73). Unter Diskurs verstehe ich generell nicht die kommunikative Handlung, sondern die Deutungen und Bedeutungen, die dem Denken und Sprechen zu Grunde liegen, denn es geht mir um die Struktur des sozial konstruierten und als legitim anerkannten Wissens (vgl. (Keller 2001: 113)).
- 8 Im Jahr 1994 waren nicht nur in der Türkei, sondern auch in Deutschland alle Feiern des kurdischen Neujahrsfestes (Newroz, 21. März), die der politischen Manifestation kurdischer Autonomie dienten, verboten. Auch in den Folgejahren nahmen die Proteste nicht ab, sondern angesichts des fortdauernden Bürgerkriegs in der Türkei auch in Deutschland eher zu (vgl. (Skubsch 2002: 209), (Rucht/Heitmeyer 2008: 587)).
- 9 Diese auch sozialwissenschaftlich spätestens 1996 vollständig ausgearbeitete These des »Konfliktimports« sieht die konkreten Konfliktursachen ausschließlich in exogenen Faktoren (»aus der Türkei importiert«), endogene Faktoren, wie die innen- und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik, bleiben unbeachtet. Etwa in Heitmeyers Studien der späten 1990er Jahre wurden die Konflikte als »innertürkische Auseinandersetzungen zur Kurdenfrage« (Heitmeyer 1996b: 11) definiert; er warnte vor dem »erheblichen Konfliktpotenzial« der »aus Herkunftsländern importierten Konflikte« (Heitmeyer 1996a: 48). Auch Brieden ging davon aus, dass »ein »Import« des ethnischen Konflikts vom Herkunfts- zum Zuzugsland« stattfand (Brieden 1996: 19).
- 10 Noch im März 1996 verständigte sich das Bundeskabinett auf eine Reihe von »Maßnahmen«, die im Juni 1996 als Gesetzesentwurf der Bundesregierung ins Parlament eingebracht wurden, um u. a. den »Ausschreitungen von gewalttätigen Ausländern« zu begegnen (BtDrs. 13/4948: 9). Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde das »Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften« (BGBl. I S. 2585) erst im Juni 1997 vom Parlament verabschiedet und trat im Oktober 1997 in Kraft (vgl. (Huber 1998): B 100 § 47).
- 11 Die Mediananalyse dieser Phase ist ausführlich dokumentiert in (Schwarz 2010: 136-145).
- 12 Ich überspringe den sog. »Fall Mehmet« von 1998, denn auch dort waren öffentliche Debatten und Rechtssetzung miteinander verschränkt, jedoch mit anderen Folgen: es kam gerade deshalb zu keiner Änderung der formalen Normen, weil die dominante Denkweise sich noch nicht so weit geändert hatte, dass entsprechende legislative Pläne Erfolg haben konnten; vgl. (Schwarz 2010: 160-163).
- 13 Eine detaillierte Zusammenfassung der Gesetzgebungsverfahren zum TerrorBekG und ZuwG findet sich bei (Davy 2006): 210-245.
- 14 Zur Deutung der Potentialität als Faktizität vgl. (Schwarz 2010: 187-204).
- 15 Im Februar 2005 wurde eine alleinstehende 23-jährige Mutter von ihrem Bruder in Berlin auf offener Straße ermordet. Diese Tat wurde in der Öffentlichkeit als kollektive Reaktion der nächsten Angehörigen auf das die Familie vermeintlich »entehrende« Verhalten der jungen Frau gedeutet. Nach der Urteilsverkündung wurden die neunjährige Haftstrafe für den damals 18-jährigen Täter sowie der Freispruch seiner Brüder vielfach als zu gering bezeichnet; der Umstand einer kollektiven Entscheidung der Familie zum Mord an der Tochter/Schwester sei vor Gericht nicht ausreichend gewürdigt worden.
- 16 Im deutschen Recht existiert meines Wissens keine explizite Definition von »Integration«. Die Notwendigkeit, diesen Terminus in der Praxis zu operationalisieren führt aber zu einer m. E. durchaus brauchbaren teilsystemisch ausdifferenzierten Begriffsverwendung, wie etwa das Beispiel der »Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderer« des Rats der EU von 2004 zeigt: »Die Eingliederung ... erfordert die Mitwirkung der Aufnahmegesellschaft, die Gelegenheiten für eine uneingeschränkte wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe der Einwanderer schaffen sollte« (Rat der EU 14615/04: 19).

Deutsche Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor polnischen Gerichten.

AUFWEICHUNG DER STAATENIMMUNITÄT DURCH ZIVILRECHTLICHE KLAGEN?

VON KAMIL MAJCHRZAK

Ende Dezember 2009 nahm das polnische Oberste Gericht (Sąd Najwyższy) einen Kassationsantrag von Winicjusz Natoniowski zur Prüfung an (AZ: IV CSK 465/09). In dem Verfahren fordert der 71-jährige polnische Staatsbürger von Deutschland ein Schmerzensgeld in Höhe von 1 Mio. PLN (ca. 250.000 EURO) aufgrund erlittener Kriegsverbrechen während des 2. Weltkriegs. Obwohl eine materielle Entscheidung in der Angelegenheit noch aussteht, belegt die Prüfungsannahme schon jetzt eindrücklich, dass zivilrechtliche Individualrechtsschutzansprüche gegen Staaten bei schwersten Verbrechen, insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht mehr ohne weiteres von nationalen Gerichten mit Verweis auf das Institut der Staatenimmunität als unzulässig abgewiesen werden. Eine Weiterentwicklung dieser progressiven Ansicht könnte eine Verbesserung des Individualrechtsschutzes

bewirken und auf diese Weise die Akteure aktueller und zukünftiger bewaffneter Konflikte von der Begehung bislang sanktionsloser Kriegsverbrechen abschrecken.

BIS HEUTE UNGESÜHNTE VERBRECHEN

In den Morgenstunden des 2. Februar 1944 umstellten Deutsche Gendarmerie, SS und die ukrainische SS Galizien das kleine ostpolnische Dorf Szczeczyn. Während einige DorfbewohnerInnen sich auf dem Weg zur Lichtfeier in der Kirche befanden, wurden andere durch Schüsse, Schreie und Gewehrkolben aus ihren Häusern getrieben. Männer wurden sofort erschossen. Frauen und Kinder auf dem zentralen Dorfplatz zusammengetrieben. Die traditionelle Kerzenprozession verwandelte sich in eine Feuersbrunst. Szczeczyn war eines von insgesamt

sechs Dörfern in der Zamojszczyzna-Region, die dem Erdboden gleich gemacht wurden. Dabei handelte es sich um eine Vergeltungsaktion gegen die Zivilbevölkerung, die sich gegen die Kolonisierung dieses Gebietes wehrte und die polnischen Partisanen unterstützte.

Der damals fünfjährige Winicjusz Natoniewski versteckte sich mit seinem Großvater in einer Erdhöhle zwischen Kartoffeln, während seine Schwester mit der Mutter über einen mit Leichen übersäten Weg zum Dorfplatz getrieben wurde. Als die Flammen immer näher kamen schlich sich der Großvater heraus um zu prüfen, ob die Deutschen inzwischen abgezogen waren. Der verängstigte Junge sprang aus dem Versteck heraus. Dabei rannte er entlang seines brennenden Hauses und fing selbst Feuer. Das Gesicht und der Körper des kleinen Jungen wurden völlig verbrannt, die Finger schmolzen zu dicken Knollen zusammen. Zeugen berichteten, wie sich die Haut vom Kopf des Jungen, der Verbrennungen dritten Grades erlitt, löste.

60 Jahre lang kämpfte Winicjusz Natoniewski um Gerechtigkeit. Er musste als Kind innerhalb von nur drei Jahren 36 chirurgische Operationen über sich ergehen lassen. Als die Ärzte die Mutter um Einverständnis zur Amputation der Kinderhände baten, nahm sie ihren Sohn aus dem Krankenhaus. Er sollte ein normales Leben führen wie andere Kinder auch, trotz der grausamen Behinderung. Natoniewski studierte Tier- und Pflanzentechnik, wurde im sozialistischen Polen Direktor einer LPG. Eine Rente als Kriegsinvalide stand ihm jedoch nicht zu, weil er nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilgenommen hatte. Heute lebt er mit seiner Frau Maria und drei Kindern bei Wejherowo.

Der Zamojszczyzna, dessen Hauptstadt Zamo von den Nationalsozialisten in Himmelerstadt umbenannt wurde, kam im Generalplan Ost eine besondere Bedeutung zu. Sie sollte in den Vernichtungs- und Kolonisationsplänen Deutschlands einen sog. »Ostlandstützpunkt« im

Generalgouvernement bilden und als Siedlungsbrücke zu den künftigen Reichsmarken im Osten bis zur Krim dienen. Dafür wurden rund 110.000 Polen aus 300 Dörfern vertrieben und Deutsche angesiedelt.¹ 16.000 Polen kamen dabei ins KZ Majdanek, 2000 wurden ins KZ Auschwitz deportiert.

Zivile Kriegsoffer bislang unberücksichtigt

Die deutsche Regierung betrachtet bislang nicht die mangelnde Wiedergutmachung der Leiden ziviler Kriegsoffer als Störung der Rechtssicherheit, sondern deren Entschädigungsforderungen.²

Winicjusz Natoniewski gehört zu jenem Personenkreis, der als ziviles Opfer des Krieges nie Wiedergutmachungsleistungen durch die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches erhielt. Die Geschichte der deutschen Entschädigungszahlungen gleicht der einer politischen Verweigerung. Es ist nur dem Druck der internationalen Öffentlichkeit und Teilen einer kritischen deutschen Öffentlichkeit zu verdanken, dass es bislang überhaupt zu begrenzten Hilfszahlungen gekommen ist.³

Grundsätzlich wird die Wiedergutmachung von Kriegsschäden in zwischenstaatlichen Vereinbarungen in Form von Reparationszahlungen geregelt. Auf Grundlage des 1945 abgeschlossenen Potsdamer Abkommens erhielt Polen einen Anteil der seitens der DDR an die Sowjetunion gezahlten Reparationszahlungen.⁴ Die derzeitige polnische Regierung betrachtet dabei eine frühere Verzichtserklärung gegenüber der DDR vom 23. August 1953⁵, in welcher Polen mit Wirkung vom 1. August 1954 auf weitere Kriegsreparationszahlungen verzichtete, als nach wie vor bindend.⁶ Auch wenn das Dokument nicht im Original vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass spätestens der sog. Warschauer Vertrag⁷ diese Erklärung auch auf die BRD ausgedehnt hatte. Damit sind jedoch - entgegen den Erwartungen in Kreisen der Vertriebenenverbände - nur zwischenstaatliche

Reparationsansprüche gemeint. Die polnische Seite hat nie die Existenz von individuellen Entschädigungsforderungen zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche in Frage gestellt. Dies wurde auch in einer Note der polnischen Regierung im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung Polnisch-Deutsche-Aussöhnung vom 16. Oktober 1991 bestätigt. Die polnische Regierung verpflichtete sich lediglich in Zukunft selbst auf die Stellung solcher Forderungen zu verzichten. Individuelle Ansprüche auf Entschädigung seiner Staatsbürger wurden davon ausdrücklich ausgeschlossen.

Einzelne individuelle Entschädigungsansprüche von Opfern des Nationalsozialismus regelte die BRD im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesergänzungsgesetz. Im Rahmen des Ersteren wurde eine Summe von 120 Mrd. DM ausgezahlt. Bereits seit dem 31. Dezember 1969 wurden keine neuen Anträge mehr angenommen. Eine umfassende Entschädigung aller Opfer enthält das BEG aber keineswegs. So wurden Zahlungen an Opfer in Mittel- und Osteuropa ausgeschlossen.

Im Jahr 1972 erreichte Polen eine einmalige Hilfeleistung in Höhe von 100 Mio. DM ausschließlich für Opfer pseudomedizinischer Versuche in deutschen KZ. Nach Ende der Ost-West-Konfrontation konnte das Thema wieder aufgegriffen werden. Die polnische Regierung bemühte sich seit Anfang der 1990er Jahre vom wiedervereinigten Deutschland zumindest für besonders bedürftige Opfer (sog. Sklaven- und Zwangsarbeiter) Hilfsleistungen zu erreichen.⁸ Im Zuge der Verhandlungen gründete Polen die Stiftung Polnisch-Deutsche-Aussöhnung (FPNP). Deutschland verpflichtete sich zur Zahlung von 500 Mio. DM. Im Rahmen der Auszahlungen hat die polnische Stiftung in den Jahren 1992 bis 2004 an 584.745 Menschen einen Gesamtbetrag von ca. 732 Mio. PLN geleistet.

Anspruchsberechtigt waren hier jedoch »nur« Häftlinge von Konzentrations- und sog. Polen-

lagern, Inhaftierte von Ghettos sowie ZwangsarbeiterInnen, die länger als sechs Monate in das Gebiet des Dritten Reiches verschleppt worden waren, sowie Kinder, die in diesen Lagern geboren oder mit ihren Eltern dorthin deportiert wurden.

Im Zusammenhang mit Sammelklagen nach dem Alien Tort Statute gegen deutsche Unternehmen in den USA kam es Ende der 1990er Jahre zu einem Durchbruch in den Verhandlungen. Zwölf der größten deutschen Unternehmen wehrten sich gegen eine Verurteilung in den USA durch die Flucht nach vorn und gründeten die »Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft«.⁹ Gemeinsam mit der deutschen Regierung wurde eine außergerichtliche Einigung angestrebt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Stiftungsinitiative, der deutschen Bundesregierung, Vertretern der amerikanischen Regierung und jüdischen und internationalen Opferorganisationen, darunter auch der polnischen Regierung und der Stiftung Polnisch-Deutsche-Aussöhnung, kam eine Einigung zustande, auf welche die Gründung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« (EVZ) im Jahre 2000 erfolgte.

Beim neuen Anlauf wurde der Kreis der berechtigten ZwangsarbeiterInnen auf weitere Gefängnishäftlinge erstreckt (nicht nur sog. »schwere Gefängnisse«). Hinzu kamen Personen, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches deportiert worden waren. Daneben konnten nun auch sog. »Privatsklaven« einen Antrag auf Entschädigung stellen, die in deutschen Privathaushalten, der Landwirtschaft oder Rüstungsindustrie zur Arbeit gezwungen wurden. Insgesamt hat die FPNP Leistungen in Höhe von 3,5 Mrd. PLN (975,5 Mio. EUR) aus der deutschen Bundesstiftung EVZ an ca. 484.000 leistungsberechtigte Menschen ausgezahlt. Die Auszahlungen endeten am 30. September 2006. Alle genannten Leistungen wurden von der deutschen Seite nicht als Entschädigung, sondern lediglich als humanitäre Hilfeleistungen anerkannt

KLAGE IN POLEN

So warten zivile Opfer des Krieges wie Natoniewski noch immer vergeblich auf eine Anerkennung ihrer Leiden. Das nun zur Entscheidung anstehenden Verfahren vor dem Polnischen Obersten Gericht betrifft die insoweit entscheidende Frage, ob eine örtliche Zuständigkeit polnischer Gerichte für Klagen dieser Opfergruppe besteht oder ob der Grundsatz der Staatenimmunität einer Geltendmachung von Ansprüchen gegen die BRD in Polen entgegensteht. Nach Art. 45 der Polnischen ZPO entscheidet das Oberste Gericht in einer nicht-öffentlichen Verhandlung über die Zuständigkeit, wenn eine bestimmte örtliche Zuständigkeit nach der ZPO nicht festgestellt werden kann. Voraussetzung für eine derartige gerichtliche Bestimmung ist allerdings, dass überhaupt ein Gerichtsstand und ein Rechtsweg vor polnischen Gerichten existiert.¹⁰ Hierfür könnte zunächst sprechen, dass es bislang an einer abschließenden internationalen Regelung über gerichtliche Immunitäten fehlt, solange die UN-Staatenimmunitätskonvention¹¹ noch nicht in Kraft und Polen auch dem Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität (Basler Übereinkommen)¹² nicht beigetreten ist. Dass der Grundsatzsatz der Staatenimmunität nicht uneingeschränkt gilt, wurde zuletzt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall einer litauischen Angestellten an einer polnischen Botschaft entschieden.¹³

Gemäß Art. 1103 Pkt. 3 Polnischer ZPO sind bei unerlaubten Handlungen wie der rechtswidrigen »Pazifizierung« des Dorfes Szczeczyn die Gerichte des Landes zuständig, in denen das Schuldverhältnis entstand. »Winićjusz Natoniewski fordert dabei nicht eine Entschädigung, sondern ein Schmerzensgeld, da die Folgen des Deliktes bis heute fortwirken«, erklärt Rechtsanwalt Roman Nowosielski, der zugleich als Richter am Staatstribunal (Trybunał Stanu) in Warschau tätig ist.

Die rechtliche Einschätzung von Nowosielski im Fall Natoniewski, derzufolge eine Zuständigkeit polnischer Gerichte besteht, wird durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtes gestützt. Am 8. Oktober 2007 entschied das Gericht, dass »das Kreisgericht in Warschau zuständig ist für Rechtsstreitigkeiten gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang von Schmerzensgeld für erlittenen Schaden in Folge medizinischer Experimente, die von hitlerschen Kriegsverbrechern während des Zweiten Weltkrieges verübt worden sind.« (AZ: I Co 29/07) Dem Beschluss lag eine Klage von Krzysztof Skrzypek aus Warschau zugrunde. Dieser fordert von Deutschland umgerechnet ca. 50.000 Euro Schmerzensgeld und eine Rente für sog. Traumata der zweiten Generation. Sein Vater Jerzy war in Auschwitz im Rahmen pseudomedizinischer Versuche stundenlang in eiskaltem Wasser gehalten worden, um die Überlebensfähigkeit deutscher Piloten bei einem Abschuss über dem Meer zu testen.

»Die Opfer warten schon zu lange auf eine Wiedergutmachung, und ein Schmerzensgeld ist nicht vererbar« erklärt Rechtsanwalt Nowosielski. Eine Verneinung der örtlichen Zuständigkeit in Fällen von zivilen polnischen Kriegsoffern könnte außerdem gegen die Verfahrensrechte aus der EMRK verstoßen, indem sie weder einen Zugang zu Gericht erhalten, noch in einer angemessene Verfahrensdauer über ihre Klagen entschieden wurde.

Kamil Majchrzak ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen (ZERP) und arbeitet für das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

- 1 Zu den 9.000 »volksdeutschen« Neusiedlern gehörte auch der ehemalige deutsche Bundespräsident Horst Köhler, dessen Eltern 1943 aus Bessarabien kamen und im polnischen Skierbieszów, das in Heidenstein umbenannt wurde, angesiedelt wurden. Skierbieszów liegt nur wenige Kilometer von Szczeczyn entfernt.
- 2 Vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpoli->

- tik/InternatRecht/081229-igh-klage.html
- 3 Vgl. hierzu Hense, A., Ein- und Ausschlüsse von NS-Opfern, RAV-Informationsbrief 103, S. 44ff.
 - 4 Vgl. hierzu Abschnitt IV des Protokolls über die Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 13.
 - 5 Das Original der polnischen Verzichtserklärung ist nicht aufzufinden. Das Dokument befindet sich weder in den Beständen des DDR-Außenministeriums noch der SED. In Polen dagegen liegt diese lediglich als Pressexotiz in der Tageszeitung »Trybuna Ludu« vor. Vgl. auch Neues Deutschland vom 25. August 1953, S. 1.
 - 6 Siehe Antwort von Außenminister Adam Daniel Rotfeld auf eine Anfrage des Abgeordneten Józef Laskowski (SPS-0202-9841/05 vom 14. April 2005) im Polnischen Parlament (Sejm) vom 9 Mai 2005, abrufbar unter: <http://orka2.sejm.gov.pl/I24.nsf/main/548E9B83> 7 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970, Bundesgesetzblatt 1972 II, S. 362-363.
 - 8 Zuvor verabschiedete die in ersten und zugleich letzten freien Wahlen zustande gekommene Volkskammer der DDR –vor dem Hintergrund, der Anfang 1990 begonnenen Verhandlungen mit Israel, eine symbolträchtige Erklärung, in welcher sie einen Kontrapunkt gegen die anhaltende Verweigerungshaltung West-Deutschlands in der Entschädi- gungsfrage setzte. Darin erklärte die Volkskammer ihre Bereitschaft für »eine gerechte Entschädigung materieller Verluste einzutreten«. Volkskammer der DDR, 10. WP, 12. April 1990, S. 23.
 - 9 Hense, Anm. 4.
 - 10 Vgl. u.a. das Urteil des Obersten Gerichtes vom 6. September 2000 (AZ: II Co 8/00), nach welchem »eine Festlegung im Rahmen des Verfahrens nach Art. 45 [Polnischer – KM] ZPO über die örtliche Zuständigkeit des Gerichts zur Prüfung des Rechtsstreits nur dann erfolgen kann, wenn zur Prüfung der Angelegenheit eine örtliche Zuständigkeit und der Rechtsweg gegeben sind«.
 - 11 United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, angenommen von der Generalversammlung der VN am 2. Dezember 2004 (A/59/49).
 - 12 Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16.05.1972. Ratifikationsstand siehe unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=074&CM=8&DF=11/05/2010&CL=GER>
 - 13 Vgl. das Urteil des EGMR udak v. Lithuania vom 23.März 2010 (no. 15869/02). In dem Rechtsstreit ging es jedoch nicht um acta jure imperii, sondern um eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Eingehend zur neueren Entwicklung: Paech, N., Staatenimmunität und Kriegsverbrechen, AVR 1/2009, 36-92, sowie Fischer-Lescano, A., Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, Rechtsgutachten, 2010.

Strafverteidigung als Privileg

ERÖFFNUNGSVORTRAG AUF DEM 34. STRAFVERTEIDIGERTAG IN HAMBURG*

VON BERND WAGNER

TEIL I: ÜBER PRIVILEGIEN DER STRAFVERTEIDIGUNG

Das Thema ist rechtspolitisch aktuell. Das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 hat einige Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) eingeführt bzw. neu gefasst.

In § 20u BKAG wird zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten unterschieden. Die Vorschrift verbietet gezielte Informationseingriffe beim Rechtsanwalt nur, wenn ein Strafverteidigungsmandat vorliegt. Der Strafverteidiger wird also gegenüber den Kollegen mit anderen Tätigkeitsfeldern privilegiert.

Die Aufspaltung der Anwaltschaft in eine Zweiklassengesellschaft sei nicht zu rechtfertigen, sagt unsere Bundesrechtsanwaltskammer dazu und streitet gegen unser Privileg. Die politische Halbwegszeit dieses Privilegs ist

gering, wenn die Regierungsparteien an ihrer Koalitionsvereinbarung festhalten. Danach soll unser Privileg einer Gesetzesänderung zum Opfer fallen.

Ähnliche Diskussionen entzündeten sich z.B. an entsprechenden Differenzierungen in den Regelungen zum großen Lauschangriff und zum G10-Gesetz. Die selbe Differenzierung zwischen Anwälten und Strafverteidigern finden wir seit dem 1. Januar 2010 in § 160a StPO, aber auch andernorts sind Privilegien für Strafverteidiger verankert.

- Bei unserer Kommunikation (Besuche und Schriftwechsel) mit Inhaftierten hat uns das StVollzG gegenüber sonstigen Rechtsanwälten privilegiert (§ 26 I 3, 26 III, 29 I StVollzG).
- Nur unsere Schriftsätze bleiben beschlagnahmefrei, wenn man sie beim Mandanten findet (§ 148 I StPO). Die Gewahrsamsklausel des § 97 Abs. II 1 StPO gilt nur für unsere Kollegen ohne Strafverteidigungsmandat.

* Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten

□ Nur wir haben im Prozess eigene, vom Mandanten unabhängige Erklärungsrechte. Wir sind eben Beistand und nicht nur Vertreter.

□ Nur wir können nach § 297 StPO im eigenen Namen Rechtsmittel einlegen. Das darf nicht einmal der Nebenklagevertreter, geschweige denn der Anwalt im Parteienprozess.

□ Sitzungspolizeiliche Ordnungsmittel muss der Strafverteidiger nicht befürchten, da in § 177 GVG zwar Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, nicht aber Verteidiger genannt sind.

□ Das spezielle Berufsbild des Strafverteidigers hat sich bei der Interpretation des Geldwäscheparagraphen § 261 StGB bezahlt gemacht (BVerfGE 110, 226). Nur bei uns ist auf die sichere Kenntnis von der bemakelten Herkunft abzustellen. Und nur bei uns sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bei der Anwendung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verpflichtet, auf unsere besondere Stellung schon ab dem Ermittlungsverfahren angemessen Rücksicht zu nehmen.

□ Solange wir als Strafverteidiger agieren und diesen Status nicht missbrauchen, machen wir uns nicht wegen Strafvereitelung strafbar (BGHSt 29, 102).

□ Unser Verschulden wird dem Mandanten nicht zugerechnet, was unser ohnehin schon kleines Haftungsrisiko im Fristenbereich weiter minimiert.

Unsere Privilegien gehen manchmal so weit, dass wir mehr dürfen als unser eigener Mandant, z.B. bei der Akteneinsicht (vgl. § 147 VI StPO), bei der Befragung des Mitbeschuldigten (240 II 2 StPO), bei den Anwesenheitsrechten (§ 168 c I StPO) und wenn das Gericht nur noch Beweisanträge von uns, aber nicht mehr von unserem Mandanten akzeptiert (BGHSt 38, 111).

Was machen wir mit all diesen Privilegien? Wie gehen wir damit um? Sollen wir sie verteidigen? Ist gar eine gewisse Dankbarkeit oder

Rücksichtnahme angebracht, um das Privileg nicht zu verlieren? Oder sollen wir unseren Berufskollegen in ihrem Kampf gegen unsere Privilegien beistehen?

Das Risiko von Privilegien ist doch, dass sie zu breit gestreut verwässern. Wir sind an die Sonderbehandlung gewöhnt, wir können damit umgehen. Unsere Fachanwaltsausbildung enthält den Umgang mit Kassibern. Aber wenn plötzlich alle anderen Rechtsanwälte auch unkontrolliert in die Gefängnisse spazieren dürfen, dann leiden wir doch absehbar unter deren Fehlern und Verstößen. Und am Ende ist niemandem gedient. Das Privileg wird für alle abgeschafft.

Und selbstverständlich lassen wir uns durch Privilegien nicht verbiegen. Aber was nützt es dem Institut der Verteidigung, wenn wir ständig an die Grenzen unserer Privilegien gehen. Vielleicht helfen wir dem einen Mandanten aber zum Preis einer Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte (vgl. Missbrauchsrechtsprechung). Ich hoffe, sie konnten auf die Entfernung mein Augenzwinkern sehen. Jedenfalls hatte ich die Finger gekreuzt, weil ich nicht beim Wort genommen werden wollte. Da sprach der *advocatus diaboli*. Und er nutzte aus, dass hier noch gar nicht geklärt ist, ob wir es mit Privilegien der Strafverteidigung zu tun haben.

Die Problematik lädt also dazu ein, mehr über das Wesen eines Privilegs zu erkunden. Das lateinische *privilegium* weist auf das Gesetz (lateinisch *lex*) und auf einen Einzelnen (lateinisch *privus*). Wikipedia weist als die heute geltende juristische Definition aus: »Das einem Einzelnen (oder einer bestimmten Gruppe) vom Gesetzgeber gewährte Vorrecht« und stellt den Zusammenhang zur Diskriminierungsforschung her, wonach Privilegierung als das Gegenüber von Diskriminierung zu verstehen sei: Diskriminierung erzeugt Privilegierung, Privilegierung erzeugt Diskriminierung.

Ich sehe drei Gefahren:

1. Privileg und Bürde bilden ein Paar. Was wird von uns verlangt, um die Privilegien zu erhalten und zu behalten ? Das nenne ich: die Gefahr der Korruption.
2. Privilegien sind instabil. Man kann sich auf sie nicht verlassen. Das ist die Gefahr der trügerischen Sicherheit.
3. Privilegien auf Kosten anderer sind ungerecht. Das nenne ich: die Gefahr der Diskriminierung.

Zum Privileg der unüberwachten Verteidigerbesuche und Verteidigerpost

Gefährlich ist es nicht, dass Hamburg das Privileg der Strafverteidiger im Strafvollzug abgeschafft hat und allen Anwälten und Anwältinnen, Notaren und Notarinnen gleichermaßen den geschlossenen Briefverkehr sowie den unüberwachten Mandantenbesuch ermöglicht. Aber es zeigt, dass es falsch wäre, für das andernorts noch bestehende Privileg des Strafverteidigers zu kämpfen. Gerade andersherum müssen die Diskriminierungen der Kollegen und Kolleginnen beseitigt werden. Aber was halten Sie von folgendem Fall?

Ihr Mandant sitzt in Untersuchungshaft. Sie bemühen sich um den Erhalt oder die Beschaffung von Arbeitsplatz und Wohnung, Darlehnsaufnahme für eine Kautions- und Verkauf von Wertgegenständen für die Kautions- und halten das für Strafverteidigung, weshalb Sie die entsprechenden Verträge und Briefe als Verteidigerpost behandeln. Deshalb fallen Sie aus allen Wolken, als Sie nach § 115 OWiG wegen einer vorsätzlichen unbefugten Übermittlung von Nachrichten an einen Gefangenen schuldig gesprochen werden und eine Geldbuße zahlen sollen. Unglaublich? Nicht für die zweite Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (- 2 BvR 256/09 - Beschluss v 13. Oktober 2009).

»Der weitergehenden Ansicht, wonach das

Verteidigerprivileg auch Schriftsätze aus anderen Verfahren umfasse, wenn diese mit der Verteidigung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen oder mittelbar die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren tangieren¹, zu folgen, würde bedeuten, dem Beschuldigten nahezu unkontrollierten Schriftverkehr zu ermöglichen. Diese Ansicht nimmt an, dass Bemühungen um den Erhalt oder die Beschaffung von Arbeitsplatz und Wohnung, Darlehnsaufnahme für eine Kautions- und Verkauf von Wertgegenständen für die Kautions- und Haftgründe oder die Sanktionsentscheidung betreffen können und damit mittelbar der Verteidigung dienen².

Da im Rahmen der Strafzumessung sowie der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung mannigfaltige, in der Person des Beschuldigten liegende Gründe eine Rolle spielen, stünde bei einem derartigen Verständnis des freien Verteidigerverkehrs nahezu jedes Schreiben in irgendeinem Bezug zum Strafverfahren und im Zusammenhang mit der Verteidigung. Die Zuordnung zur eigentlichen Verteidigungsvorbereitung wäre nicht mehr eingrenzbar und würde ins Uferlose führen³.«

Ganz ehrlich: Wer fühlt sich ertappt? Von wegen: Wir sind uns im Umgang mit Kassibern sicher. Das Argument des Teufels Anwalt war Unsinn. Die Abschaffung des Privilegs der Strafverteidigung schafft Freiräume, weil nicht mehr nach den Mandatsgrenzen gefragt werden darf und alle Anwaltspost unterschiedslos unkontrolliert bleibt.

Zum Privileg des § 177 GVG (Keine sitzungspolizeiliche Maßnahmen gegen den Strafverteidiger)

Sie verteidigen an einem Amtsgericht, der hart geführte Kampf ums Recht geht verloren: Verurteilung mit Haftfortdauerbeschluss. Im Rahmen der Urteils- und Haftfortdauerbegründung er-

fahren sie dann, dass der Richter den Haftbefehl eigentlich aufheben wollte, ihn dann aber doch aufrechterhielt, weil ihm der Stil ihres Haftantrages missfallen habe! Sie subsumieren Freiheitsberaubung/Rechtsbeugung und wollen zu Protokoll eine Gegenvorstellung wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot erklären. Das will der Richter aber nicht zulassen, sondern die Verhandlung mit der Rechtsmittelbelehrung ungestört abschließen. Sie beharren auf ihrem Erklärungsrecht, wollen einen Protokolleintrag. Der Vorsitzende hält das für keine Strafverteidigung mehr, macht sie deshalb zum Störer und verhaftet sie. Dass so was passieren kann, weiß unser Kollege Nobis zu gut (StraFo 2006, 2).

ZUM GLEICHEN THEMA:

Kennen Sie den Aufsatz der Vizepräsidentin des LG Oldenburg, Dr. Karin Milger, »Sitzungsgewalt und Ordnungsmittel in der strafrechtlichen Hauptverhandlung«?⁴ Die dort hervorscheinende Sehnsucht nach einem Zuchtmittel für renitente Strafverteidiger lässt einen von Saalverhaftung träumen. Als Hamburger Strafverteidiger hat man dort hin und wieder zu tun, und es ist nur wenig übertrieben, dass ich dort hemmungslos nur mit der Zahnbürste in der Brusttasche verteidige.

Zum Privileg der straflosen Strafvereitelung bei nicht missbräuchlichem Verteidigungsverhalten

Sie begründen – die Entscheidung des großen Senats zur Rügeverkümmern ist noch nicht ergangen – eine Revision und berufen sich für eine Verfahrensrüge auf den Beweis des Protokolls der Hauptverhandlung. Nicht nur, dass Sie Ihrem Mandanten den Erfolg des Rechtsmittels

sozusagen versprochen haben. Sie fühlen sich auch persönlich sicher auf dem Boden einer 130 jährigen Rechtsprechung. Nachdem Sie in Ihrer langen Karriere als Revisionsverteidiger manchen Mandanten unter Hinweis auf die absolute Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls weggeschickt haben, empfinden Sie durchaus ausgleichende Gerechtigkeit, dass dieses Konstrukt nun einmal Ihrem Mandanten zugutekommt. Sie scheren sich wie in den umgekehrten Fällen nicht um das tatsächlich Vorgefallene, sondern berufen sich auf eine sog. formelle Wahrheit und denken nicht im Traum an Strafvereitelung. Anders -in der Konsequenz- der zweite Senat des BVerfG: »Bei der Erhebung einer bewusst wahrheitswidrigen Verfahrensrüge handelt es sich um ein den Zwecken des Strafverfahrens nicht entsprechendes Verteidigungsverhalten.«⁵ Da ist das Privileg verspielt, der Weg zur Strafvereitelung nicht weit, weil nur das ordnungsgemäße und pflichtgemäße Verteidigerhandeln nicht tatsbestandsmäßig iSd § 258 StGB sein soll.

Zum eingangs beschriebenen Privileg des § 20 u BKAG

Sie verteidigen Ihren Mandanten gegen einen – sagen wir mal unspezifisch – Terrorismusverdacht und haben dabei auch das ausländerrechtliche Mandat sowie den Auftrag, den Namen des Mandanten von der EU-Terroristenliste streichen zu lassen. Als Strafverteidiger wännen Sie Ihre Daten im Schoße des Privilegs, was ein Irrtum ist, wenn der Ermittlungsrichter antragsgemäß der Auffassung ist, Sie seien eigentlich gar kein richtiger Strafverteidiger sondern eher richtiger Anwalt für Ausländersachen und Europarecht. Die Grenzen zwischen Repression und Prävention werden vom Gesetzgeber auch in diesem Gesetzeswerk mit dem Argument effektiver Verbrechensbekämpfung weiter aufgelöst. Dann ist es geradezu ein Taschenspieler-

trick, zwischen dem Verwaltungsrechtler, der die polizeirechtliche Verteidigung betreut, und dem Strafverteidiger zu unterscheiden. Hier diskreditiert das Privileg nicht nur den polizeirechtlich mandatierten Kollegen, sondern vor allem auch die Verteidigungsrechte des Mandanten.

Diese Beispiele sollen genügen, um die Frage aufzuwerfen: Was nützen der Verteidigung all die Privilegien, wenn zu ihrer Überwindung geradezu groteske Grenzziehungen und Argumentationsmuster erdacht werden?

Die genannten Privilegien der Strafverteidigung sind nicht nur im Einzelfall wenig wert. Sie sind uns vielleicht auch politisch unerwünscht. Sozusagen igit, wie seinerzeit das feudale Privileg, zu den morgendlichen Aufsteheremonien Ludwigs des XIV. eingeladen zu werden, was bedeutete, dass man den Monarchen buchstäblich auf der Toilette besuchte. Wir merken: Nicht jedes Privileg ist willkommen. Und vom Privileg ist es meist nicht weit zur Bürde. Und die Bürde dieser Privilegien offenbart sich recht schnell, wenn man an deren Quellen geht: Als Grundlage der genannten Sonderrechte für Strafverteidiger dient unsere verfassungsrechtliche Stellung.

Die richtige Adresse ist also zunächst das Bundesverfassungsgericht, wo die derzeitige verfassungsrechtliche Standortbeschreibung anwaltlicher Tätigkeit ganz herausragend von Renate Jäger geprägt wurde. Sie beschreibt in ihrem Vortragsaufsatz zum 150 jährigen Gründungsjubiläum des Berliner Anwaltsvereins den Werdegang dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.⁶ Ausgehend von einer Entscheidung des Zweiten Senats des BVerfG aus dem Jahr 1974, in der man im Anwaltsein noch den staatlich gebundenen Vertrauensberuf mit einer an Wahrheit und Gerechtigkeit gebundenen amtsähnlichen Stellung sah (BVerfGE 38, 266), über eine Entscheidung aus dem Jahre 1983, die den Anwälten immerhin bescheinigte, keinen politischen Treuepflichten zu unterliegen

(BVerfGE 63, 266), konnte sie erste Konturen des heutigen Verfassungsverständnisses in einer Entscheidung aus dem Jahre 1987 ausmachen, in der es um das Sachlichkeitsgebot ging. Dort wird erstmals mit der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Anwalts Ernst gemacht, durch die Unterstreichung der in der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten und später in die Berufsordnung übernommenen Aufgaben:

- berufener Berater und Vertreter der Rechtssuchenden,
- Beitrag zur sachgerechten Entscheidung,
- Fehlervermeidung durch die Gerichte,
- vor allem aber die Wahrung der Interessen des Mandanten und dessen Schutz vor Beeinträchtigung sowie der Schutz vor staatlicher Machtausübung.

In allen weiteren Entscheidungen wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht sein Berufsbild des Rechtsanwalts fast ausschließlich aus Art. 12 GG entwickelt und zwar aus dem einfachen Grund, dass Beschwerdeführer Rechtsanwälte und nicht deren Mandanten waren. Es ging um die Überführung der DDR-Anwälte in die bundesdeutsche Anwaltschaft, um Werbung, um den Zweiterberuf, um Sozietätswechsler bei Großkanzleien, Anwaltshaftung für Fehler des Gerichts. Auf diese Weise erklärt sich auch, dass in den Zitatlinien der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Wahrung der Interessen des Mandanten, die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, das Verfahrensgrundrecht auf Verteidigung und alle anderen Mandantenrechte selten in der Rechtsposition des Mandanten und meist in der Rechtsposition des Anwalts, nämlich bei Art. 12 GG verankert werden. Bei dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Leitbild anwaltlicher Tätigkeit steht der Mandant im Schatten der Berufsausübungsfreiheit.

Selbst wenn es einmal dezidiert um die Beurteilung von Strafverteidigung geht, reicht das bei Art. 12 GG entwickelte Instrumentarium aus.

Eindrucksvoll ist dazu die Lunnebach-Entscheidung der zweiten Kammer des 1. Senats⁷: Unsere Kollegin hatte sich in einem Düsseldorfer Terroristenprozess während der Hauptverhandlung an die Plexiglasscheibe gestellt, welche die Angeklagten von ihren Verteidigern separierte. Sie war auch nicht den Aufforderungen des Vorsitzenden gefolgt, auf den ihr zugewiesenen Sitzplatz zurückzukehren, sondern blieb während der Hauptverhandlung einfach bei ihrem Mandanten stehen, weil er nach ihrer nahe liegenden Vorstellung anders nicht verteidigt werden konnte. Das brachte ihr einen berufsrechtlichen Verweis des Ehrengerichtshofs und eine Geldbuße ein. Tatsächlich ging es also um die Verteidigungsrechte des Mandanten. Die waren beschnitten. Das Verhalten der Kollegin diente der Kompensation dieses Einbruchs in Mandantenrechte. Verfassungsrechtlich löste sich der Fall aber beim Sachlichkeitsgebot innerhalb der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 GG mit dem Satz: »Die Wahrnehmung dieser Aufgaben (scel.: den Mandanten vor Fehlentscheidungen, verfassungswidriger Beeinträchtigung und staatlicher Machtüberschreitung zu bewahren) erlaubt es dem Anwalt - ebenso wie dem Richter - nicht, immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Nach allgemeiner Auffassung darf er im »Kampf um das Recht« auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen«. So wurde aus der Verteidigung des Mandanten an der Trennscheibe eine nicht unverhältnismäßige, von der Berufsausübungsfreiheit gedeckte Kritik an der Verhandlungsleitung durch das Gericht. So etwas hilft der Strafverteidigerin. Aber hilft es auch den Verteidigungsrechten der Beschuldigten? Jäger meint, das aus Art. 12 GG entwickelte Leitbild des Rechtsanwalts als ein am Individualinteresse des Mandanten ausgerichtetes, selbstbestimmtes Organ der Rechtspflege helfe auch mit, die Rechtsstellung der Rechtsanwälte

und ihrer Mandanten zu stärken. Sozusagen als Reflex aus der Organstellung bestehe ein Vertrauensvorschuss in die anwaltliche Tätigkeit.⁸

Da ist die Verknüpfung von Privileg und Bürde. Vertrauensvorschuss gibt es nur für den, der sich als Organ der Rechtspflege erweist, nicht für den, der sein Handeln am Individualinteresse seines Mandanten ausrichtet. Solche Privilegien der Strafverteidigung sollten wir nicht ausleben. Wer sich in den gewährten Privilegien sonnt, wer gar Sorge hat, sie zu verlieren, tanzt nach der Pfeife.

Wir sollten die Rechte der Verteidigung nicht als Privilegien missverstehen, die man uns über Art. 12 GG bei Wohlverhalten gewähren und bei Aufsässigkeit auch wieder entziehen könnte. Wir sollten sie überhaupt nicht auf unserer Tätigkeit beziehen, sondern als Rechte der Mandanten verstehen.⁹

- Unsere Post wird ohne Kontrolle an den inhaftierten Mandanten weitergeleitet, aber nicht weil wir als Verteidiger schützenswert erscheinen, sondern weil der Mandant in seinem Verteidigungsrecht geschützt werden soll.
- Die Datenspeicher unserer Bürocomputer bleiben für die Trojaner des BKA tabu, nicht weil wir diese benötigen um Geld zu verdienen, sondern weil der Mandant in seinem Verteidigungsrecht geschützt werden soll.
- Dass wir in der Hauptverhandlung nicht den Ordnungsmitteln des Vorsitzenden ausgeliefert sind, soll nicht das uns persönlich wichtige Freiheitsrecht schützen, sondern dem Mandanten den Verteidiger garantieren, ganz gleich ob der eine konfrontative Verteidigungsstrategie verfolgt oder nicht.

Verfassungsrechtlich mag bei all diesen Aspekten immer auch unsere Berufsausübungsfreiheit eine Rolle spielen. Für unser Selbstverständnis in der Rolle als Strafverteidiger muss dieser introvertierte Aspekt der Berufsausübungsfreiheit

aber zurücktreten gegenüber der Außenwirkung unserer Tätigkeit, gegenüber den Rechten unserer Mandanten. Krämer hat das Manko der über Art. 12 GG hergeleiteten verfassungsrechtlichen Stellung des Anwalts dort verortet, wo mit der Figur vom Organ der Rechtspflege die Funktionsfähigkeit der Justiz eingebunden wurden.¹⁰ Zu Recht verweist er auf die aus dem Blick geratenen Verfahrensgrundrechte der Mandanten, auf die nicht reflektierten justiziellen Grundrechte der Art. 19 IV und 101 ff GG, und auf die in diesem Zusammenhang unterschätzte Bedeutung des Rechts auf Gehör.

Und noch eine Bürde hat uns Frau Jäger beschert. Sie wirbt für die – wie sie es nennt – Spezialität des Bundesverfassungsgerichts, die vergleichbare Verantwortung von Richtern und Rechtsanwältinnen für die Verwirklichung des Rechtsstaates zu sehen. So etwas hört die Strafjustiz gerne.

Als das OLG Hamburg im Jahre 1997 darüber entscheiden musste (NSz 1998, 586), ob die Entpflichtung unseres Kollegen Uwe Maeffert wegen angeblichen Missbrauchs prozessualer Rechte rechtens war, nutzte der Senat die Steilvorlage, um uns Verteidiger an die Kandare der sachdienlich und in prozessual geordneten Bahnen verlaufenden Hauptverhandlung zu legen: Dafür Sorge zu tragen, sei unsere Aufgabe.

Wie bitte? Der Verteidiger mit Sachleitungsbefugnis aus § 238 I StPO? Ein verführerischer Gedanke, den das OLG wieder einfängt: »Die Inanspruchnahme des Verteidigers für einen sachdienlichen und geordneten Verfahrensablauf ist in ihren Ausprägungen allerdings nicht vollauf identisch mit den an verfahrensleitende Verfügungen und sonstige Prozesshandlungen des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft zu stellenden Anforderungen. Insoweit wirken sich die Aufgabe des Verteidigers, inhaltlich einseitig die Interessen des Beschuldigten zu beachten und das Recht eben des Beschuldigten sich umfassend verteidigen zu können aus. Damit ist ein

die Entpflichtung des Verteidigers nach sich ziehender Missbrauch prozessualer Befugnisse auf eindeutige Ausnahmefälle beschränkt.«

In Wirklichkeit muss dieser Vergleich anwaltlicher und richterlicher Verantwortung für eine funktionierende Justiz am Strafprozess scheitern, weil die Rollen dort nicht vergleichbar sind. Gegen diese – im Strafverfahren geradezu verheerende – Idee der Vergleichbarkeit der anwaltlichen und der richterlichen Tätigkeit möchte ich einen oft zitierten Aufsatz von Max Alsberg ins Felde führen mit einem nicht ganz so häufig präsentierten Abschnitt: »Polar spaltet sich hier das weltanschauliche Denken des Richters und das des Verteidigers. Nicht etwa in dem Sinne, dass ihre Auffassung von der Idee der Gerechtigkeit eine andere wäre. Wohl aber steuern sie von verschiedenen Seiten diesem Ziel zu. Das besondere individuelle Sein ist es, dessen Pulsschlag der Verteidiger fühlt. In dem isolierten Einzelschicksal erlebt er die Verwirklichung der auf Totalität gerichteten Rechtsidee, in diesem Sinn in der Besonderheit das allgemeine. Der methaphysische Individualismus des Rechts lebt so in ihm. Den Richter dagegen beseelt die Form des Allgemeinen; sie ist sein Ausgangspunkt. Auf die Totalität des Rechts ist sein primäres Denken gerichtet.«¹¹

Sie haben das Problem der Privilegien erkannt. Wenn wir nicht aufpassen, werden Verteidigungsrechte des Mandanten in unsere Berufsausübungsfreiheit umgetauft und als Sonderrechte aus unserer verfassungsrechtlichen Stellung abgeleitet. Das Leitbild des Rechtsanwalts ist im Zuge einer Liberalisierung der Anwaltschaft aus Art. 12 GG entwickelt und nimmt zum Schutz der Anwaltschaft als Ganzes das Organ der Rechtspflege in Bezug. Weil das Bundesverfassungsgericht es versäumte, dieses Kriterium inhaltlich auszufüllen, wird es von der Strafjustiz in Beschlag genommen. Als anerkannter Strafverteidiger gilt danach nicht schon der anwaltliche Beistand, der die

Verfahrensgarantien seines Mandanten einfordert und inlöst, sondern nur derjenige, der sich – vergleichbar einem Richter – in den Dienst der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege stellt.

Lassen wir uns auf dieses Bild ein und agieren wir als Strafverteidiger – wie immer wieder eingefordert – zurückhaltend, vorsichtig, an der viel beschworenen Funktionsfähigkeit der Justiz orientiert, nur weil wir als solche definierte Verteidigerprivilegien nicht verlieren wollen, so verletzen wir die Verteidigungsrechte unserer Mandanten. Verteidigung lebt sich nicht in Privilegien der Verteidiger aus. Die Sonderrechte der Verteidigung leiten sich auch nicht aus unserer Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG ab. Die Sonderstellung der Verteidigung resultiert aus unserer Bedeutung für die Verfahrensgarantien der Beschuldigten.

Damit ist die aufgeworfene Frage zu § 20 u BKAG beantwortet: Ein Gesetzgeber, der bei der Reichweite von Zwangsmaßnahmen und Rechtsbeeinträchtigungen zwischen Rechtsanwältinnen und Strafverteidigern unterscheidet, privilegiert nicht den Strafverteidiger, sondern diskriminiert die Verteidigungsrechte unserer Mandanten. Mit einem solchen Privileg fangen wir nichts an. Wir sind für seine Abschaffung, was technisch die Ausweitung auf alle Rechtsanwältinnen bedeutet.

Was ist nun mit dem Titel des Beitrags: Strafverteidigung als Privileg. War das eine Ente? So wie es zu Beginn des Vortrags eine Finte war zu behaupten, die Koalitionspartner der Bundesregierung hätten die Abschaffung unseres Privilegs vereinbart? Vereinbart ist, wie wir jetzt wissen, die Abschaffung der Diskriminierung. Gibt es also das Privileg der Strafverteidigung gar nicht? Ich behaupte: Doch! Wir müssen nur an ganz anderer Stelle suchen. Und der von Max Alsberg beschriebene Unterschied zwischen Richter und Verteidiger bei der Annäherung an die Gerechtigkeit ist mein Ausgangspunkt.

TEIL II: DAS PRIVILEG DER MANDANTENORIENTIERTEN STRAFVERTEIDIGUNG

Wenn es um die Privilegien der Strafverteidigung geht, ist es ratsam, nicht auf das zu schießen, was man uns gewährt, was man uns verleiht oder zugesteht. Wenn es darum geht, die Strafverteidigung dort zu untersuchen, wo sie in ihrer Rolle Sonderrechte einfordern kann, dann sollten wir das Feld nicht der Justiz überlassen. Denn die Justiz ist nicht kompetent, die Strafverteidigung in allen ihren Anforderungen und Möglichkeiten zu beurteilen. Für die Justiz findet Strafverteidigung dort statt, wo sie öffentlich wird. Der nur uns vorbehaltene unmittelbare Zugang zum Mandanten bleibt der Justiz verschlossen. Ich möchte daher versuchen, die Rolle von Strafverteidigung von der Rolle anderer Verfahrensbeteiligter abzugrenzen. Mir geht es um ein Verständnis von Strafverteidigung, das sich aus den Mandanteninteressen ableitet und das durch die Sicht auf den Mandanten und durch die Sicht des Mandanten privilegiert wird.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Aufgaben der Verteidigung und den Aufgaben justizieller Verfahrensbeteiligter liegt im unterschiedlichen Rang von Individualinteressen gegenüber allgemeinen Rechtsstaatsinteressen. Alsberg nennt es die Form des Allgemeinen, die der Richter zum Ausgangspunkt nimmt und nur im Allgemeinen sehe er die Wirklichkeit des Besonderen. Dagegen erlebe der Verteidiger umgekehrt in der Besonderheit des Einzelschicksals das Allgemeine. Man kann auch die Idee der Einzelfallgerechtigkeit als das Ziel des Strafverteidigers dem Ziel der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auf Seiten des Richters gegenüberstellen.

Strafverteidigung ist privilegiert, weil sie sich um die Mandanteninteressen und nicht um die angebliche Funktionsfähigkeit der Justiz küm-

mern muss. Sie darf, soll und muss engagiert und mit allen rechtlich dafür zu Gebote stehenden Mitteln um jene Wahrheit kämpfen, die für den Mandanten streitet, egal wo wir diese Wahrheit entdecken. Hier, beim Kampf um die Wahrheit, verorte ich in meiner Praxis vor Gericht die Keimzelle jener Angriffe von Seiten der Justiz, die einen Missbrauch von Verteidigungsrechten behaupten. Der Konflikt entsteht - zumindest ab Schöffengericht aufwärts - nach meiner Erfahrung wie folgt:

Das gut vorbereitete Gericht handelt konzentriert und zielstrebig jene Beweismittel ab, die seinem Eröffnungsbeschluss zugrunde lagen. Hat das Gericht es geschafft, diese Beweismittel aus der Akte möglichst verlustfrei in die Hauptverhandlung überzuführen und hat es damit eine »mögliche« Wahrheit im Kasten, kann es also sein Urteil revisionssicher formulieren, dann kommt es ihm auf die »andere« Wahrheit unseres Mandanten nicht mehr an. Selbst wenn unsere Beweisantritte und Fragen neue Tatsachen hervorbringen würden, wären sie doch nicht geeignet, das Gericht von dem bereits fertigen Urteil abzubringen. Fragen und Beweisantritte werden im Hinblick auf die bereits feststehende »mögliche« Wahrheit als tatsächlich bedeutungslos bzw. ungeeignet zurückgewiesen (§ 244a III und 241 II StPO).

Die zu Gunsten des Mandanten vorgetragenen möglichen Schlüsse aus den neuen Tatsachen möchte das Gericht nicht ziehen, weil es sich bereits auf andere mögliche Schlüsse aus anderen Tatsachen festgelegt hat.

Wenn die von uns vorgetragenen neuen Tatsachen im Verteidigungskonzept des Mandanten einen Sinn machen, wäre es falsch, diese aufzugeben. Und spätestens hier wird der Kampf um die Wahrheit des Mandanten quälend. Um den Mandanten nicht zum Zeugen gegen sich selbst im Wahrheitskonzept der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses zu machen, lässt man ihn schweigen. Die Ver-

teidigung wird dagegen aktiv, sie greift den Sachverstand des Gutachters, die Wahrnehmungskompetenz des Belastungszeugen, die ordnungsgemäße Protokollierung einer polizeilichen Vernehmung, die Authentizität einer Urkunde, die ordnungsgemäße Belehrung durch den Vernehmungsbeamten an. Man präsentiert noch mehr Indizien, um die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen, besteht auf der Protokollierung wichtiger Aussageninhalte, entwickelt Fragekreisel, um ein Komplott aufzudecken und das alles in einer Situation, in der das Urteil der Richter zumindest im Kopf schon geschrieben ist und man mit allem nur die Zeit der Beteiligten stiehlt. Aus der Verurteilungsbegleitung wird aktive Verteidigung. Und aus dieser aktiven Verteidigung konstruiert der lange schon verkündungsbereite Richter den Kampfbegriff der Konfliktverteidigung. In den Formen des Prozessrechts zulässig aber missbräuchlich!

Über dieses Phänomen war man 1987 noch ganz erstaunt. Hanack hat es damals in der sog. »Mainzer Runde«, einer auch an juristische Laien gerichteten Veranstaltung so beschrieben: »Dieser neue Verteidigertyp ist (...) das vielleicht interessanteste und wichtigste Phänomen in unserer Strafrechtspflege. (...) gemeint ist (...) der Typ eines sehr engagierten und grundsätzlich seriösen, oft überraschend kundigen Verteidigers; aber eines Verteidigers, der die weiten und äußersten Möglichkeiten unserer Prozessordnung, anders als die Generation vor ihm, nicht nur ausnahmsweise ausnutzt; sondern der im Interesse seines Mandanten, auch wenn er ihn für schuldig hält (...) in alle gesetzlichen Freiräume vorstößt und dabei Verteidigungsstrategien entwickelt, die gerade auch auf die typischen Schwachpunkte unserer Justiz zielen. Es ist der Typ eines Verteidigers, der in der Regel formal durchaus korrekt verfährt, auch das Standesrecht beachtet, sich im Grunde aber dem traditionellen Ziel des Straf-

verfahrens nicht mehr verpflichtet fühlt oder mindestens doch die Bedeutung dieses Ziels im Spannungsverhältnis zu den Interessen seiner Mandanten kritischer gewichtet als früher; und der zudem (...) unserer Strafjustiz mit oft geradezu abgründtiefer Skepsis gegenübersteht.«¹²

Diese Formulierungen sind aktuell. Hochaktuell. Sie begegnen uns fast wortgleich in den von mir so genannten Prügelentscheidungen des BGH: »Auch sonst gibt die Verteidigung des Angeklagten dem Senat Anlass, erneut darauf hinzuweisen, dass die Strafjustiz auf Dauer an ihre Grenzen stößt, wenn die Verteidigung in Strafverfahren, wie der Senat zunehmend beobachtet, zwar formal korrekt und im Rahmen des Standesrechts geführt wird, sich aber dem traditionellen Ziel des Strafprozesses, der Wahrheitsfindung in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren, nicht mehr verpflichtet fühlt und die durch die Strafprozessordnung gewährleisteten Verfahrensrechte in einer Weise nutzt, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, den Angeklagten vor einem materiellen Fehlurteil oder (auch nur) einem prozessordnungswidrigen Verfahren zu schützen, nicht mehr zu erklären ist.«¹³

Nachdem es das Phänomen, das »auf Dauer« die Funktionsfähigkeit der Justiz lahmzulegen drohen soll, nun schon seit mindestens 1987 existiert und entdeckt ist, mag es noch weitere 30 Jahre dauern, bis sich der befürchtete Effekt einstellt. Ob die bedrohte Funktionsfähigkeit überhaupt ein ernst gemeintes Argument ist, bezweifelt der Fischer. Viel wichtiger aber ist: Was Hanack noch offen gelassen hat, nämlich die Beschreibung des traditionellen Ziels des Strafprozesses, wird hier benannt: Wir würden – so wir Konfliktverteidigung betreiben – uns nicht mehr der Wahrheitserforschung verpflichtet sehen.

Aber wie hält es denn die Justiz mit dem Prozessziel der materiellen Wahrheit? Im Beck'schen online-Kommentar zur StPO fin-

den wir eine durchaus selbstkritische Kommentierung zu § 261 StPO vom Richter am OLG Koblenz Rolf Eschelbach. Dort lesen wir Sätze wie: Ohne Wahrheit kann Gerechtigkeit nicht erreicht werden. Durch das Prozessziel der Herstellung eines gerechten Rechtsausspruchs ist der Richter der objektiven Wahrheit verpflichtet, die er mit subjektiv sicherer Überzeugung feststellen soll. Demgegenüber hat sich die Idee einer »forensischen Wahrheit« entwickelt. Gemeint ist damit die in einem prozessökonomischen Verfahren mit begrenzten Mitteln erzielbare und ab einem gewissen Verfahrensstadium als wahrer Sachverhalt hingenommene Erkenntnis. In einer Zeit chronischer Überlastung der Strafjustiz führt dies dazu, dass immer mehr Abstriche an der Wahrheitssuche stattfinden.

Die Einführung einer Freiheit der Beweiswürdigung führt zu unklaren Resultaten. Beweislehre, einschließlich der Aussagepsychologie, gehört nicht zu den Pflichtfächern der Juristenausbildung. Angewandte Kriminologie wird nur vereinzelt vermittelt und kaum praktiziert. Die Praxis agiert meist intuitiv. Das Gesetz geht dennoch von der tatrichterlichen Freiheit bei der Beweiswürdigung aus. Hier besteht eine Rechtsschutzlücke. Auch taktische Erwägungen und prozessökonomische Gründe dürfen nicht von dem Prozessziel ablenken, weil das eingriffsintensive Strafrecht seinen Zweck nur dann erfüllt, wenn es auf zutreffend ermittelte Sachverhalte angewendet wird.

Eschelbach verschweigt auch nicht, dass Richter, denen die Erforschung der materiellen Wahrheit zu aufwändig ist und zu lange dauert und darum als Angriff auf die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege vorkommt, denen zudem eine Verständigung nach § 257c StPO nicht gelingt, die aber dennoch Rechtskraft herbeiführen wollen, ein Urteil meist »revisionsunsicher« abfassen können. Das nenne ich das Prozessziel der Floskelwahrheit.

Das Privileg der Strafverteidigung steckt im Kampf um eine andere Wahrheit:

- um diejenige Wahrheit, die vielleicht das schnelle Urteil verzögert,
- um die Chance einer Wahrheit, die von der Polizei übersehen oder gar zugeschüttet wurde,
- um die Chance einer Wahrheit, die von Zeugen nicht erinnert werden kann, weil ihre ursprüngliche Wahrnehmung inzwischen durch Gespräche, Verhöre, Zeitungsberichte überlagert ist,
- Es geht um den Kampf für die Chance einer Wahrheit, die das Gericht nicht interessiert, weil es Opferinteressen höher bewertet (§ 68 a StPO),
- um die Chance einer Wahrheit, die ohne uns in der freien richterlichen Beweiswürdigung des § 261 StPO versinkt, weil das Gericht mögliche entlastende Schlüsse aus Tatsachen nicht ziehen will,
- um die Chance einer Wahrheit, die nach § 244 III StPO und 241 II StPO bedeutungslos sein soll.
- Es geht um die Chance für eine Wahrheit, die von einer Floskeljurisprudenz reversionssicher wegformuliert wird.

Es geht um den Kampf der »anderen Wahrheit« des Angeklagten gegen die »erst beste Wahrheit« der Gerichte.

TEIL III:

DIE »ANDERE WAHRHEIT« DES ANGEKLAGTEN

Für den Angeklagten kann sich diese »andere Wahrheit« nicht nur aus seiner Erinnerung an das Geschehene, also an sein Verständnis von der materiellen Wahrheit ergeben. Für den Angeklagten kann sich die »andere Wahrheit«, die von der Verteidigung gegen die »erst beste Wahrheit« ins Feld geführt wird, auch aus einem

Irrtum des Belastungszeugen, aus dessen Lüge, aus einem Komplott, aus einem überbewerteten Erfahrungssatz, aus einem falschen SV-Gutachten, aus in der Zusammenschau falsch bewerteten Indizien, aus neuen Indizien etc. ergeben. Diese andere Wahrheit des Angeklagten muss also nicht die materielle Wahrheit an sich sein. Es reicht schon aus, wenn diese andere Wahrheit an die vom Gericht zu beachtende Aufgabe appelliert, sich um die materielle Wahrheit zu bemühen.

Wer unseren Verteidigungsbemühungen abspricht, der Wahrheit des Mandanten eine Chance zu geben, der fordert uns heraus: Wehe dem, der uns in die Pflicht nimmt! Wer von der Strafverteidigung Bemühungen um die Wahrheitsforschung verlangt, muss Auseinandersetzungen um Wahrheitskonzepte aushalten. Wir sollten den Gerichten zeigen, dass es uns mit der Erforschung der materiellen Wahrheit Ernst ist. Wir sollten sie in einen Wahrheitsdiskurs zwingen und ihre Wahrheitskonzepte an dem vor allem die Gerichte verpflichtenden Prinzip der materiellen Wahrheit messen. Stichworte müssen hier genügen:

Materielle Wahrheit vs. Wahrheit des Ermittlungsverfahrens

Verteidigungsansätze:

»Die Definitionsmacht der Polizei«

»Das Labeling im Ermittlungsverfahren«

Unvollständige, lückenhafte Ermittlungen sollten als Einladungen zur nun veranlassten umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit genutzt werden.

Materielle Wahrheit vs. Floskelwahrheit

Verteidigungsansätze:

»Die Floskel vom überzeugenden Sachverständigengutachten«

»Die Floskel von der glaubhaften Zeugenaussage ohne Belastungstendenz«

»Die Floskel von dem in Randbereichen aber nicht

in der Kernaussage lügenden Belastungszeuge«
»Die Floskel von der besonderen Aussagekompetenz der Polizeizeugen«

Materielle Wahrheit vs. schnelle Wahrheit
Verteidigungsansätze:

- »Anhand der Protokolle auswendig gelernte Zeugenaussage von Berufszeugen«
- »Vorhalt statt Erinnerungsbekundung«
- »Das Selbstleseverfahren im Urkundenbeweis«

Materielle Wahrheit vs. mögliche Wahrheit
Verteidigungsansätze:

- »Die Erfahrungssätze hinter dem Sachverständigengutachten«
- »Unbelegte Wahrscheinlichkeitsurteile«
- »Die Negierung der Aussagepsychologie«

Mit all diesen Ansätzen verteidigen wir nicht nur unseren Mandanten. Wir halten auch der Justiz den Spiegel vor. Mit der gleichen Inbrunst, wie uns eine am Prozess vorbei zielende Konfliktverteidigung vorgeworfen wird, können wir behaupten, sehr häufig auf Gerichte zu treffen, die sich ganz offensichtlich dem traditionellen Ziel des Strafverfahren, der Aufklärung der materiellen Wahrheit unter tunlichster Wahrung der Beschuldigtenrechte, nicht mehr verpflichtet fühlen. Das hier entworfene Konzept einer durch die Mandanteninteressen privilegierten Verteidigung scheint mir geeignet, den Vorwürfen mit den richtigen Antworten und den richtigen Anträgen zu begegnen.

Und weil der Vortrag auf der Verknüpfung von Privileg und Bürde in den polemischen Angriffen auf aktive Verteidigung angelegt ist, möchte ich durchaus polemisch schließen:

Konfliktverteidigung ist aktive Verteidigung, die manchmal geradezu verzweifelt mit dem Satz von Heidegger appelliert an das Gericht: Es ist das Privileg des Menschen, dass ihm der Verstand gegeben ist - seine Bürde der Erkenntnis ist, dass er ihn anwenden muss.

Rechtsanwalt Dr. Bernd Wagner ist Strafverteidiger in Hamburg. Er engagiert sich u.a. als Referent in der Anwaltsfortbildung und ist mitverantwortlich für die Konzeption der Fachanwaltskurse „Strafverteidigung“ des RAV.

- 1 vgl. Lüderssen/Jahn, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2007, § 148 Rn. 17; König, in: Widmaier, Münchener Anwalts handbook Strafverteidigung, 1. Aufl. 2006, § 4 Rn. 128; Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, 2. Aufl. 1996, Rn. 75.
- 2 vgl. Lüderssen/Jahn, a.a.O.; Julius, in: Julius, StPO, 4. Aufl., § 148 Rn. 8.
- 3 vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 17. Juni 1998 - 2 Ss (OWi) 134/98 -, NStZ 1998, S. 535 f.
- 4 NStZ 2006, 121ff.
- 5 BVerfGE 122, 248, NJW 2009, 1469.
- 6 Jäger, Renate: Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege - Notwendig oder überflüssig? Bürde oder Schutz? in: NJW 2004, 1.
- 7 BVerfG NStZ 1997, 35 mit entlarvender Anm. Foth.
- 8 Mit Bezug auf BVerfG NwWZ 2001, 1261, 1262.
- 9 Verfassungsrechtlich abgeleitet aus Art. 103 I GG; Art 2 II GG - Faires Verfahren-; Art. 19 IV; Art 6 EMRK.
- 10 10 Krämer, Achim: Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, in: NJW 1995, 2313, 2316.
- 11 Alsberg, Max: Schriften zur Psychologie der Strafverteidigung, Heft 2, Die Philosophie der Strafverteidigung, 1930, S. 32.
- 12 Hanack, Vereinbarungen im Strafprozess, ein besseres Mittel zur Bewältigung von Großverfahren? in: Mainzer Runde '85, 1987, S. 4.
- 13 BGH, Beschl. vom 31.08.2006 - 3 StR 237/06 (NStZ-RR 2007, 21; StraFo 2006, 497) vgl. BGH NStZ 2005, 341 m. w. N.; BVerfG NStZ 1997, 35; 2004, 259, 260; Hanack StV 1987, 500, 501

Fortbildungen/Seminare 2010

4.09.10, Hamburg

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM TÜRKISCHEN FAMILIENRECHT (INSBESONDERE ÄNDERUNGEN DES TÜRKISCHEN IPRG)

Seminar Nr. 15/10

Die TeilnehmerInnen erhalten vorab per E-Mail ein ausführliches Materialheft mit Auflistungen der gesamten deutschsprachigen Rechtsprechung und Literatur, Übersetzungen türkischer Entscheidungen, usw. Die Unterlagen können aufgrund des Umfangs leider nur per Mail versandt werden.

Das Seminar ist in zwei Kursblöcke gegliedert:
Vormittags: Scheidungs-IPR und Scheidungsfolgenrecht

- Die TeilnehmerInnen erhalten eine Einführung in die Behandlung von Fällen mit Türkeibezug.
- Übersicht über das anzuwendende Recht für die einzelnen Anspruchsgrundlagen
- Grundlagen des türkischen Scheidungs-IPR und des Scheidungsfolgenrechts, Maßstäbe der Unterhaltsrechtsprechung, Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen im Versorgungsausgleich

Nachmittags: Güterrecht, Ehegattenerbrecht
Dieser Teil hat im Zentrum die Rechte des überlebenden Ehegatten und behandelt von da aus die

Aspekte des Güter- und Erbrechts und des IPR

- **Aktuelle Fragestellungen im Güterrechts- und Erbrechts-IPR nach neuem IPRG**
- Darstellung der wichtigsten Besonderheiten des türkischen Erbrechts
- Auswirkungen der Güterstatuts- und Erbstatutsspaltung
- Anpassungsberechnung anhand von Beispielfällen

Referent

Hanswerner Odendahl, Fachanwalt für Familienrecht, Köln

Kursort und Termin

Sprachschule Independencia, Weidenallee 37, 20357 Hamburg
10 – 13 Uhr und 14 – 16:30 Uhr
(5,5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120/170 € RAV Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

17.09.10, Berlin

KOMPAKTSEMINAR

UPDATE BEFRISTUNGS- UND TEILZEITRECHT

Seminar Nr. 16/10

Befristungs- und Teilzeitrecht entlang neuester Rechtsprechung insbesondere des BAG mit Praxishinweisen für die Arbeitnehmervertretung

Befristung: Arbeitsrechtliche Einordnung des Befristungsrechts (Richtlinie 99/70 EG); Befristungsarten (Zeitbefristung, Zweckbefristung, auflösende Bedingung); Klage und Klagefrist, Folgen unwirksamer Befristung (§§ 16, 17 TzBfG); Schriftform der Befristung, Feststellung des Befristungsgrundes; Sachgrundlose Befristung (§ 14 Abs. 2a, 3 TzBfG); Befristung mit Sachgrund, Katalogtatbestände, (§ 14 Abs. 1 TzBfG – Projektbefristung, Vertretungsbefristung, Probebefristung, u.a.), Kettenbefristung, nachträglich eintretende Umstände (Zusage, Rechtsmissbrauch, Vertrauensschutz, Diskriminierung); Befristung einzelner Vertragsbedingungen; sondergesetzliche Regelungen: Wissenschaftszeitvertragsgesetz, Ärzte in Weiterbildung, § 21 BEEG; tarifliche Sonderregelungen; Beteiligung der Arbeitnehmervertretung.

Teilzeit: Arbeitsrechtliche Einordnung des Teilzeitrechts (Richtlinie 97/81 EG), Begriff (§ 2 Abs. 1 TzBfG), gesetzliche Teilzeitanprüche und ihre Durchsetzung (§§ 8 TzBfG, 15 Abs. 4-7 BEEG, 81 Abs. 5 SGB IX); Nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit (§ 9 TzBfG); Diskriminierungsschutz und Benachteiligungsverbot (§§ 4 Abs. 1, 5 TzBfG); Sonderformen der Teilzeitbeschäftigung: Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG. Vorgehen gegen „kalte Kündigung“), Arbeitsplatzteilung (§ 13 TzBfG), Minijobs; Beteiligung der Arbeitnehmervertretung.

Referent

Michael Schubert, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Freiburg

Mitglied der bundesweiten Kooperation ArbeitnehmerAnwälte; Dozent an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und für Betriebs- und Personalräte; Autor des Buches: „Der Anwalt im Arbeitsrecht – Handbuch für die Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern“, Bund-Verlag Frankfurt/M, 2004, Mitherausgeber und Autor des Handkommentars Arbeitsrecht (Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath), Nomos-Verlag, 2. Aufl. 2010

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
17.09.10 | 14:30 – 20:30 Uhr
(5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

18.09.10, Berlin
BERUFSSZEUG/INNEN IM STRAFPROZESS
- POLIZEIBEAMTE ALS ZEUG/INNEN -

Seminar Nr. 17/10

In Anknüpfung an unser Seminar vom letzten Jahr (Nr. 24/09) möchten wir das Thema der Sonderrolle und der Sonderrechte von BerufszeugInnen im Strafprozess weiter vertiefen und konkrete prozessuale Handlungsmöglichkeiten (Anträge etc.) vorstellen und zusammen diskutieren. Dabei soll es im Schwerpunkt um folgende Bereiche gehen:

- PolizeizeugInnen als „Prozesspartei“
- Besonderheiten der Dienstlichen Äußerungen
- Glaubwürdigkeitsüberprüfungen bei PolizeizeugInnen
- Wiedererkennungproblematik
- Besondere Zuverlässigkeit bei BerufszeugInnen?

Die Teilnahme ist natürlich auch dann möglich, wenn man bei dem letzten Seminar nicht teilgenommen hat.

ReferentInnen

AG BerufszeugInnen (Regina Götz, Sönke Hilbrans, Ulrich v. Klinggräff, Franziska Nedelmann, Undine Weyers, Andrea Würdinger, RechtsanwältInnen in Berlin)

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
18.09.10 | 10 – 16 Uhr
(5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder
170 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

25./26.09.10, Magdeburg
VERNEHMUNGSTECHNIK FÜR STRAFVERTEIDIGER/INNEN IN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN

Seminar Nr. 18/10

Recht der Befragung und Abwehr von Behinderungen:

- Normprogramm der StPO
- Rechtsprechung und Literatur
- zulässige und unzulässige Fragen

Fragetechnik:

- Einführung in allgemeine Fragetechniken: offene Fragen, geschlossene Fragen
- Besondere Fragetechniken: Fragenkreisel, Fragepuzzle, Atomisierung, kommentierte
- Befragung, Vorhalt

Vernehmungstechnik:

- Vernehmungsziele/Vernehmungskonzepte
- Spezielle Vernehmungssituationen; z.B. Komplott, Verhörspersonen und sonstige mittelbare Zeugen, lange Vernehmungen, Mehrzahl von Zeugen, Befragung des eigenen Mandanten etc.

Übungen:

- Rollenspiele / Vernehmungen in Echtzeit
- Fragekonzepte und Strategien an echten Fällen entwickeln
- Typische Fehler erkennen und vermeiden
- Viele Tipps und Tricks aus der Praxis

Referent

Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt, Hamburg

Kursort und Termin

Magdeburg
Samstag 25.09.2010, 10 – 18 Uhr
Sonntag 26.09.2010, 9 – 13 Uhr
(10 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

240/310 € RAV Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

02.10.10, Berlin

EUROPA: VERFOLGUNG UND VOLLSTRECKUNG ÜBER ALLE GRENZEN

Seminar Nr. 19/10

Strafverteidigung angesichts der europäischen Zusammenarbeit bei Strafverfolgung und Straf- vollstreckung

Dargestellt werden sollen in einem ersten Teil gegenwärtige Praxis und rechtliche Grundlagen grenzüberschreitender europäischer Strafverfolgung einschließlich des Auslieferungsverkehrs sowie die hieraus für die Verteidigung resultierenden Probleme und Möglichkeiten. Am Rande gestreift wird der außereuropäische Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr mit der Türkei.

In einem zweiten Teil werden die Strafvollstreckung gegen Staatsangehörige anderer Staaten und der europäische Vollstreckungshilfeverkehr behandelt. Dem Verurteilten stellt sich häufig die Alternative der Vollstreckung im Heimatstaat nach Auslieferung oder Überstellung einerseits oder der frühestmöglichen Abschiebung nach Absehen von der Vollstreckung gem. § 456 a StPO andererseits.

Gerade der EU-Haftbefehl und die europäischen Vollstreckungshilfeübereinkommen bieten Möglichkeiten der Verteidigung mit dem Ziel der Hafterleichterung und Haftvermeidung auch im Ermittlungsverfahren, die dargestellt werden sollen.

Referent

Carl W. Heydenreich, Rechtsanwalt Bonn

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin

02.10.10 | 10 – 16 Uhr

(5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Weitere Informationen unter

www.rav.de/fortbildung

Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen

bitte an die Geschäftsstelle des RAV

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030.41 72 35-55, Fax: -57

kontakt@rav.de

Die Fortbildungsveranstaltungen sind für
FachanwältInnen und den Fortbildungsnachweis
gem. § 15 FAO geeignet.